



SFM

Swiss Forum for Migration
and Population Studies



SFM Studies #81d

Leonie Mugglin, Denise Efionayi, Didier Ruedin
und Gianni D'Amato

Grundlagenstudie zu strukturellem Rassismus in der Schweiz

Dezember 2022



Mandant

Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB)

Forschungsteam

Leonie Mugglin, Denise Efionayi, Didier Ruedin und Gianni D'Amato

Als Forschungsteam möchten wir die Expertise der befragten Fachpersonen ausdrücklich erwähnen, welche der vorliegende Bericht spiegelt und mit Erkenntnissen aus der Literatur synthetisiert. Unser Beitrag besteht in der Aufarbeitung, Synthese und Zusammentragung des Wissens, für welche wir die Verantwortung tragen – dies wird gemeinhin als Autorenschaft bezeichnet.

© 2022 SFM

ISBN

ISBN 2-940379-85-8

978-2-940379-85-9

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Kurzfassung | 7 |
| Glossar | 11 |
| 1 Einleitung | 13 |
| 1.1 Hintergrund | 13 |
| 1.2 Forschungsmandat und Ziele | 13 |
| 1.3 Vorgehen und Quellen | 14 |
| 2 Grundbegriffe | 15 |
| 2.1 Moderner Rassismus im Rückblick | 15 |
| 2.2 Gesellschaftliche Konstruktion von Gruppen | 16 |
| 2.3 Narrative und Stereotype des Ausschlusses | 17 |
| 2.4 Alltagsverständnis, Begriffsannäherung und Arbeitsdefinitionen | 18 |
| 3 Studien und empirische Daten in der Schweiz | 23 |
| 3.1 Arbeit | 25 |
| 3.2 Wohnen | 27 |
| 3.3 Bildung | 28 |
| 3.4 Behörden und Einbürgerung | 30 |
| 3.5 Soziale Sicherung | 32 |
| 3.6 Gesundheit | 34 |
| 3.7 Polizei und Justiz | 36 |
| 3.8 Politik | 40 |
| 3.9 Medien und Internet | 41 |
| 3.10 Alltag, öffentlicher Raum und Familie | 42 |
| 4 Schlussfolgerungen | 47 |
| 4.1 Struktureller Rassismus als gesellschaftliches System | 47 |
| 4.2 Haupterkenntnisse | 47 |
| 4.3 Forschungsdesiderat oder: wie weiter? | 49 |
| 5 Methodischer Anhang | 51 |

Danksagung

Da Rassismus in der Schweiz bisher wenig beforscht und dokumentiert wurde, waren die Gespräche mit profunden Kenner·inne·n der Materie zentral. Wir möchten deshalb all jenen danken, die sich für ein Einzelinterview oder eine Gruppendiskussion zur Verfügung gestellt haben und bereit waren, auf unsere zahlreichen Fragen einzugehen.

Zeinab Ahmadi

Izabel Barros

Amany Bathily

Michael Bischof

Aldina Camenisch

Jovita Dos Santos Pinto

Monique Eckmann

Rahel El-Maawi

Kijan Espahangizi

Maya Hertig Randall

Manuela Honegger

Rohit Jain

Stéphane Laederich

Brigitte Lembwadio

Pascal Mahon

Meriam Mastour

Rachel M'Bon

Tarek Naguib

Simon Ntah

Nora Refaeil

Daniela Sebeledi

Nenad Stojanović

Gina Vega

Alma Wiecken

Dina Wyler

Ein besonderer Dank geht ferner an die Auftraggeber·innen, insbesondere an Marianne Helfer, Katja Müller und auch Michele Galizia, die wichtige Kontakte angebahnt und viele wertvolle Hinweise während der ganzen Studie gegeben haben. Schliesslich möchten wir uns auch bei den beiden Dokumentalistinnen des SFM, Christine Diacon und Hoang-Mai Verdy, bedanken, die uns nach der anfänglichen Literatursuche immer wieder spannende Hinweise geliefert und Literaturangaben korrigiert haben.

Kurzfassung

Ziel

Rassismus wurde in der Schweiz lange als Randphänomen betrachtet, das vor allem radikale Gruppen mit extremistischem Gedankengut betrifft. Obwohl dieses Verständnis immer noch stark verbreitet ist, diskutieren Fachkreise vermehrt über historisch bedingte Formen von rassistischer Diskriminierung, welche die gesamte Gesellschaft prägen. Um solch strukturelle Ausprägungen von Rassismus in der Schweiz zu beschreiben und eine faktenbasierte Diskussion zu fördern, beauftragte die Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Bundes (FRB) das Schweizerische Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) der Universität Neuchâtel, auf der Basis von theoretischen und konzeptionellen Grundlagen auf empirische Studien zu verweisen, die strukturellen Rassismus in der Schweiz erfassen.

Methoden

Die Resultate der Studie beruhen auf unterschiedlichen Datenquellen. Einerseits stützen sie sich auf Erkenntnisse von Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis (Behörden, zivilgesellschaftliche Organisationen) mit ausgewiesener Expertise zu bestimmten Lebensbereichen oder zu spezifischen Gruppen. In diesem Sinne wurden rund ein Dutzend Fachgespräche, zwei Fokusgruppen (Deutschschweiz und Romandie) und ein abschliessendes Expert-inn-engespräch durchgeführt. So konnten der Forschungsstand abgedeckt, wichtige Schwerpunkte gesetzt und kritisch hinterfragt werden. Andererseits wurden mittels einer systematischen *Scoping*-Analyse und einer klassischen Literaturanalyse über 300 (hauptsächlich) empirische Forschungen und Berichte zur Schweiz summarisch auf die Untersuchung möglicher rassistischer Diskriminierung hin ausgewertet. Ausgewählte Studien klassifizieren Rassismus nach Nationalität, seltener nach Ethnizität und oft Migrationsstatus, was auch mit der Verfügbarkeit von (öffentlichen) Statistiken zusammenhängt.

Grundbegriffe

Wenn von Rassismus die Rede ist, sind sozial konstruierte «Gruppen» gemeint: Diese haben keine objektive oder biologische Grundlage, sind aber trotzdem allgegenwärtig und alltagsprägend. Das Zusammenspiel unterschiedlicher Bilder und Narrative prägt die Konstruktion dieser rassifizierten Gruppen, dabei können sich Stereotype herausbilden. In sozialwissenschaftlichen Debatten wird Rassismus sehr unterschiedlich definiert. Ausgehend von der Fachliteratur wurde folgende Arbeitsdefinition von strukturellem Rassismus für die Erhebung verwendet:

Struktureller Rassismus ist ein gesellschaftliches System von Diskursen, Handlungsmaximen und Normvorstellungen, die aus historisch gewachsenen Herrschaftsformen hervorgehen und tendenziell bestehende Ungleichheitsverhältnisse von rassifizierten Gruppen reproduzieren. Rassistische Diskriminierung setzt keine explizit rassistische Ideologie oder Absicht einer Person oder Institution voraus und fokussiert daher weniger auf eine vermeintliche Täterschaft als auf die Folgen für die direkt betroffenen Personen.

Die befragten Fachpersonen bestätigen diese Definition und betonen, dass Rassismus immer strukturell angelegt ist, da er das Zusammenleben auf allen (zusammenhängenden) Ebenen – Gesamtgesellschaft (makro), Organisationen (meso), Individuen (mikro) – prägt.

Empirische Befunde

Die Studie zeigt, dass in der Schweiz für die Bereiche Arbeit, Wohnen, Behörden und Einbürgerung, Politik sowie teilweise soziale Sicherung und Polizei und Justiz dokumentierte Hinweise auf institutionell-strukturelle Diskriminierungen bestehen.

Betreffend Arbeitsmarkt belegen methodisch umfassend abgestützte Studien rassistische Diskriminierung. So ist es bei gleicher Qualifikation je nach Herkunft, vor allem für Personen aus Südosteuropa und Schwarze Menschen, schwieriger eine Stelle zu finden. Experimentelle Studien, welche die Reaktionen von Personalverantwortlichen auf fiktive Bewerbungen messen, gelten in diesem Zusammenhang als exemplarisch, weil sie Ungleichheiten unter Ausschluss anderer Einflussfaktoren erfassen können. So wird klar, dass etwa Personen mit jugoslawischem Namen bei gleichwertiger Kandidatur weniger häufig an ein Bewerbungsgespräch eingeladen

werden. Studien belegen zudem, dass sich das Ausmass der rassistischen Diskriminierung bei eingebürgerten Personen nicht wesentlich verändert. Im Gegensatz zu Personen aus Nachbarländern müssen auch Kinder von Zugewanderten deutlich mehr Bewerbungen schicken als solche, die als Schweizer·innen wahrgenommen werden. Rassistische Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt trifft also vor allem Personen, die in der Schweiz als «Anderer» wahrgenommen werden, unabhängig davon, wo sie ausgebildet wurden und ob sie Schweizer Staatsbürger·innen sind. Längerfristig führt rassistische Diskriminierung im Arbeitsbereich zu höherer Arbeitslosigkeit, tieferen Löhnen und einer Zunahme von rassistischer Erfahrung bei Personen in bestimmten Tätigkeitsbereichen.

Auch im Wohnungsmarkt gibt es klare Hinweise auf rassistische Diskriminierung. So zeigt eine Studie aus 2018 anhand eines grossangelegten Feldexperimentes, dass es im Gegensatz zu Personen, die aus unmittelbaren Nachbarländern stammen, für Menschen mit einem kosovo-albanischen oder türkischen Namen systematisch schwieriger ist, eine Wohnung zu finden. Die Situation von Personen mit fahrender Lebensweise bietet zudem klare Hinweise struktureller Diskriminierung. Obwohl die grundsätzliche Verpflichtung besteht, für ausreichend geeignete Standplätze zu sorgen, wird diese Aufgabe von den verschiedenen staatlichen Ebenen unzureichend wahrgenommen, was sich mit ablehnenden Einstellungen in der Bevölkerung deckt.

Bezüglich Behörden dokumentiert eine Studie systematische Diskriminierungen bei Einbürgerungsentscheidungen, die per Abstammung entschieden wurden. Sie zeigen auf, dass das Herkunftsland von Antragsteller·innen den Ausgang der Einbürgerungsentscheidungen stärker als alle anderen Einflüsse (z.B. wirtschaftliche Tätigkeit) bestimmt. Auch bei der Sozialhilfe erfahren rassifizierte Personengruppen konkrete Nachteile, wenn sie aufgrund eines unsicheren Aufenthaltsstatus auf Sozialhilfe verzichten, oder wenn sich Prozesse des Andersmachens durch Sozialarbeitende zu gekürzten Sozialleistungen führen.

Die empirischen Hinweise belegen deutlich, dass es sich um rassistische Diskriminierung und nicht um allgemeine «Ausländerfeindlichkeit» handelt: Diskriminiert werden nicht alle ausländischen Personen, sondern Menschen, die als «anders» wahrgenommen werden, auch wenn diese einen Schweizer Pass besitzen. Zudem wird klar, dass einzelne Gruppen in bestimmten Lebensbereichen besonders betroffen sind. So erfahren unterschiedlichste Personen, Asiat·inn·en, Muslim·inn·en, Sinti, Roma und Jenische, wiederholt *Racial Profiling*, wobei Schwarze Männer insgesamt besonders stark von diskriminierenden Polizeikontrollen betroffen sind. Expert·inn·en betonen in diesem Zusammenhang, dass rassifizierte Gruppen strukturellen Rassismus unterschiedlich erleben, wenn auch verwandte Mechanismen im Spiel sind. Daher gilt es, spezifische Formen von Rassismus genauso wie ihre umfassenden Erscheinungen im Auge zu behalten.

Diskriminierung in Lebensbereichen wie Gesundheit und Bildung wird weiterhin kontrovers diskutiert, unter anderem aufgrund von Erfassungsmethoden, die sich am Migrationsstatus orientieren und so Benachteiligungen anderer Art von gewissen Gruppen ausblenden (beispielsweise von Schwarzen Personen der sogenannten zweiten Migrationsgeneration). Weitere Bereiche liefern nur einzelne Hinweise auf rassistische Diskriminierung, weil deren Zusammenhänge noch nicht genügend erforscht wurden (Medien und Internet, Alltag, öffentlicher Raum und Familie), gliedern sich aber in die Ergebnisse der besser erforschten Lebensbereiche ein.

Forschungsstand

Alle Fachpersonen waren sich einig, dass die wissenschaftliche und öffentliche Debatte zu Rassismus in der Schweiz im Gegensatz zu anderen Ländern im Rückstand ist. Diese Einschätzung bestätigt sich auch in der *Scoping*-Analyse, die in ihrer systematischen Erfassung der wissenschaftlichen Literatur belegt, dass sich die Schweizer Forschung, abgesehen von einzelnen exemplarischen Studien, dem Thema Rassismus noch nicht mit der nötigen Entschlossenheit gestellt hat. So können Studien im Arbeits- und Wohnungsbereich zwar Ungleichheiten deutlich belegen; zugrundeliegende Stereotype und Praktiken bleiben jedoch ungenügend dokumentiert. In anderen Bereichen wie der Polizei werden hingegen vor allem polizeiliche Praktiken untersucht, die daraus resultierenden Ungleichheiten bleiben aber unsichtbar. Allgemein zeigt sich, dass einzelne Studien nur gewisse Aspekte rassistischer Diskriminierung abdecken und die strukturellen Formen von Rassismus, sprich die Verknüpfungen zwischen den unterschiedlichen Dimensionen – Stereotype, Praktiken, Ungleichheiten – nicht umfassend oder nur ungenügend belegen können. Interviewte Fachpersonen weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, wie anspruchsvoll solide Forschungsanlagen sind, die rassistische Diskriminierungen nicht nur vermessen, sondern auch zugrundeliegende rassistischer Mechanismen aufzeigen. Sie erfordern mehrstufige Erhebungsverfahren mit quantitativen und qualitativen Methoden, welche ressourcenintensiv sind. Dazu

kommt, dass viele Studien Rassismus nicht direkt ansprechen, entweder um kontroverse Reaktionen zu vermeiden oder sich bewusst auf bestimmte (diskriminierende) Mechanismen zu konzentrieren, ohne diese notwendigerweise mit Rassismus in Verbindung bringen zu wollen. Schliesslich stellt die Betonung des strukturellen Aspekts Rassismus immer in gesellschaftliche Zusammenhänge, die ihn nicht nur zum Gegenstand, sondern auch zum Kontext der Diskussion machen können. Folglich erwähnten die Fachpersonen vielfältige Abwehrmechanismen, die die Auseinandersetzung und Benennung von Rassismus stark erschweren.

Eine Förderung von Seiten der Forschungsinstitutionen tut daher not. Dies gilt umso mehr, als sich zwar die Datenlage in der öffentlichen Statistik zum Migrationshintergrund verbessert hat, aber sonst kaum auf Daten von rassifizierten Minderheiten zurückgegriffen werden kann. Die Forschung hat daher eine reflexive Wende zu vollziehen, die bisherige Gruppensdefinitionen kritisch hinterfragt, bereichs- und situationsspezifisch ergänzt, wie dies in neueren Aktionsforschungen etwa zu Alltagsrassismus und *Racial Profiling* bereits geschieht. So sprachen sich ausnahmslos alle Expert·inn·en für mehr wissenschaftliche Forschung und Wissensaufarbeitung spezialisierter Stellen (z.B. Beratungsstellen) zu Rassismus in der Schweiz aus. Rassismus soll vermehrt hauptthematisch, jedoch auch über allgemeine Ungleichheitsforschung empirisch analysiert werden. Gefordert wird eine breite Zusammenarbeit der schweizerischen Forschungsinstitutionen im Rahmen eines Nationalen Forschungsprogramms, welches sich aus historischer, sozialwissenschaftlicher, juristischer und ökonomischer Perspektive in koordinierter Weise mit dem Thema befasst und sich statistischer sowie qualitativer Methoden bedient.

Glossar

Die folgenden Begriffe verstehen sich als knappe sozialwissenschaftliche Definitionen, die auf die Fachliteratur und bestehende Begriffszusammenstellungen abgestützt sind und bei der ersten Nennung mit einem * bezeichnet werden. Sie bilden die Grundlage für das Begriffsverständnis im vorliegenden Bericht, im Wissen, dass es jeweils eine Vielzahl von sozialwissenschaftlichen oder juristischen Bezeichnungen gibt, die sich nur bedingt decken. Wir verweisen insbesondere auf die Begriffe der FRB¹ und auf das Glossar des Handbuchs INES²; für eine (juristische) Vertiefung kann die Auslegeordnung unter Berücksichtigung des Verfassungs- und Völkerrechts von Tarek Naguib konsultiert werden.³

| | |
|--|---|
| Andersmachen (<i>othering</i>) | Der Begriff bezeichnet den Prozess des Fremdmachens und Abgrenzens (<i>boundary making</i>) von Gruppen zu essenziell «Anderen», sei es wegen des Geschlechts, der sozialen Stellung, der Religions- oder der ethnisch-nationalen Zugehörigkeit. |
| Diskriminierung | Diskriminierung bezeichnet eine ungerechtfertigte Benachteiligung oder Herabwürdigung einzelner Personen oder Gruppen, die sich auf die Herkunft, das Aussehen, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, das Alter u.a.m. bezieht und eine gesellschaftliche Ausgrenzung nach sich ziehen kann. |
| Ethnische Gruppe | Ethnische Gruppe drückt die Idee einer gemeinsamen Verbundenheit und Gemeinschaft einer Gruppe infolge einer geteilten und übereinstimmenden Sprache, Herkunft, Kultur oder Religion aus. Mitunter steht die «ursprüngliche» Beziehung im Vordergrund, die durch Geburt und das gemeinsame Aufwachsen eine Gemeinschaft stiftet, die das Individuum prägen. Eine konstruktivistische Lesart hingegen versteht kollektive Identitäten als soziale «Konstrukte». Sie gehen demnach aus Diskursen und dem sozialen Handeln hervor, welche wirkmächtige Realitäten erzeugen. Damit können sie eine Dynamik der Ausgrenzung in Gang setzen, welche die Prämissen für das künftige Handeln schaffen. |
| Institutioneller Rassismus/institutionelle Diskriminierung | Institutionelle Diskriminierung liegt vor, wenn Abläufe oder Regelungen von Institutionen oder Organisationen gewisse Personen und Gruppen in besonders benachteiligender Weise treffen und ausgrenzen. Es wird von institutionellem Rassismus gesprochen, wenn dieser in die Funktionsweise öffentlicher Institutionen eingeschrieben ist, also in entsprechenden Anordnungen und Praktiken systematisch zum Tragen kommt. Dabei ist unerheblich, inwiefern einzelne Akteure und Akteurinnen innerhalb der Institutionen absichtsvoll handeln oder nicht, insofern ihre Routinen in der Wirkung Ungleichheitsverhältnisse stabilisieren und legitimieren. Zu institutioneller Diskriminierung kommt es somit etwa, wenn der Staat nicht allen Bevölkerungsgruppen gegenüber seiner Schutz- und Fürsorgepflicht gleichermassen nachkommt. (vgl. auch FRB) |
| Intersektionalität | Intersektionale Analysen verstehen Diskriminierungen in einem Zusammenspiel von verschiedenen Differenzlinien – insbesondere Rassismus, Sexismus, Klassismus –, die in der gesellschaftlichen Realität stets verflochten sind und sich nicht ohne weiteres auseinanderhalten lassen. |
| Narrativ | Mit Narrativ ist eine sinnstiftende Erzählung gemeint, insbesondere in Zusammenhang mit der Gründung des Nationalstaats, welche die Art beeinflusst, wie gesellschaftliche Verhältnisse wahrgenommen werden. |
| «Rasse» | Wenn wir in diesem Bericht auf «Rasse» und rassistische Diskriminierung verweisen, verstehen wir «Rasse» ausschliesslich als gesellschaftlich konstruierte und nicht als biologische Realität. Durch die Verwendung des Konzepts in Zusammenhang mit Diskriminierung beabsichtigen wir keinesfalls entsprechende Unterscheidungen zu legitimieren, sondern gesellschaftlich wirksame Folgen von Rassismus zu untersuchen. Das Wort «Rasse» setzen wir daher in Anführungszeichen. In diesem Sinn verzichten wir auf den Begriff <i>Race</i> , der aus aktivistischer oder wissenschaftlicher |

¹ FRB. 2021. «Begriffe». Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB.

² INES Institut Neue Schweiz, Hrsg. 2021. *Handbuch Neue Schweiz*. Diaphanes.

³ Naguib, Tarek. 2014. «Begrifflichkeiten zum Thema Rassismus im nationalen und im internationalen Verständnis: Eine Auslegeordnung unter Berücksichtigung des Völker- und Verfassungsrechts». Winterthur: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

Perspektive in zahlreichen deutschen Texten für «Rasse» verwendet wird, um die genannte Abgrenzung vorzunehmen. Dies geschieht aus der Überzeugung, dass *Race* ebenso mehrdeutig ist (wie «Rasse»), obwohl sich das rassenkritische Verständnis im angelsächsischen Raum stärker durchgesetzt hat als bisher im deutsch- oder französischsprachigen Raum. Analog verzichten wir auf die Übernahme des Begriffs *People of Color* (POC bzw. BIPOC) und sprechen stattdessen von rassifizierten Personen oder Minderheiten.

| | |
|--------------------------------|---|
| Rassifizierung | Der Begriff beschreibt einen Prozess, bei dem Personengruppen nach zugeschriebenen Merkmalen von Aussehen, Herkunft, Nationalität, Kultur, Migrationshintergrund usw. zu «Anderen» (vgl. Andersmachen) gemacht und hierarchisch eingestuft werden. Dieser Prozess ist ein Produkt sozialer Praktiken des Alltags, institutioneller Vorgänge und gesellschaftlicher Verhältnisse und unterstreicht die soziale Konstruktion von «Rasse» (vgl. auch FRB). Im Zusammenhang mit Herkunft verstehen wir Rassifizierung als wichtigen Aspekt des fremdzugeschriebenen Andersmachens. ⁴ Wir verwenden die Begriffe «rassifiziert» oder «rassismuserfahren», um Personen zu bezeichnen, die unmittelbar von rassistischer Diskriminierung betroffen sind oder sein können; es versteht sich aber, dass alle Menschen von den Folgen des Rassismus durch Benachteiligungen, Vorteile oder anderen indirekten, gesellschaftlichen Auswirkungen betroffen sind. |
| Rassistische Diskriminierung | Rassistische Diskriminierung bezeichnet jede Handlung oder Praxis, die Menschen aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener physiognomischer Merkmale, ethnischer Herkunft, kultureller Eigenschaften und/oder religiöser Zugehörigkeit benachteiligt, demütigt, bedroht oder an Leib und Leben gefährdet. Rassistische Diskriminierung muss nicht zwingend ideologisch begründet sein. (FRB). |
| Stereotyp | Ein Stereotyp basiert auf klischeehaften Bildern von Personengruppen, denen einprägsame Eigenschaften oder Verhaltensweisen zugeschrieben werden. Eine dermassen vereinfachte Vorstellung erleichtert zwar die alltäglichen Interaktionen mit unbekanntem Personen, kann aber Ausdruck von Rassifizierungsprozessen sein und zu deren Verfestigung beitragen. |
| Struktur | Struktur bezieht sich auf Beziehungen und gestaltende Kräfte zwischen Individuen, zwischen sozialen Gruppen oder zwischen Institutionen, welche aufzeigen, wie das soziale Verhalten eine bestimmte Form annimmt und warum bestimmte Regelmässigkeiten auftreten. Die Struktur wird meist als Grundlage sozialen Handelns verstanden, wobei davon ausgegangen wird, dass sie Kontingenz (Wahlfreiheit beim Handeln) begrenzt oder auflöst, und die Ursache für sich wiederholende Handlungsmuster und die Verteilung von Macht ist. ⁵ |
| Struktureller Rassismus | Vgl. Arbeitsdefinition (2.4) |
| Weisssein/ <i>Whiteness</i> | Mit Weisssein wird eine gesellschaftlich privilegierte und dominante Position bezeichnet: «Neben den strukturellen Vorteilen, die Weissen Menschen daraus erwachsen, stellt <i>Whiteness</i> eine dominante Weltsicht dar, die als universell gilt und damit auch für <i>People of Color</i> bestimmend ist.» ⁶ |

⁴ In der Fachliteratur wird Rassialisierung (deutsch auch Rassisierung) als analytische – gelegentlich auch selbstzuschreibende – Alternative zur fremdzuschreibenden und abwertenden Rassifizierung verwendet vgl. Mazouz, Sarah. 2020. *Race*. Paris: Anamosa.

⁵ Crothers, Charles, 1996, *Social Structure*. London: Routledge; Latour, Bruno. 2001. «Eine Soziologie ohne Objekt?: Anmerkungen zur Interobjektivität». *Berliner Journal für Soziologie* 11 (2): 237–252.

⁶ Dos Santos Pinto, Jovita u.a. Hrsg. 2022. *Un/Doing Race: Rassifizierung in der Schweiz*. Zürich: Seismo Verlag.

1 Einleitung

1.1 Hintergrund

Struktureller Rassismus wird in der Literatur schon länger behandelt,⁷ und die Diskussion darüber ist spätestens seit den *Black Lives Matter* Bewegungen in der Öffentlichkeit präsent. Es stellt sich die Frage, inwiefern sich der Blick auf den strukturellen Rassismus in der Schweiz gesellschaftlich etabliert hat. In der Vergangenheit wurde Rassismus in der Schweiz vorwiegend mit bewussten Vorurteilen und Handlungen gegenüber bestimmten Minderheiten und ideologischen Einstellungen radikalierter Randgruppen in Verbindung gebracht. Diese Perspektive ist in vielen Kreisen weiterhin vorherrschend, während sich unter Fachleuten und rassismuskritisch engagierten Personen ein neues Verständnis von rassistischer Diskriminierung als historisch geprägtes Phänomen durchgesetzt hat. Eine konstruktive Auseinandersetzung damit bedingt daher, dass unterschiedliche Deutungsmuster offengelegt, Argumentationen, wo möglich empirisch abgestützt, überdacht und sachlich diskutiert werden.

Generell wird das Thema mitunter sehr emotionsgeladen diskutiert, was damit zusammenhängen dürfte, dass Verständnis und Wahrnehmung von rassistischer Diskriminierung verschiedener Bevölkerungsgruppen auseinanderklaffen, was den Dialog massgeblich erschwert. Gewisse Begriffe mögen irritieren, weil sie missverstanden werden oder für Erlebtes stehen, das nicht mit dem Weltbild von Personen in Einklang gebracht werden kann, die sich kaum mit dem Thema befassen oder keine Erfahrungen damit haben. Dies gilt gerade auch in Zusammenhang mit «strukturellem Rassismus» – eine Bezeichnung, die oft Abwehrmechanismen hervorruft, einerseits weil «Rassismus» aufgrund vorherrschender Vorstellungen als moralisch verwerfliches Fehlverhalten einzelner Personen gilt, andererseits weil genau die strukturelle Komponente des Phänomens nicht begriffen werden will. Eine Durchsicht der medialen Debatte verdeutlicht, wie kontrovers Rassismus in Öffentlichkeit und Politik verhandelt wird: Nicht selten ist dies Ausdruck einer (undifferenzierten) Rückweisung struktureller und institutioneller Formen rassistischer Diskriminierung, die – in Abläufen und Routinen eingebettet – nicht einfach zu erkennen sind.

1.2 Forschungsmandat und Ziele

Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Bundes (FRB) gelangte im Frühling 2021 an das Schweizerische Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) der Universität Neuchâtel mit dem Wunsch, eine knappe Aufarbeitung der theoretischen und konzeptionellen Grundlagen hinsichtlich struktureller Formen rassistischer Diskriminierung vorzunehmen. Ausserdem sollte das Phänomen mit Hilfe einer Diskussion empirischer Studien dargestellt werden, welche sowohl verschiedene Lebensbereiche als auch gruppenspezifische Differenzen in der Schweiz berücksichtigt. Da der gängige Blick auf die Diskriminierung deren strukturelle Komponente häufig ausblendet, sind – über einschlägige Studien hinaus – nur beschränkt Statistikgrundlagen vorhanden; deshalb interessieren auch Hinweise auf weiterführende Datenerhebungen oder Forschungslücken, um künftig eine faktenbasierte Diskussion zu erleichtern. Die Aufarbeitung sollte in einem breit abgestützten Rahmen erfolgen, um ein vertieftes und geteiltes Verständnis von Rassismus als gesamtgesellschaftliches Problem zu fördern.

Obwohl oder gerade weil die *Black Lives Matter* Proteste aus den USA die hiesige Debatte vorangetrieben haben, ist es wichtig, die Fragestellung im Schweizer Kontext zu verankern. Selbst wenn in verschiedenen Ländern grundsätzlich ähnliche Benachteiligungsmechanismen oder Privilegierungen im Spiel sind, äussern sich diese je nach Umständen (Land, Region, Zeitperiode) und Personengruppen mit Rassismuserfahrung unterschiedlich. Gerade bei strukturell-institutionellen Gegebenheiten, die durch die Geschichte, Politik und Wirtschaft eines Landes geprägt sind, drängt sich eine kontextbezogene Einbettung umso mehr auf: Entsprechende Mechanismen und Routinen sowie bestehende – oder zu entwickelnde – Erfassungsinstrumente müssen spezifisch benannt werden.

⁷ Beispielsweise Fröhlicher-Stines, Carmel, und Kelechi Monika Mennel. 2004. «Schwarze Menschen in der Schweiz: ein Leben zwischen Integration und Diskriminierung». Bern: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus; Gomolla, Mechtild, und Frank-Olaf Radtke. 2009. *Institutionelle Diskriminierung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Eine Bilanzierung der vorhandenen Erkenntnisse aus Fachgesprächen sowie aus der Literatur sollen eine möglichst breite Reflexion anstossen und dazu beitragen, künftig Massnahmen zur Bekämpfung verschiedener Formen von strukturell verankerter rassistischer Diskriminierung zu entwickeln. Von besonderem Interesse sind, sofern vorhanden, sowohl empirisch belegbare Daten als auch aus Interviews gewonnene Erfahrungen und Argumentationen, welche die aufgezeigten Konzepte durch Beispiele möglichst nachvollziehbar untermauern oder widerlegen können. Dabei ist die vorliegende Analyse bemüht, auch Hinweisen auf strukturelles oder institutionelles Wirken von rassismusrelevanten Mechanismen nachzugehen, die nicht primär oder explizit auf die Untersuchung rassistischer Diskriminierung fokussieren. Dieser indirekte Zugang drängt sich schon daher auf, weil die Erforschung von (rassistischer) Diskriminierung in der Schweiz bisher wenig gezielt vorangetrieben wurde. Dies hat vielfältige Gründe, die in den Interviews mehrfach angesprochen wurden und in die vorgelegten Erkenntnisse einfließen. In jedem Fall geht es darum, eine möglichst informierte und konstruktiv-sachliche Debatte zu fördern, ohne bestehende Spannungsfelder und kontroverse Positionen auszublenden.

1.3 Vorgehen und Quellen

Die vorliegende Studie stützt sich auf einen Methodenmix von Literatur- und Statistikanalysen, Fachgesprächen und je ein Fokusgruppengespräch in der Deutschschweiz und der Romandie, um mit Expert·inn·en erste Ergebnisse zu beurteilen. Ferner fand ein Gruppengespräch zwischen weiteren Expert·inn·en mit Aussenperspektive, Mandantinnen und den Autor·inn·en statt. Insgesamt wurden 25 Fachpersonen konsultiert, von welchen viele Rassismuserfahrung hatten.

Wichtigstes Kriterium für die Auswahl der Fachpersonen stellte deren erwiesene Expertise zu Rassismus in der Schweiz dar, sei es aus Wissenschaft, Bekämpfungspraxis (Behörden, NGOs) oder der Öffentlichkeitsarbeit. Ferner wurde auf ein breites Wissen oder vertiefte Kenntnisse einzelner Lebensbereiche, Personengruppen oder Forschungsfelder geachtet. Darüber hinaus waren auch Hinweise auf eigene Diskriminierungserfahrungen erwünscht, wenn diese spontan angesprochen wurden. Selbstverständlich besteht kein Anspruch auf eine wie auch immer geartete Repräsentativität der befragten Personen; im Vordergrund stand vielmehr die Zusammenstellung einer Variation an Perspektiven mit fundierten Einschätzungen zum Thema.

Die recherchierte Fachliteratur zum Thema erwies sich als relativ beschränkt, weshalb auch Studien berücksichtigt wurden, die Rassismus nicht explizit thematisieren. Selbstverständlich wurden alle von Fachpersonen empfohlenen Studien aus der Schweiz erfasst, aber ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Das Vorgehen zur Auswahl bei der *Scoping*-Analyse ist im Anhang näher dargestellt. Eine solche Analyse soll einen guten und schnellen Überblick über bestehende Studien bereitstellen. Im Vordergrund standen empirisch abgestützte Untersuchungen und Forschungen aus verschiedenen Disziplinen. Nicht näher behandelt wurden juristische Analysen, sofern diese nicht transdisziplinär angelegt sind.

2 Grundbegriffe

2.1 Moderner Rassismus im Rückblick

Das mit Hilfe der Naturwissenschaften aufstrebende Europa des 18. Jahrhunderts gilt als Wiege des modernen Rassismus. Rassistische Kategorisierungen radikalieren sich im Zuge der Herausbildung der modernen Nationalstaaten und des Meinungsstreits um Europas Verhältnis zu den ausserhalb des Kontinents lebenden Gesellschaften – sprich: die Legitimierung des Kolonialismus – und den Minderheiten innerhalb der Gesellschaft. Das «Rassekonzept»⁸ dient in jener frühen Epoche zur anthropologischen Unterscheidung menschlicher Gruppen und stützt sich auf eine seit der Aufklärung stark verbreitete Tendenz, mit Hilfe wissenschaftlich-rationaler Einstufungen den Menschen zu vermessen: Der Standort des Menschen in der Natur soll definiert werden. In diesem Prozess werden beobachtete Menschen bzw. «Völker» eingeordnet und dadurch «gezähmt». Als Merkmal für die Bezwingung der Vielfalt der Menschen gilt zu Beginn des «Rassedenkens» die Hautfarbe. Diese wird recht bald von der Vermessung von Schädelformen und der Vererbungstheorien von Intelligenzquotienten auf weitere als minderwertig erachtete Gruppen auch innerhalb Europas angewandt.⁹

Der Rassismus dient aber nicht nur als Ideologie zur Rechtfertigung kolonialer Expansion und Sklaverei. In der Gestalt der Eugenik und «Rassenhygiene» findet erstere Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts ihre Ausläufer auch in einer sozialdarwinistisch inspirierten Sozialwissenschaft, die alle politischen Orientierungen erfasste und in der auch Soziolog·inn·en an einer Verknüpfung eugenischer Annahmen und gesellschaftstheoretischer Analyse arbeiteten, um Programme für einen gesteuerten gesellschaftlichen Wandel zu formulieren. Letztlich behauptet das Konzept der «Rasse» eine natürliche und unveränderbare Beziehung zwischen biologischen, moralischen und intellektuellen Fähigkeiten menschlicher Gruppen. Die Wertung innerer und äusserer Merkmale erfolgt auf Grund einer hierarchischen Anordnung von Gruppen. Es kommt zu einer sogenannten Rassifizierung*, die darin besteht, dass Menschen aufgrund bestimmter Merkmale als vermeintlich natürliche Gruppe gesehen und im Verhältnis zu anderen Gruppen eingestuft werden. Der Begriff unterstreicht das aktive Geschehen, das «Rassen» erst schafft und ihre Wahrnehmung aus einer Aussenperspektive prägt. Entsprechende Denkmuster und Weltanschauungen sind mit dem Ende der Kolonien nach dem Zweiten Weltkrieg nicht einfach verschwunden, vielmehr sind sie heute in formellen Strukturen, Abläufen, Bildern und Verhaltensweisen eingeschrieben und verfestigt.¹⁰

Auch wenn Rassismus eine Ordnung voraussetzt, die gegenüber sozialem Wandel beständig ist, ändern sich Inhalte rassistischer Ideologien und Gruppen die rassifiziert werden mit der Zeit, und unterscheiden sich in ihrer regionalen Ausprägung.¹¹ So steht im Antisemitismus im Vergleich zum kolonialen Rassismus weniger die ökonomische Ausbeutung im Vordergrund, als vielmehr der Kampf um symbolische Macht und kulturelle Dominanz gegenüber einer Minderheit. Trotz Unterschieden in den Entstehungsbedingungen und Erscheinungsformen, ist allen Formen des Rassismus gemein, dass sie mit Hilfe von naturalisierten Gruppenkonstruktionen ökonomische, politische und kulturelle Herrschaftsverhältnisse legitimieren und stabilisieren.

Der Rassismus ist aus dieser historischen Perspektive eng verknüpft mit der Moderne. Die Vernichtung der europäischen Jüdinnen und Juden und anderer Minderheiten im Zweiten Weltkrieg vereinte Wissenschaft mit moderner Bürokratie und verknüpfte sie mit gesellschaftlichen Visionen von Reinheit und Ordnung.¹² Ähnlich wie bei den Fremdplatzierungen jenuischer Kinder in der Schweiz («Kinder der Landstrasse») übernimmt die Praxis des Rassismus die Funktion des *Social Engineerings*, welche die moderne Gesellschaft gestaltet und eine

⁸ Mosse, George L. 1990. *Die Geschichte des Rassismus in Europa*. Frankfurt: Fischer; Germann, Pascal. 2022. «Abschied vom Homo Alpinus. Zur Geschichte der Schweizer Rassenforschung in globaler Perspektive». In *Un/Doing Race Rassifizierung in der Schweiz*, hg. von Jovita Dos Santos Pinto u.a., 225-247. Zürich: Seismo Verlag.

⁹ Gould, Stephen Jay. 2007 (1988). *Der falsch vermessene Mensch*. 5. Aufl. Frankfurt a.M: Suhrkamp; Gates, Henry Louis, and Andrew S. Curran, eds. 2022. *Who's Black and Why? A Hidden Chapter from the Eighteenth-Century Invention of Race*. Cambridge, Massachusetts: Harvard University Press.

¹⁰ Dabei gibt es auch enge Verflechtungen zwischen den kolonialen Strukturen und dem Nationalsozialismus. Rattansi, Ali. 2020. *Racism: A Very Short Introduction*. Oxford: Oxford University Press.

¹¹ Bonnett, Alastair. 2022. *Multiracism: Rethinking Racism in Global Context*. Cambridge: Polity; Späti, Christina. 2022. «Antisemitismus und kolonialer Rassismus in der Schweiz». In *Un/Doing Race: Rassifizierung in der Schweiz*, hg. von Jovita Dos Santos Pinto u.a., 161-176. Zürich: Seismo Verlag; Jain, Rohit. 2022. «Schwarzenbach geht uns alle an! Gedanken zu einer vielstimmigen, antirassistischen Erinnerungspolitik». In *Un/Doing Race: Rassifizierung in der Schweiz*, hg. von Jovita Dos Santos Pinto u.a., 309-329. Zürich: Seismo Verlag.

¹² Bauman, Zygmunt. 2020. *Modernity and the Holocaust*. New York: Cornell University Press; Bonnett 2022 *ibid*.

neue, erwünschte Ordnung der Menschen etablieren will. Störende Elemente in der Gesellschaft sollen entfernt werden, damit dem wünschenswerten System zum Durchbruch verholfen werden kann. Es ist diese dem Rassismus zugrunde liegende Logik eines zu erschaffenden Ordnungssystems, die ihn zeitgeschichtlich zu einem modernen Phänomen macht.

Zusammenfassend können wir Rassismus also definieren als ein System von Ansichten, Überzeugungen und Praktiken, die historisch entwickelte und aktuelle Herrschaftsverhältnisse legitimieren und reproduzieren. Rassismus im modernen westlichen Sinn basiert auf der «Theorie» der Unterschiedlichkeit menschlicher «Rassen» aufgrund zugeschriebener biologischer, kultureller oder sozialer Merkmale, welche soziale Beziehungen zwischen Menschen als unveränderlich und vererbbar darstellen (Naturalisierung). Die Menschen werden dafür in Gruppen zusammengefasst und vereinheitlicht (Homogenisierung), den anderen als grundsätzlich verschieden und unvereinbar gegenübergestellt (Polarisierung) und damit zugleich in eine Rangordnung gebracht (Hierarchisierung). Beim Rassismus handelt es sich also nicht einfach um individuelle Vorurteile, sondern um die Legitimation von gesellschaftlichen Hierarchien, die auf der Diskriminierung der so konstruierten Gruppen basieren. In diesem Sinn bezeichnet Rassismus immer ein durch gesellschaftliche Strukturen vermitteltes Herrschaftsverhältnis.

Wenn also rassistische Phänomene in einem strukturellen Zusammenhang betrachtet werden, stehen rasch Verteilungsfragen und Machtbeziehungen zwischen gesellschaftlichen Gruppen im Zentrum der Analyse. Strukturelle Aspekte des Rassismus erfassen daher nicht die psychologischen Ursachen, die Individuen dazu verleiten, anderen gegenüber feindselige oder gewalttätige Einstellungen zu hegen (siehe Kap. 2.2), sondern fragen nach den historischen, kulturellen, ökonomischen und politischen Voraussetzungen rassistischer Unterscheidungen, die mit gesellschaftlichen Strukturen korrespondieren und die Ausgrenzung rassifizierter Personengruppen über die Unterscheidung *wir/nicht-wir* oder *nicht-fremd/fremd* betreiben. Es handelt sich demnach um einen Prozess des Andersmachens* (Othering). Rassistische Zuschreibungen bestätigen und reproduzieren Verhältnisse der Dominanz zwischen Gruppen durch herabwürdigende Unterscheidungen oder durch Abgrenzung.

2.2 Gesellschaftliche Konstruktion von Gruppen

Um von Rassismus sprechen zu können, müssen wir folgerichtig die Welt – wie erwähnt – zu einem gewissen Grad in «Gruppen» erfasst sehen. Wenn wir von Gruppen sprechen, dann handelt es sich um Abgrenzungen, die sozial konstruiert sind: Das heisst, die Gruppen – oder beim Rassismus die «Rassen» – haben keine objektive oder biologische Grundlage, sie wurden vielmehr von den Menschen im Zusammenleben historisch ins Leben gerufen.¹³ Auch wenn es keine «inhärente» Grundlage für «Rassen» gibt, sind Gruppen im Alltag allgegenwärtig. Es scheint ein komplexitätsreduzierender Mechanismus zu sein, andere Menschen auf Grund ihrer phänotypischen Erscheinung in Gruppen zu fassen.¹⁴ So können Sozialpsycholog·inn·en beispielsweise im Rahmen von Experimenten im Labor neue Gruppen erstellen, welche sich für den Umgang zwischen Proband·inn·en als wirkungsmächtig erweisen.¹⁵ Es ist zudem bekannt, dass ethnische Identität (*ethnische Gruppe) eine Kategorie ist, die in der Folge von kriegerischen Konflikten, nach politischen Machtwechseln, oder als Ergebnis sozialer Mobilität auch variieren kann.¹⁶

Obwohl Gruppen gesellschaftlich konstruiert sind, handelt es sich keineswegs um leere Gefässe, die beliebig abgeschafft werden können. Gewisse Unterschiede wurden über Jahrhunderte mit (teilweise wechselnder) Bedeutung aufgeladen, so dass sich entsprechende Wahrnehmungen konkret auf den Alltag auswirken und beeinflussen, wie wir uns gegenseitig sehen und miteinander umgehen. Dadurch werden gewisse Unterschiede dermassen im Bewusstsein verankert, dass sie oft nicht hinterfragt oder als konstruiert wahrgenommen werden. Konsequenterweise lässt sich festhalten, dass dominante Gruppen in der Gesellschaft oft implizit als Standard

¹³ Moses, Yolanda T. 2015. «Race and Racism in the Twenty-First Century». In *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences* (Second Edition), ed. by James D. Wright, 796–800. Oxford: Elsevier; Gibbons, Ann. 2017. «There’s No Such Thing as a “pure” European—or Anyone Else». *Science*.

¹⁴ Koch, Alex, Roland Imhoff, Ron Dotsch, Christian Unkelbach, and Hans Alves. 2016. «The ABC of Stereotypes about Groups». *Journal of Personality and Social Psychology* 110 (5): 675–709.

¹⁵ Kurzban, Robert, John Tooby, and Leda Cosmides. 2001. «Can Race Be Erased? Coalitional Computation and Social Categorization». *Proceedings of the National Academy of Sciences* 98 (26): 15387–92.

¹⁶ Posner, Daniel N. 2017. «When and Why Do Some Social Cleavages Become Politically Salient Rather than Others?». *Ethnic and Racial Studies* 40 (12): 2001–19; Strijbis, Oliver. 2019. «Assimilation or Social Mobility?». *Ethnic and Racial Studies* 42 (12): 2027–46.

wahrgenommen und nicht speziell bezeichnet werden:¹⁷ So wird ausdrücklich bemerkt, wenn «der Pilot» eine Frau oder der Präsident Schwarz ist.

Ausserdem können Gruppen durch Institutionen erfasst und bezeichnet werden, etwa im Gesetz, in der Volkszählung, oder in der offiziellen öffentlichen Statistik. In Schulbüchern, Medien oder Publikationen werden Gruppen ebenfalls institutionell markiert, wenn auch weniger strukturiert als in der öffentlichen Statistik. In diesen Fällen gibt es wenig verbindliche Leitfäden, wie Gruppen zu bezeichnen sind. Handkehrum wäre es nicht sinnvoll, sich von der Notwendigkeit zu verabschieden, sich mittels der sozialen Konstruktion von Gruppen über gesellschaftliche Verhältnisse zu verständigen, da es sonst nicht möglich wäre, gesellschaftliche Probleme wie Ungleichheit oder rassistische Diskriminierung zu beschreiben. Bei jeder Analyse der Gesellschaft besteht indes die Gefahr, dass wir Gruppen als zu starr ansehen und so Unterschiede zementieren und als natürlich bzw. als ewig gegeben darstellen.¹⁸

2.3 Narrative und Stereotype des Ausschlusses

Wenn wir im Alltag von Gruppen sprechen, spielt auch immer unsere Wahrnehmung eine Rolle. Durch eigene Erlebnisse, aber auch infolge Erzähltem, Gelesenem oder Darstellungen in der Öffentlichkeit entstehen Bilder über Mitglieder einer Gruppe. Das Zusammenspiel dieser Bilder ist als Teil der Konstruktion von Gruppen zu verstehen.¹⁹ Bilder werden vertraut und internalisiert, so dass sie im Alltag meist nicht mehr in Frage gestellt werden. Trotzdem ist wichtig, sich in Erinnerung zu rufen, dass es nicht nur ein Bild oder ein Narrativ* gibt, sondern verschiedene, die grundsätzlich zueinander in Konkurrenz stehen.²⁰ Meistens dominieren gewisse Bilder, welche sich in Stereotype* kristallisieren, d.h. vereinfachte Bilder, die als unveränderlich gelten. Aus dem folgt, dass gewisse Narrative in der Gesellschaft dominant werden können, während in spezifischen Milieus andere Erzählungen dominieren. Stereotype Bilder müssen auch nicht untereinander kohärent sein, so können Darstellungen von «faulen Migrant·inn·en in Sozialhilfe-Abhängigkeit» neben «Migrant·inn·en, die die Arbeit stehlen» bestehen.

Die *Social Identity Theory* erklärt, dass Menschen über ihre Identität ihr Selbstbewusstsein steigern und sich in einem positiven Licht sehen wollen. Das bedeutet, dass Gruppen, zu denen sich jemand zugehörig fühlt, positiv dargestellt werden. Während es grundsätzlich nicht nötig ist, gleichzeitig andere Gruppen negativ darzustellen, ist es für die kognitive Stabilität erfolgversprechender, auf andere «herabzusehen».²¹ In diesem Sinn hilft die Ablehnung anderer, die eigene Gruppenidentität zu stärken. Einige sozialpsychologische Studien gehen davon aus, dass eine Tendenz, auf Unbekanntes abwehrend zu reagieren, im Menschen evolutionsbedingt angelegt ist,²² was aber Rassismus nur sehr beschränkt erklären kann.

Wenn Gruppenzugehörigkeit einen Einfluss auf die Verteilung von Ressourcen hat, können konstruierte Gruppenunterschiede instrumentalisiert werden, um die eigene Vorrangstellung zu legitimieren. In der Politikwissenschaft werden die politischen Dimensionen solcher Prozesse untersucht, etwa wie in einer Konfliktsituation Bilder und Stereotype eingesetzt werden um Ungleichheiten zu begründen, so wie es historisch auch im Zusammenhang mit dem Kolonialismus untersucht worden ist und gegenwärtig in postkolonialen Studien aufgearbeitet wird.²³ In einer solchen Situation kultureller Hegemonie können Stereotype wirkungsmächtig in Gesetze und Institutionen einfließen oder Abläufe verfestigen, die nicht mehr hinterfragt werden.²⁴ So werden etwa in der Schweiz nach Nationalität (oder Geschlecht) differenzierte Versicherungsprämien kaum als diskriminierend beschrieben, obwohl die statistischen Grundlagen für deren Begründung empirisch nicht hinreichend validiert sind.²⁵ Solche Differenzierungen können ein Eigenleben entwickeln und spätere Gesetzesänderungen überleben,

¹⁷ Cretton, Viviane. 2018. «Performing Whiteness: Racism, Skin Colour, and Identity in Western Switzerland». *Ethnic and Racial Studies* 41: 842–59.

¹⁸ Song, Miri. 2018. «Why We Still Need to Talk about Race». *Ethnic and Racial Studies* 41 (6): 1131–45.

¹⁹ Sen, Maya, and Omar Wasow. 2016. «Race as a Bundle of Sticks». *Annual Review of Political Science* 19 (1): 499–522.

²⁰ Hall, Stuart, ed. 1997. *Representation: Cultural Representations and Signifying Practices*. London: Sage.

²¹ Tajfel, H. 1982. «Social Psychology of Intergroup Relations». *Annual Review of Psychology* 33: 1–39.

²² Peterie, Michelle, and David Neil. 2020. «Xenophobia towards Asylum Seekers». *Journal of Sociology* 56 (1): 23–35.

²³ Purtschert, Patricia, Barbara Lüthi, und Francesca Falk, Hrsg. 2014. *Postkoloniale Schweiz: Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien*. Bielefeld: transcript Verlag.

²⁴ Shelton, Rachel C., Prajakta Adsul, and April Oh. 2021. «Recommendations for Addressing Structural Racism in Implementation Science: A Call to the Field». *Ethnicity & Disease* 31 (Suppl): 357–64.

²⁵ Naguib, Tarek. 2007. «Sind nationalitätsbedingte Unterschiede bei Autoversicherungsprämien diskriminierend und rechtswidrig?», 6. *HAVE: Haftung und Versicherung* 2007(1): 96–99.

ohne explizit Bezug auf die «Rasse» der betroffenen Personen zu nehmen. So wird etwa in der Schweiz derzeit der Einsatz von DNA-Proben zur Aufklärung von Straffällen diskutiert, eine Technologie, welche Phänotypisierungen Vorschub leistet und Minderheitenangehörige pauschal in den Fokus von Ermittlungen rückt.²⁶

Wenn dabei von Strukturen* und institutionalisierten Abläufen die Rede ist, soll hier explizit darauf verwiesen werden, dass auch überlieferte Vorstellungen und Stereotype strukturell verankert werden. Solche Bilder legitimieren eine Ungleichheit und sind damit in der Lage, diese als begründet erscheinen zu lassen und zu perpetuieren. So kann ein einzelner diskriminierender Akt mit Verweis auf diese Bilder legitimiert werden («die Kunden würden keine Schwarze Verkäuferin wollen»), und gleichzeitig mithelfen, Vorurteile zu zementieren.²⁷ Der Fokus auf strukturelle Faktoren ergänzt daher bestehende Zugänge mit der Absicht, genauer hinzuschauen, woher die Bilder und Stereotype kommen und sowohl die Konstruktion von Gruppen als auch die institutionalisierten Abläufe zu hinterfragen. Die Prämisse ist, dass wir rassistische Diskriminierungen nicht verstehen, wenn zugrundeliegende Strukturen übersehen werden. Dabei geht in der politisierten öffentlichen Debatte oft vergessen, dass es bei Fragen der Struktur und Handlung um Tendenzen geht, weshalb sich auch immer Einzelfälle finden lassen, welche die Regel nicht bestätigen.²⁸

2.4 Alltagsverständnis, Begriffsannäherung und Arbeitsdefinitionen

Rassismus bezeichnet einerseits ein analytisches Konzept, ist aber andererseits ein moralisch aufgeladener Begriff, der in liberalen Gesellschaften einer disqualifizierenden Bewertung gleichkommt. Der Alltagsdiskurs verbindet damit in erster Linie eine rassenideologische Weltsicht oder individuelles Fehlverhalten und erst in einem Folgeschritt eine Ausgrenzung oder Diskriminierung in der Praxis. Dies kann zum Umkehrschluss führen, dass kein Rassismus vorliegt, wenn nicht explizit von rassistischen Bekundungen oder Motiven auszugehen ist. Dieses ideologiegeleitete Verständnis verkennt, dass heutige Formen rassistischer Ausgrenzung keineswegs immer rassenbiologischem oder kulturalistischem Vorurteilsdenken folgen. Eine strukturelle Perspektive unterstreicht ferner den gesellschaftlichen Zusammenhang in dem das Phänomen vorkommt. Rassismus ist nicht nur Forschungsgegenstand, sondern beeinflusst auch den Kontext der Erörterung. Oder anders ausgedrückt: Auch die Verständigung über Rassismus kann von rassistisch strukturierten Unterscheidungen geprägt sein. Dies dürfte mit ein Grund dafür sein, warum die Erforschung von strukturellem Rassismus so umstritten ist, vielfach gemieden oder höchstens indirekt angesprochen wird.

Rassistische Diskriminierung gemäss Antirassismuskonvention

Während die Sozialwissenschaften keine allgemein akzeptierte Definition von Rassismus kennen, liefert die Bezeichnung der «rassistischen Diskriminierung» im internationalen Recht einen breit abgestützten und anerkannten Orientierungsrahmen. Er ist in der Antirassismuskonvention der UNO (Artikel 1) verankert. Diese ist für die Schweiz seit dem 29. Dezember 1994 in Kraft und umschreibt rassistische Diskriminierung wie folgt:

²⁶ Die Ermittlungsarbeit würde sich demnach auf als «fremd» wahrgenommene Menschen konzentrieren, da – als umgekehrtes Beispiel – die Suche nach Weissen aus Europa innerhalb einer Weissen Mehrheitsgesellschaft kein erfolgsversprechender Ansatz für eine Fahndung sein kann. Siehe Lang, Alexander, Brigitte Gschmeidler, Malte-C. Gruber, Milena Wuketich, Elena Kinz, Vagias Karavas, Florian Winkler, Simone Schumann, Nina Burri, und Erich Griessler. 2020. *Neue Anwendungen der DNA-Analyse: Chancen und Risiken: Interdisziplinäre Technikfolgenabschätzung*. vdf Hochschulverlag.

²⁷ Jacobi, Isabelle. 2017. «Schweizer Namen im Call-Center - «Das heisst, es gibt gute und schlechte Namen. Das geht nicht»». Echo der Zeit. Zürich: Schweizer Radio und Fernsehen (SRF).

²⁸ Die Begriffe «struktureller Rassismus» und «institutioneller Rassismus» sind Ende der 1960er Jahren in den USA in aktivistischen Kreisen entstanden, um über die politischen Anliegen der Bürgerrechtsbewegung weitere Probleme wie Armut, ungenügende medizinische Versorgung, oder geographische Segregation bzw. Ausgrenzung zu thematisieren. Auch die Entwicklung der «Critical Race Theory» in den 1970er Jahren ist eng mit gesellschaftskritischem Aktivismus verbunden, der institutionalisierte Formen des Rassismus im US-Amerikanischen Recht aufzeigte. Dabei liegt der Fokus auf Machtstrukturen, Dominanz – darum auch das Konzept der «White Supremacy» – und dem Zusammenspiel mit anderen Diskriminierungsformen (z.B. Sexismus, Klassismus). Da die entsprechenden Prozesse immer vom Kontext abhängig sind, ist es wichtig, diese Konzepte nicht unverändert zu übernehmen.

(...) jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Geniessen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.²⁹

Rassistische Diskriminierung setzt gemäss dieser Kurzdefinition keine explizit rassistische Ideologie oder Absicht einer Person oder Institution voraus und fokussiert daher weniger auf eine vermeintliche Täterschaft als auf die Folgen für die direkt betroffenen Personen. Aus analytischer Perspektive, bei der es nicht um Schuldzuschreibungen, sondern bestenfalls um (staatliche) Schutzverantwortung geht, schliessen wir uns dieser Sichtweise an, die grossmehrheitlich von den Fachpersonen geteilt wurde. Auch im Artikel über die Rechtsgleichheit der Schweizer Bundesverfassung (Art. 8, Abs. 2) finden sich zahlreiche Anknüpfungspunkte an das völkerrechtliche Verständnis von Diskriminierung. Namentlich aufgeführt werden: Herkunft, «Rasse», Geschlecht, Alter, Sprache, soziale Stellung, Lebensform, religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung. Dabei kommt die Vielfalt von möglichen Ausgrenzungsgründen und Verschränkungen mit Rassismus zum Ausdruck, was wiederum die Verknüpfung mit anderen Diskriminierungsmerkmalen (Geschlecht, soziale Schicht usw.) unterstreicht.

Gelegentlich sorgt die konzeptionell ungeklärte Beziehung zwischen Rassismus und Diskriminierung für Verwirrung. Deshalb sei präzisiert, dass Rassismus einerseits eine Unterkategorie der Diskriminierung darstellt, die sich beispielsweise auch auf das Geschlecht, Lebensalter oder die sexuelle Orientierung beziehen kann. Andererseits lässt er sich an der Schnittstelle zwischen Diskriminierung (als Handlung) und sozialer Ungleichheit (als Folge von Rassismus) verorten. Zusammenfassend ist Rassismus prinzipiell immer diskriminierend, während Diskriminierung nicht zwingend rassistisch sein muss und gleichzeitig andere Dimensionen umfassen kann (Intersektionalität*).

Wer erfährt in der Schweiz Rassismus?

Diese Frage bleibt teilweise umstritten. Wie sich infolge der Fachgespräche und der Literaturanalyse bestätigt, ist die Forschung in der Schweiz nicht ausreichend etabliert, um eine rassismustheoretisch informierte Einschätzung der Lage zu liefern. Da sich die Nachforschungen primär auf ein empirisch geleitetes (induktives) Vorgehen stützen, drängte sich als Anknüpfungspunkt ein ergebnisoffenes, weites Rassismusverständnis auf, das sich in der europäischen Forschung seit den achtziger Jahren durchgesetzt hat. Es basiert auf einem Rassebegriff, der sich – wie in den vorangehenden Kapiteln angesprochen – nicht ausschliesslich an einem biologistischen Modell des kolonialen, antisemitischen oder antiziganistischen Rasseverständnisses orientiert, sondern auch an einem Begriff, der «Rasse» als Kultur umdeutet: In diesem Sinn wird von differentieller, kulturellem «Rassismus ohne Rassen» oder Neorassismus gesprochen. Die Rassifizierung erfolgt nach analogen Denkmustern wie bei der Hautfarbe, wird aber nicht (ausschliesslich) an physischen Merkmalen festgemacht, sondern mit zugeschriebener Herkunft, Kultur, Religion, Ethnizität oder Nationalität verknüpft.³⁰

Praktisch alle befragten Expert:inn-en vertraten ein Rassismusverständnis, welches *auch* migrantische Bevölkerungsgruppen umfasst. Allerdings gilt es zu betonen, dass Rassismus keineswegs zwingend mit Migration verknüpft ist, da er auch gegenüber Gesellschaftsgruppen ohne Migrationsgeschichte virulent sein kann. Ferner werden Personen mit Migrationshintergrund sehr unterschiedlich von Rassismus tangiert, was insofern mit Intersektionalität zu tun hat, als zusätzlich zum Migrationsstatus auch die Nationalität, der Aufenthaltsstatus und die vermeintliche Kultur oder Religion eine wichtige Rolle spielen können.

Differenzierung zwischen Ausländerfeindlichkeit und Rassismus?

In der Schweizer Literatur werden wesentlich häufiger Fremden-, Ausländerfeindlichkeit oder Xenophobie thematisiert,³¹ ohne auf die Frage einzugehen, ob man damit eine Form von Rassismus versteht, die man aus verschiedenen Gründen nicht benennen möchte, oder ob man die Phänomene bewusst differenziert. Während Fremdenfeindlichkeit theoretisch als eine allgemeine Ablehnung von «Anderen» bezeichnet wird, «ohne damit

²⁹ Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, 21. Dezember 1965, RS 0.104. Übersetzung von Naguib, Tarek, Kurt Pärli, Nadine Bircher, Sara Licci, und Salome Schärer. 2017. «Anti-Schwarzer-Rassismus: juristische Untersuchung zu Problem und Handlungsbedarf». Im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR. Winterthur: ZHAW.

³⁰ Unter den Vertretern dieser These zu nennen sind etwa Etienne Balibar (F), Edward T. Hall, John Solomos (GB), Mark Terkessidis (D).

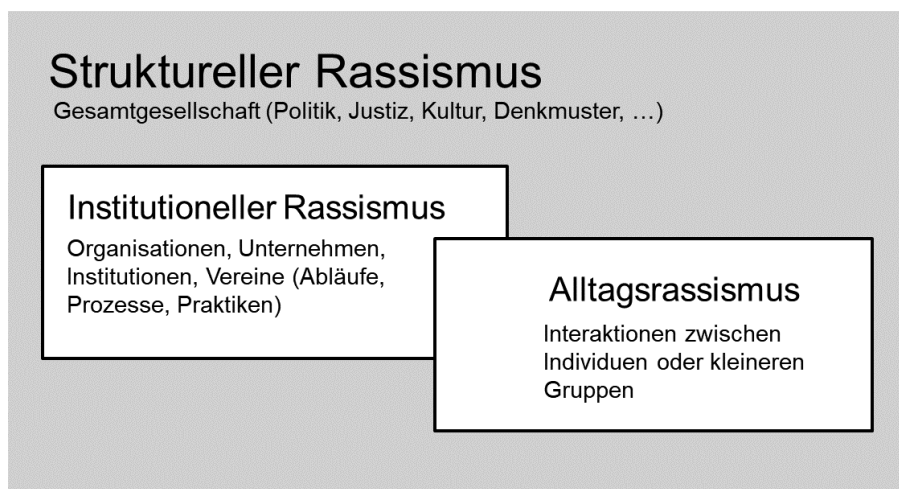
³¹ Diese Begriffe werden innerhalb und zwischen Landessprachen teils als Synonyme verstanden, teils differenziert.

auf spezifische (rassifizierte) Menschengruppen ausgerichtet zu sein» (Glossar FRB), lässt sich diese Art der Diskriminierung in Erhebungen meist nicht eigens nachweisen, wenn nicht systematisch vergleichende Studien – beispielsweise zu unterschiedlichen Ausländer·innengruppen – unternommen werden. Aus pragmatischen Gründen gehen wir mit der überwiegenden Mehrheit der Fachpersonen darin einig, die genannten Ausprägungen als Rassismus zu erfassen, wie es auch im internationalen Kontext üblich ist. Einzelne Befragte unterstreichen, dass Rassismus von Xenophobie zu unterscheiden ist. Andere betonen, dass das «Andersmachen» (*Othe-ring*) allgemein und insbesondere die Rassifizierung nach einem ähnlichen sozialen Ausgrenzungsmuster abläuft, ob es sich nun um eine Migrantin aus dem Balkan oder einen einheimischen Schwarzen Mann handelt. Alle gehen aber darin einig, dass sich Rassismus nicht auf Xenophobie herunterbrechen lässt, da er auch Menschen betrifft, die keinesfalls «Fremde» sind.³²

Arbeitsdefinitionen

Eine kurze, allgemeingültige Erfassung sämtlicher Formen von **Rassismus** ist beinahe unmöglich, denn «Rassismus zu definieren, heisst seine Geschichte zu schreiben».³³ Ausgehend von unseren konzeptionellen Grundlagen und in Absprache mit den befragten Expert·inn·en, verstehen wir Rassismus vereinfachend als eine historisch gewachsene Deutungs- und Unterscheidungspraxis, die das Zusammenleben auf allen Ebenen – Gesamtgesellschaft, Organisationen, Lebensbereiche, Individuen – massgeblich prägt und sich je nach Zeit und Ort in unterschiedlichen, sich auch überlagernden Rassifizierungsprozessen äussert, die eine Ausgrenzung gewisser Personengruppen bewirken. Analog zu (und gemeinsam mit) Sexismus oder Klassismus ist Rassismus insofern grundsätzlich strukturell angelegt, als er potenziell mit allen gesellschaftlichen Prozessen verflochten ist, was allerdings nicht bedeutet, dass die Gesellschaft insgesamt rassistisch ist. Strukturell-institutionelle Voraussetzungen prägen zwar, aber determinieren die Formen der gesellschaftlichen Diskriminierung nicht, so dass weiterhin Handlungsspielraum für Veränderung besteht.

Abbildung 1: Ausdrucksformen des Rassismus bzw. der rassistischen Diskriminierung



Anmerkungen: Alltagsrassismus umfasst die Mikroebene, institutioneller Rassismus die Mesoebene, während der strukturelle Rassismus auch Strukturen auf Makroebene einschliesst. Mit den Bezeichnungen «struktureller» (oder «systemischer») und «institutioneller» Rassismus wird der Fokus auf bestimmte Ausdrucksformen rassistischer Diskriminierung und auf die Verknüpfung der verschiedenen Ebenen gerichtet.

Wenn in der Fachliteratur oder unter Spezialist·inn·en von «strukturellem oder institutionellem Rassismus» die Rede ist, sind damit in der Regel analytische Kategorien³⁴ gemeint, die über die geläufige individuelle Analyseebene (sporadisches Fehlverhalten, diffamierende Diskurse von Einzelpersonen) das Interesse auf systematische und dauerhafte Prozesse in Organisationen oder auf gesamtgesellschaftlicher Ebene (von medialen Dis-

³² Dies stimmt natürlich, wenn man «Fremdheit» auf die Nationalität oder den Migrationshintergrund bezieht.

³³ Priester, Karin. 2003. *Rassismus*. Leipzig: Reclam.

³⁴ Im Fachjargon ist auch von idealtypischen Konstruktionen die Rede, vgl. beispielsweise Gomolla 2016 op.cit.

kursen, Alltagsvorstellungen und gesetzliche Verankerungen) richten. Ohne auf die Hintergründe dieser Begriffe und vielfältigen theoretischen Debatten näher einzugehen, orientieren wir uns vereinfachend an folgenden Begrifflichkeiten:

Struktureller Rassismus – englisch und französisch oft als systemischer Rassismus bezeichnet – ist zu verstehen als gesellschaftliches System von Diskursen, Handlungsmaximen und Normvorstellungen, die aus historisch gewachsenen Herrschaftsformen hervorgehen und tendenziell bestehende Ungleichheitsverhältnisse von rassifizierten Gruppen reproduzieren. Dermassen verdichtete Vorurteilsstrukturen prägen auch politische, ökonomische und zivilgesellschaftliche Institutionen, Organisationen und Unternehmen. Diese regulieren im Rahmen etablierter Abläufe, Praktiken und Wertvorstellungen den Zugang von Gruppen oder Individuen (Mikroebene) zur gesellschaftlichen Teilhabe und bestimmen somit Lebenschancen durch den Zugang zu Arbeit, Bildung, Wohnen usw. Sind insbesondere staatliche oder private Institutionen beteiligt, sprechen wir von **institutionellem Rassismus** (Mesoebene), der Teil des übergeordneten strukturellen Rassismus (Makroebene) ist. Er umfasst Praktiken der Herabsetzung, Benachteiligung und Ausgrenzung von Gruppen und deren Angehörigen in Organisationen, Unternehmen oder Institutionen. Im Verlauf der Zeit wird das zugrundeliegende gesellschaftliche Gefüge unter neuen Vorzeichen reproduziert, verstärkt oder auch abgebaut. Wir gehen von einem vielfältigen und dynamischen Ineinandergreifen zwischen strukturellen Bedingungen und individuellen Handlungsmöglichkeiten (*Agency*) aus.

Weitere Hinweise aus Sicht der Fachpersonen

Laut den Fachpersonen ist Rassismus in Übereinstimmung mit unserer Arbeitsdefinition immer strukturell angelegt. Die Verstrickung der Schweiz mit dem Kolonialismus, die Migrationsgeschichte und das Verständnis der Staatsbürgerschaft spielen gemäss vielen Aussagen eine wichtige Rolle. Dabei wurde mehrfach betont, dass die strukturelle, das heisst übergeordnete, Ebene besonders komplex und daher schwer greifbar sei. Für konkrete empirische Beobachtungen bietet sich daher die institutionelle Ebene einzelner Teilsysteme an, auch wenn diese immer in der Gesamtgesellschaft zu verorten sei.

Was die Umschreibung der diskriminierten Gruppen angeht, warfen die Gespräche verschiedene inhaltliche und begriffliche Fragen auf, da infolge der *Black Lives Matter* Bewegung die Bedeutung der Hautfarbe kontrovers diskutiert wird: Was bedeutet *Rassifizierung* in der Schweiz? Welche Migrant·inn·en werden rassifiziert? Wie stehen Fremd- und Eigenzuschreibungen zueinander? In Zusammenhang mit der gegenwärtigen Erinnerungsdebatte wurde auf die Problematik der Opferkonkurrenz verwiesen, deren Implikationen zu schwerwiegenden Konsequenzen für die Bekämpfung von Rassismus führen können, wenn gewisse Opfer als legitimer gelten als andere. Dabei stellt sich die Frage, wer aus einer Perspektive der Identität sprechen kann und wer zu den potenziellen Opfern von Ausschlussmechanismen und Gewalt zählt?³⁵

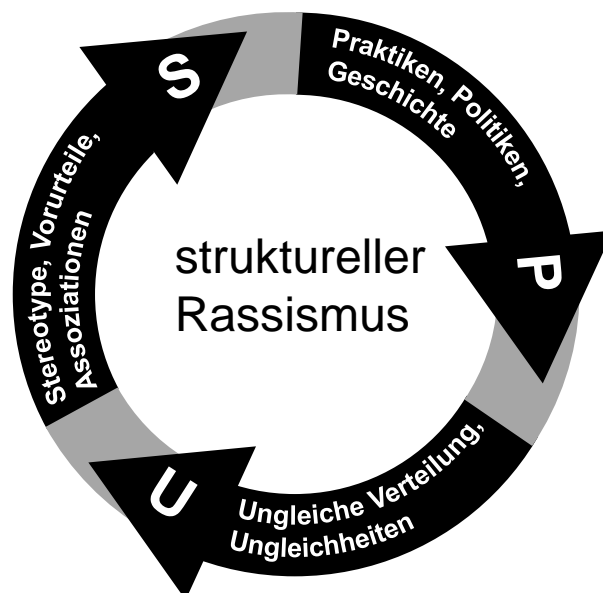
Indes, so die Meinung der Interviewpartner·innen, sollte die Legitimität einer Diskriminierungserfahrung niemals von der Identität einer Person oder der Wahrnehmung dieser Identität durch andere bestimmt werden. In einem weiteren Punkt waren sich die Expert·inn·en einig: Verschiedene rassifizierte Gruppen erfahren strukturellen und institutionellen Rassismus unterschiedlich, wenn auch verwandte Mechanismen (*Othering*) im Spiel sind. Daher gilt es, einzelne Formen von Rassismus genauso wie ihre übergreifenden Erscheinungen im Auge zu behalten.

³⁵ In einigen Kreisen wird Antisemitismus für weniger problematisch als post-kolonialer Rassismus erachtet. Antisemitismus wird heruntergespielt, relativiert oder sogar bedient, wenn jüdische Menschen als «Weiss» und «privilegiert» bezeichnet werden und damit auf der Seite der Unterdrückter stünden. Dabei kommt mitunter eine widersprüchliche Dualität zum Zug: Einerseits werden Juden und Jüdinnen von Rassist·inn·en auf die gleiche Weise negativ stereotypisiert wie andere Gruppen – als verlogen, diebisch, schmutzig, niederträchtig – aber eben auch als vermögend, privilegiert, mächtig, als geheime Herrscher·innen über die Welt.

3 Studien und empirische Daten in der Schweiz

Es ist nicht einfach, strukturellen Rassismus zu vermessen. Wir können empirische Daten zu einzelnen Komponenten des Rassismus zusammenstellen sowie Studien finden, welche aufzeigen wie diese miteinander in Beziehung stehen. Dies bedeutet, dass nur das Zusammenspiel verschiedener Studien geeignet ist, strukturellen Rassismus zu erfassen, auch wenn einzelne Studien wichtige Hinweise liefern.³⁶ In Abbildung 2 zeigen wir dies in grafischer Form: Struktureller Rassismus bedeutet ein Zusammenspiel der drei Komponenten: (P) Praktiken, Politiken, Geschichte; (U) ungleiche Verteilung und ethnische Ungleichheiten; (S) Stereotype, Vorurteile und Assoziationen. Rassistische Diskriminierung muss auch nicht immer und überall vorkommen, um strukturell zu wirken, und Benachteiligungen können ohne Absicht weitergegeben werden. Die Darstellung in Abbildung 2 verweist in vereinfachter Form auf die Grundzüge des strukturellen Rassismus. Die einzelnen Komponenten sind nicht immer simpel zu trennen, und die Verknüpfungen müssen nicht linear und notwendigerweise in dieselbe Richtung verlaufen oder direkt sein.

Abbildung 2: Struktureller Rassismus mit verschiedenen Komponenten



Nach: Osta & Vasquez (2021) 'Implicit Bias and Structural Racialization', National Equity Project. Struktureller Rassismus kann so unter Berücksichtigung der verschiedenen Komponenten erfasst werden (S für Stereotype, P für Praktiken, U für Ungleichheiten, hier als Pfeile), indem aufgezeigt wird, wie diese miteinander in Beziehung stehen (Verknüpfungen SP, PU, US grau markiert).

Mittels einer systematischen *Scoping*-Analyse und einer klassischen Literaturanalyse haben wir bestehende empirische Studien zur Schweiz zusammengetragen. Die *Scoping*-Analyse dient dazu, eine systematische Übersicht zu einem Thema zu erstellen (siehe methodischer Anhang). Diese Übersicht zeigt etwa, welche Lebensbereiche häufiger untersucht werden, oder welche Methoden zur Anwendung kommen. Dazu ergänzend erläutern wir wichtige Studien zur Schweiz aus einer klassischen Literaturanalyse, wobei wir uns hier auch auf die Expert-inn-en berufen.

In Tabelle 1 präsentieren wir die Übersicht der *Scoping*-Analyse nach Lebensbereichen, wobei die Unterscheidung der Lebensbereiche sich an den Aussagen und der Prioritätensetzung der Fachgespräche orientiert. Vorab wurden in einer systematischen Suche 304 Studien und einschlägige Berichte identifiziert, die im weitesten Sinn Nachweise von strukturellem Rassismus in der Schweiz liefern. Darunter befinden sich Forschungen, die sich

³⁶ Osta, Kathleen, and Hugh Vasquez. 2021. *Implicit Bias and Structural Racialization*. Oakland: National Equity Project.

auf vielfältige Methoden stützen: Interviews mit Personen mit Rassismuserfahrung oder (anderen) Fachpersonen, Feldexperimente, juristische Analysen, oder statistische Erhebungen (vgl. Anhang). Diese Studien und Berichte haben wir nach den verwendeten Methoden und den rassifizierten Bevölkerungsgruppen klassifiziert. Studien mit einem Fokus auf Migrationshintergrund oder Nationalität wurden berücksichtigt, sofern diese Aspekte des strukturellen Rassismus abbilden, auch wenn sie diesen nicht direkt benennen.³⁷

Tabelle 1: Übersicht empirischer Studien zu strukturellem Rassismus in der Schweiz nach Anzahl, Methoden, Kategorisierung (Scoping-Analyse)

| Lebensbereich | N | Methoden | | | | | | | | | | | Kategorien | | |
|---------------------------------------|-----|-------------------------|---------------------|-------------------------|----------------------------------|----------------|---------------------------|--------------------|----------------------|---------------------|------------|--------------|-------------------------------|------------------------|--------------|
| | | Interviews ¹ | Juristische Analyse | Umfrage der Bevölkerung | Abstrakte Nachweise ² | Inhaltsanalyse | Statistischer Unterschied | Regressionsmodelle | Expert-inn-gespräche | Historische Analyse | Experiment | Ethnographie | Ethnische Gruppe ³ | Migration ⁴ | Nationalität |
| Arbeit | 92 | ■ | ■ | ■ | ■ | – | ■ | ■ | ■ | – | – | – | ■ | ■ | ■ |
| Wohnen | 18 | ■ | ■ | ■ | – | – | ■ | – | ■ | – | – | – | ■ | ■ | – |
| Bildung | 64 | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | – | – | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Behörden und Einbürgerungen | 15 | ■ | ■ | – | – | – | – | ■ | – | ■ | – | ■ | ■ | ■ | ■ |
| Soziale Sicherung | 15 | ■ | ■ | – | ■ | – | ■ | ■ | ■ | – | – | – | ■ | ■ | ■ |
| Gesundheit | 37 | ■ | – | ■ | ■ | – | ■ | ■ | ■ | – | – | – | ■ | ■ | ■ |
| Polizei und Justiz | 30 | ■ | ■ | – | – | – | – | – | – | – | – | – | ■ | – | – |
| Politik | 32 | – | – | – | ■ | ■ | – | – | – | ■ | – | – | ■ | ■ | – |
| Medien und Internet | 21 | – | – | – | – | ■ | – | – | – | – | – | – | ■ | – | – |
| Alltag, öffentlicher Raum und Familie | 109 | ■ | ■ | ■ | ■ | – | ■ | – | – | ■ | – | – | ■ | ■ | ■ |
| (Wahrnehmung) ⁵ | 21 | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | – | ■ | ■ | – | – | ■ | ■ | ■ |

Hinweise: Die Höhe der Histogramme berücksichtigt die Studienzahl pro Lebensbereich, damit die relative Verteilung betont werden kann. ¹ Interviews mit rassismuserfahrenen Personen, ² rassistische Diskriminierung wird erwähnt, aber der Nachweis bleibt abstrakt; ³ ethnische Gruppe, Religion, oder «Nationalität» falls explizit auch Nachkommen von Migrant-inn-en berücksichtigt werden, die eingebürgert sein können; ⁴ : «Migration» bezieht sich auf «Immigrant-inn-en» oder den sogenannten «Migrationshintergrund»; ⁵ beim Bereich Wahrnehmung handelt es sich um einen Studienfokus, der verschiedene Lebensbereiche gleichzeitig berücksichtigt und die allgemeine Wahrnehmung rassifizierter Bevölkerungsgruppen im Blick hat. Eine Studie kann mehrere Lebensbereiche, Methoden oder Klassifizierungen abdecken und wird entsprechend mehrfach aufgeführt. Basis: N=304 Studien und Berichte. Die Lebensbereiche sind nach Abfolge der Unterkapitel sortiert.

Es gibt Studien und Berichte, welche verschiedenste Lebensbereiche abdecken und daher in der Tabelle 1 mehrfach aufgeführt sind. Dies gilt etwa für die Rechtssammlung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, die Jahresberichte des Beratungsnetzes für Rassismusopfer oder die Berichte der *Coordination intercommunautaire contre l'antisémitisme et la diffamation* (CICAD) sowie des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) und der *Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus* (GRA).³⁸ Diesen Berichten ist gemeinsam, dass sie Vorfälle rassistischer Diskriminierung in der Schweiz aufzeigen, aber sich – wenn überhaupt – nur am Rande mit strukturellen Aspekten befassen. Dies gilt auch für die Erhebung «Zusammenleben in der Schweiz», welche systematisch erlebte Diskriminierung, Einstellungen sowie gruppenspezifische Stereotype

³⁷ Michel, Noémi. 2022. «Racial Profiling und die Tabuisierung von «Rasse»». In *Un/Doing Race: Rassifizierung in der Schweiz*, hg. von Jovita Dos Santos Pinto u.a., 101-119. Zürich: Seismo Verlag

³⁸ FRB 2021 op.cit.; Ferreira, Oscar, et Meirav Banon. 2021. «Anti-sémitisme en Suisse Romande». Rapport 2021. Genève: CICAD; SIG und GRA. 2022. «Antisemitismusbericht 2021». Zürich: Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund SIG, Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus GRA.

erfasst und damit wichtige Aspekte von strukturellem Rassismus empirisch belegt (Komponenten S und U in Abbildung 2). Die Reihenfolge der zehn Unterkapitel orientiert sich grob am generellen Stellenwert der Lebensbereiche sowie an Zahl und Bedeutung der vorliegenden Studien.

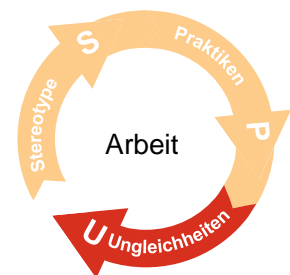
3.1 Arbeit

Die Arbeit prägt die sozioökonomische Situation einer Person. Sie beeinflusst etwa, wo jemand wohnen kann, und dadurch die Lebensqualität, die Schulwahl für Kinder, manchmal auch die Gesundheitsversorgung der Familie. Dieser Lebensbereich ist breit abgedeckt, wobei vor allem Interviews mit Personen mit Rassismuserfahrung und statistische Unterschiede die empirischen Grundlagen bilden. Statistische Unterschiede legen etwa dar, wie sich die Arbeitslosigkeit oder die Durchschnittseinkommen nach Gruppen unterscheiden. Nebst einer ethnischen Kategorisierung beziehen sich etliche Studien auf Migrationshintergrund sowie Nationalität.

Auch wenn einzelne Studien nicht immer ein eindeutiges Bild zeichnen, und speziell Interviews anfällig für Selektionseffekte sind, ergeben sie zusammen ein klares Bild. Das *Practice Testing* ist eine wichtige Grundlage für die Erforschung des strukturellen Rassismus: Diese experimentelle Methode wurde auch in den Fokusgruppen oder Fachgesprächen am häufigsten mit Hinweisen auf die Autorschaft zitiert. Dabei erstellen Forschende Bewerbungen von fiktiven Personen und messen die Reaktionen von Personalverantwortlichen. Da die Forschungsanlage berufsrelevante Unterschiede zwischen den Bewerbenden ausschaltet (durch das Experiment kontrolliert), können wir unterschiedliche Antworten auf Ebene der Studie eindeutig rassistischer Diskriminierung zuweisen: Die unterschiedlichen Reaktionen können sich nur auf den Namen beziehen, welcher verwendet wurde, um die Herkunft oder Gruppe zu markieren. Im Jahr 2003 haben Rosita Fibbi u.a. erstmals Bewerbungen von fiktiven Personen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt versendet.³⁹ Die Kandidaturen waren gleichwertig und unterschieden sich nur in der Nationalität und im Namen der Bewerbenden. Zwei Bewerbungen wurden jeweils auf eine Anzeige gesandt, und Personen mit portugiesischen, türkischen, und jugoslawischen Namen wurden weniger häufig eingeladen. Wenn Schweizer·innen für eine bestimmte Anzahl Einladungen 100 Bewerbungen senden müssen, müssen Portugies·inn·en 133 Bewerbungen senden, Jugoslaw·inn·en 124, und Türk·inn·en 130. Es handelt sich also um eine systematische Benachteiligung. Über ein Jahrzehnt später haben Rosita Fibbi und Eva Zschirnt nochmals ein entsprechendes Experiment durchgeführt, diesmal mit Personen, die eingebürgert waren.⁴⁰ Der Grad der Diskriminierung hat sich nicht wesentlich verändert, und auch die Kinder von Zugewanderten aus der Türkei und Kosovo müssen etwa 130 Bewerbungen schreiben, wenn Schweizer·innen ohne Migrationshintergrund für die gleiche Anzahl Einladungen 100 senden müssen. Für Personen aus den Nachbarländern Deutschland und Frankreich wurde kaum Diskriminierung beobachtet.

Daraufhin wurde das Experiment auch für Schwarze Personen in der Schweiz durchgeführt.⁴¹ Der Fokus in diesem Experiment lag auf der Hautfarbe, die wegen der in der Schweiz üblichen Fotos auf dem Lebenslauf ein sichtbares Merkmal darstellt. Die fiktiven Personen stammten ursprünglich aus Kamerun, und die Diskriminierung ist ähnlich hoch wie für Personen mit kosovo-albanischen Namen. Entsprechende Diskriminierungen wurden auch von Andreas Diekmann und Ben Jann für Personen mit jugoslawischen Namen belegt.⁴² Diese Resultate aus der Schweiz entsprechen der Situation in anderen europäischen Ländern, wie auch der Beobachtung,

Grafische Zusammenfassung der Datengrundlage:



Im Zyklus aus Abbildung 2 verweisen dunklere Farben auf eine grössere Anzahl Studien. In diesem Fall finden wir viele Studien zu Ungleichheiten (U), wenige zur Verknüpfung zwischen Praktiken und Ungleichheiten (Zwischenstück PU), oder Untersuchungen von Stereotypen (S). Die Verknüpfung US ist kaum erforscht.

³⁹ Fibbi, Rosita, Bülent Kaya et Etienne Piguët. 2003. «Le passeport ou le diplôme». Neuchâtel: Forum suisse pour l'étude des migrations.

⁴⁰ Zschirnt, Eva, and Rosita Fibbi. 2019. «Do Swiss Citizens of Immigrant Origin Face Hiring Discrimination in the Labour Market?». NCCR On the Move Working Paper Series 20: 1–38.

⁴¹ Fibbi, Rosita, Didier Ruedin, Robin Stünzi, and Eva Zschirnt. 2022. «Hiring Discrimination on the Basis of Skin Colour? A Correspondence Test in Switzerland». *Journal of Ethnic and Migration Studies* 48 (7): 1515–35.

⁴² Diekmann, Andreas, und Ben Jann. 2013. «Diskriminierung ethnischer Minderheiten in der Schweiz: Ergebnisse aus Feldexperimenten». Frühjahrstagung der DGS-Sektion Modellbildung und Simulation, Konstanz, March 21.

dass sich rassistische Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt seit 1990 nicht gross verändert hat.⁴³ Die Tatsache, dass die Diskriminierung auch bei eingebürgerten Kindern von Zugewanderten gefunden werden kann, während bei Personen aus den Nachbarländern kaum Unterschiede gefunden werden, zeigt deutlich auf, dass wir eine quasi weitervererbte rassistische Diskriminierung beobachten. Dieser Schluss wird durch eine Zusatzauswertung von Bewerbungen gestützt: In gewissen Fällen werden zwar beide Kandidierenden eingeladen, aber die Person mit dem Schweizer Namen bevorzugt behandelt, etwa indem sie früher eingeladen oder freundlicher angesprochen wird (Komponente U).⁴⁴

Ähnliche Befunde stammen aus sogenannten Vignette-Studien. Diese Experimente verlangen von den Teilnehmenden, dass sie sich zum Beispiel vorstellen, eine Person einzustellen. Vignette-Studien haben den Vorteil, dass die Teilnehmenden ihre Zustimmung geben, und dass sie flexibel gestaltet werden können. Daniel Auer, Flavia Fossati u.a. zeigen auf diese Weise systematische Diskriminierung von Personen aus Portugal, Serbien und Senegal im Hotelsektor auf.⁴⁵ Die Diskriminierung ist in den höherqualifizierten Stellen besonders ausgeprägt. In einer anderen Studie finden sie Diskriminierung von Kandidierenden mit polnischen und türkischen Namen, aber keine von solchen mit spanischen Namen. Die Diskriminierung ist in diesem Fall grösser, wenn die Kandidierenden im Lebenslauf einen Bezug zum Herkunftsland darlegen.⁴⁶ Auch für Positionen mit erheblicher Berufserfahrung konnten Rosita Fibbi u.a. eine Benachteiligung von Personen nachweisen, deren Namen als nicht-schweizerisch wahrgenommen werden. Bemerkenswert ist in dieser Studie, dass in einem qualitativen Teil die Personalverantwortlichen die Resultate diskutieren und sich dabei auf Stereotype und Bilder berufen, die in den Bewerbungen eigentlich widerlegt waren.⁴⁷ Somit zeigt diese Studie das Zusammenspiel verschiedener Komponenten (Komponenten P, U, Verknüpfungen SP, PU).

In einer ähnlichen Studie untersuchen Daniel Auer und Flavia Fossati Arbeitsintegrationsprogramme zur Wiedereingliederung von arbeitslosen Personen in den Arbeitsmarkt.⁴⁸ Die Ausländer·innen werden viel häufiger Programmen zugeteilt, die nachweislich wenig effektiv sind. Umgekehrt kommen Schweizer·innen viel häufiger in Programme, welche ihre Fähigkeiten fördern und damit die Chance auf eine Anstellung steigern. Anders ausgedrückt, kleine Unterschiede in der Zuteilung von Unterstützungsprogrammen haben einen grossen Einfluss darauf, ob Personen wieder in den Arbeitsmarkt zurückfinden. Die Studie kann zwar die Beweggründe für die ungleiche Behandlung nicht nachzeichnen, dafür aber mittels Registerdaten aufzeigen, dass wesentliche Einkommensunterschiede daraus resultieren (Komponente U).

Dominik Hangartner u.a. nutzten die Möglichkeit, das Verhalten von Entscheidungstragenden indirekt zu beobachten, nämlich wie Arbeitgebende auf einer Jobsuch-Plattform nach potenziellen Arbeitnehmenden suchen.⁴⁹ Sie beobachten, dass Personen mit ausländischen Namen von Arbeitgebenden je nach Nationalität zwischen 3 und 19 Prozent weniger häufig angeklickt werden, obwohl sie identische Qualifikationen vorweisen. Die kleinsten Unterschiede sind bei Personen aus West- und Nordeuropa, sowie bei Italiener·innen und Spanier·innen feststellbar. Grössere Unterschiede finden die Autoren bei Personen aus Osteuropa, dem ehemaligen Jugoslawien und aus Sub-Sahara Afrika: Personen, die in der Schweiz als «Andere» wahrgenommen werden. Diese systematische Benachteiligung deckt sich mit den Erfahrungen von rassifizierten Personen, wie sie mittels Interviews oder repräsentativen Umfragen erfasst werden (Komponente U, Abbildung 2).⁵⁰

⁴³ Zschirnt, Eva, and Didier Ruedin. 2016. «Ethnic Discrimination in Hiring Decisions: A Meta-Analysis of Correspondence Tests 1990–2015». *Journal of Ethnic and Migration Studies* 42 (7): 1115–34.

⁴⁴ Zschirnt, Eva. 2019. «Evidence of Hiring Discrimination Against the Second Generation». *Journal of International Migration and Integration* 21 (2): 563–85; Zschirnt, Eva. 2019. «Equal Outcomes, but Different». *Swiss Journal of Sociology* 45 (2): 143–60.

⁴⁵ Auer, Daniel, Giuliano Bonoli, Flavia Fossati, and Fabienne Liechti. 2018. «The Matching Hierarchies Model». *International Migration Review* 53 (1): 90–121.

⁴⁶ Fossati, Flavia, Fabienne Liechti, and Daniel Auer. 2020. «Can Signaling Assimilation Mitigate Hiring Discrimination?». *Research in Social Stratification and Mobility*, 65: 100462.

⁴⁷ Fibbi, Rosita, Joëlle Fehlmann, Didier Ruedin, et Anne-Laure Counilh. 2019. «Discrimination des personnes hautement qualifiées issues de la migration dans le domaine social ?». SFM Studies 72. Neuchâtel: Swiss Forum for Migration and Population Studies.

⁴⁸ Auer, Daniel, and Flavia Fossati. 2019. «Compensation or Competition». *Social Policy & Administration* 54 (3): 390–409.

⁴⁹ Hangartner, Dominik, Daniel Kopp, and Michael Siegenthaler. 2021. «Monitoring Hiring Discrimination through Online Recruitment Platforms». *Nature* 589: 572–76.

⁵⁰ Efonayi-Mäder, Denise, and Didier Ruedin. 2017. «Anti-Schwarzen-Rassismus in der Schweiz: eine Bestandsaufnahme Explorative Studie zuhanden der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB)». SFM Studies 67. Neuchâtel: Swiss Forum for Migration and Population Studies; Aeberli, Marion, Esther Salvisberg, and Johanna Probst. 2021. «Zusammenleben in der Schweiz, vertiefte Analyse der Ergebnisse 2016–2020». Neuchâtel: Bundesamt für Statistik (BFS); Auer, Daniel, and Didier Ruedin. 2019. «Who Feels Disadvantaged?». In *Migrants and Expats: The Swiss Migration and Mobility Nexus*. IMISCOE Research Series. New York: Springer.

Da sich in der Schweiz speziell in offiziellen Daten keine ethno-«rassistischen» Kategorien finden, konzentriert sich die Forschung, die sich auf Sekundärdaten stützt, auf Migrant-inn-en und deren direkte Nachkommen bzw. auf die Klassifikation des «Migrationsstatus» gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) des. Diese Studien beschränken sich meist darauf, Ungleichheiten aufzuzeigen (Komponente U). Diesbezüglich sind strukturelle Unterschiede in Arbeitslosigkeit, Einkommen, Bildung, aber auch Gesundheit, Wohnsituation usw. klar dokumentiert, und für Personen aus Sub-Sahara Afrika besonders abweichend.⁵¹ Dies widerspiegelt sich auch in den Beratungsfällen, die zeigen, dass oftmals nicht die Nationalität oder der Aufenthaltsstatus, sondern die zugeschriebene «Andersartigkeit» ausschlaggebend ist für eine rassistische Diskriminierung.

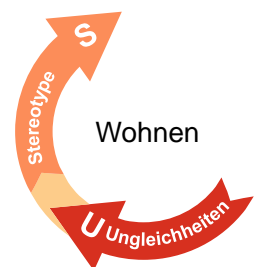
Die Konsequenzen rassistischer Diskriminierung (Komponente U), welche in verschiedenen Studien dargelegt werden, betreffen: höhere Arbeitslosigkeit, tiefere Löhne sowie eine Konzentration der rassismuserfahrenen Arbeitskräfte in bestimmten Branchen und Sektoren. Studien, die versuchen diese Unterschiede statistisch mit anderen Faktoren zu erklären, ergeben, dass ein Teil der beobachteten Unterschiede auf die Herkunft oder Gruppenzugehörigkeit zurückzuführen ist.⁵² Diese Unterschiede werden gemeinhin als Diskriminierung verstanden. Diese Interpretation kann mit Nachweisen aus anderen Studien mit anderen methodischen Zugängen bestätigt werden. Unter solchen Studien befinden sich etwa ausführliche Fallstudien in verschiedenen Sektoren, oder juristische Analysen die zeigen, dass der Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt unzureichend ist.⁵³ Auf Machtverhältnisse und den Bezug etwa auf Normvorstellungen wird in diesen Studien selten explizit Bezug genommen.

Insbesondere aus einer Gesamtschau können die vorliegenden Studien Effekte rassistischer Diskriminierung beispielsweise bei der Rekrutierung gegenüber rassifizierten Gruppen deutlich darlegen, wobei die Verknüpfungen zu den Diskriminierungsmechanismen nur vereinzelt nachgewiesen werden. Daher forderten auch mehrere Fachpersonen zweistufige Erhebungen, welche die Selektionsprozesse bei Einstellung oder Mobilität in Unternehmen (qualitativ) beleuchten und den entsprechenden Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Personals auf verschiedenen Hierarchiestufen gegenüberstellen.

3.2 Wohnen

Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt beeinflusst auch vorhandene Arbeitsmöglichkeiten, die Länge des Arbeitswegs, den Zugang zu Schulen, Gesundheitsversorgung, Erholungsmöglichkeiten oder die Lärmbelastung. Im Vergleich zum Arbeitsmarkt finden wir hierzu deutlich weniger Studien. Am verbreitetsten sind juristische Analysen, fast ausschliesslich solche, die das Wohnungswesen *auch* berücksichtigen, aber nicht im Fokus haben. Daneben bilden Interviews mit rassismuserfahrenen Personen eine wesentliche Datengrundlage, wobei die meisten Studien eine ethnische Kategorisierung der Bevölkerung vornehmen. Diese Studien berichten von systematischen Problemen bei der Wohnungssuche.

Durch die öffentliche Ausschreibung von Wohnungen bietet sich der Wohnungsmarkt auch für Feldexperimente an. Das wesentliche Merkmal, das für diese Diskriminierungsstudien berücksichtigt wird, ist der Name der fiktiven Person, die sich für eine Wohnung interessiert. Eine Studie wurde von Ben Jann u.a. 2014 durchgeführt, bei der



⁵¹ Efiionayi-Mäder, Denise, Marco Pecoraro, et Ilka Anita Steiner. 2011. «La population subsaharienne en Suisse». SFM Studies 57. Neuchâtel: Swiss Forum for Migration and Population Studies; Fibbi, Rosita u.a. 2014. «Die marokkanische, die tunesische und die algerische Bevölkerung in der Schweiz». Bern: Bundesamt für Migration BFM; Guggisberg, Jürg, u.a. 2020. «Gesundheit der Migrationsbevölkerung - Ergebnisse der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2017». Bern: Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien; Stutz, Heidi, u.a. 2016. «Bestandsaufnahme zur Bildungsbeteiligung von spät eingereisten Jugendlichen und jungen Erwachsenen». Bern: Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien; Zufferey, Jonathan, et Philippe Wanner. 2020. «La distribution spatiale de la population étrangère en Suisse ». *Social Change in Switzerland* 22 (June): 1–14. Siehe auch die NCCR *on the move* Indikatoren: <https://nccr-onthemove.ch/indicators/>

⁵² Auer, Daniel, Giuliano Bonoli, and Flavia Fossati. 2017. «Why Do Immigrants Have Longer Periods of Unemployment?». *International Migration* 55 (1): 157–74; Auer, Daniel, and Flavia Fossati 2019, op. cit.; Hangartner, Kopp, and Siegenthaler 2021 op.cit.; Lindemann, Anaïd, and Jörg Stolz. 2018. «The Muslim Employment Gap». *Social Inclusion* 6 (2): 151–61.

⁵³ Imdorf, Christian. 2009. «Discrimination in Hiring Revisited», 18; Kälin, Walter, und Reto Locher. 2015. «Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen». Bern: SKMR; Naguib, Tarek. 2011. «Antidiskriminierungsrecht im Vergleich». *Jusletter* 21. März 2011, 12; Schneuwly Purdie, Mallory, u.a. 2020. «Sichtbarer Islam am Arbeitsplatz». SZIG-Papers 9. Fribourg: Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft; Stahl-Gugger, Alenka, and Oliver Hämmig. 2022. «Prevalence and Health Correlates of Workplace Violence and Discrimination against Hospital Employees». *BMC Health Services Research* 22 (1): 291.

eine Diskriminierung von Personen mit serbokroatischen, arabischen, tamilischen, albanischen und eritreischen Namen festgestellt wurde.⁵⁴ Die Unterschiede für Personen mit tamilischen und arabischen Namen lagen bei 5 und 6 Prozentpunkten, d.h. wenn wir bei hundert Personen mit Schweizer Namen aufgrund des Berufs, der Landesregion usw. beispielsweise 80 Einladungen vorfinden,⁵⁵ sind es 75 bis 74, wenn der Name tamilisch oder arabisch klingt. Im Jahr 2018 führten Daniel Auer u.a. ein grossangelegtes *Practice Testing* durch.⁵⁶ Im Gegensatz zu anderen Studien in der Schweiz wurden Vor- und Familiennamen aus einer Liste zufällig zusammengesetzt, um den Einfluss von unbeabsichtigten Assoziationen einzelner Namen zu eliminieren. Auer u.a. fanden keine Benachteiligung von Personen aus den Nachbarländern. Dies ist ein wichtiges Resultat, denn es schliesst aus, dass es sich um eine allgemeine Ablehnung von Ausländer·inne·n handelt (Stichwort: Ausländerfeindlichkeit). Eine systematische Benachteiligung fand sich für Personen mit kosovarischen und türkischen Namen, in vergleichbarer Höhe wie die Forschung von Ben Jann (2014). Diese Resultate gliedern sich gut in die Erkenntnisse von Studien aus anderen Ländern ein (Komponente U, Verknüpfung US).⁵⁷

Mit einem Vignette-Experiment konnte gezeigt werden, dass Personen, welche in den beschriebenen Feldexperimenten stärker diskriminiert sind, von der Bevölkerung als Nachbar·inne·n weniger toleriert werden.⁵⁸ Insbesondere Personen aus südosteuropäischen Ländern wurden viel stärker abgelehnt und als bedrohlich beschrieben, während zwischen Personen aus Italien und Portugal und Personen aus einem Nachbarkanton kein wesentlicher Unterschied ausgemacht werden konnte. Auch diese Resultate machen deutlich, dass Ausländerfeindlichkeit ungenügend ist, um die beobachtete Diskriminierung zu beschreiben: Es handelt sich um eine Ablehnung von Personen, die als kulturell verschieden konstruiert oder durch ihre Hautfarbe oder Kleidung als «anders» wahrgenommen – rassifiziert – werden (Komponente S).

Für Personen mit fahrender Lebensweise gestaltet sich die Wohnsituation weiterhin sehr schwierig, denn es stehen ungenügend und unzureichend ausgestattete Standplätze zur Verfügung, was sich mit ablehnenden Einstellungen in der Bevölkerung deckt (Komponente S).⁵⁹ In diesem Fall ist die strukturelle Komponente besonders deutlich, weil eine grundsätzliche Verpflichtung des Bundes besteht, für ausreichend Standplätze zu sorgen (Komponente U). Insofern ist für Personen mit fahrender Lebensweise der strukturelle Rassismus eindeutig erkennbar,⁶⁰ aber effektiv nur wenig erforscht (es fehlen vor allem Forschungen zu den Verknüpfungen).

Insgesamt sind in den Studien zum Wohnungswesen – wie bei der Arbeit – Ungleichheiten beim Zugang deutlich dargelegt, aber zugrundeliegende Stereotype, insbesondere rassistisch geprägte Praktiken mit Verknüpfungen zwischen den Komponenten erst ansatzweise, wenn überhaupt herausgearbeitet. Es bietet sich deshalb an, insbesondere soziale Wohnungspolitiken und die Umsetzung rechtlicher Vorgaben für Fahrende näher zu erforschen.

3.3 Bildung

Die Bildung stellt grundlegende Weichen für die Zukunft und eine Diskriminierung in diesem Bereich hat damit weitreichende Konsequenzen. In der Literaturübersicht finden wir in diesem Lebensbereich viele Studien, welche sich meist auf Interviews mit rassismuserfahrenen Personen oder Expert·innen stützen, oder mit statistischen Unterschieden nach Herkunft argumentieren. Die Befunde in diesem Lebensbereich sind breit abgestützt, aber häufig verwenden diese Studien Migration als umfassende Kategorie, was Unterschiede innerhalb der Migrationsbevölkerung überdeckt und die Benachteiligung von gewissen Gruppen ganz ausblenden kann (z.B.

⁵⁴ Jann, Ben. 2014. «Diskriminierung Auf Dem Wohnungsmarkt: Untersuchungsergebnisse und Empfehlungen». Bericht von «Stimme der gewählten MigrantInnen für alle» in Zusammenarbeit mit NCBI Schweiz.

⁵⁵ Jann u.a. führen nur die Unterschiede auf, d.h. die hier erwähnten 80 Einladungen dienen ausschliesslich der Illustration.

⁵⁶ Auer, Daniel, u.a. 2019. «Ethnische Diskriminierung auf dem Schweizer Wohnungsmarkt». Grenchen: BWO.

⁵⁷ Flage, Alexandre. 2018. «Ethnic and Gender Discrimination in the Rental Housing Market». *Journal of Housing Economics* 41 (September): 251–73.

⁵⁸ Ruedin, Didier. 2020. «Do We Need Multiple Questions to Capture Feeling Threatened by Immigrants?». *PRX* 2 (1): 1758576.

⁵⁹ Aemisegger, Heinz, und Arnold Marti. 2021. «Rechtsgutachten betreffend den Rechtsschutz der Fahrenden und ihrer Organisationen in Bezug auf die rechtliche Sicherung von Halteplätzen». Bern: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR; EDI, Generalsekretariat. 2020. «Auch Menschen mit fahrender Lebensweise brauchen eine Wohnmöglichkeit – Analyse zur Umfrage Diversität: Verschiedene Lebensweisen in der Schweiz». Bern: Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB; Gasparo, Christine De, und Simon Röthlisberger. 2021. «Standbericht 2021 Halteplätze für fahrende Jenische, Sinti und Roma in der Schweiz ». Bern: Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende; Mattli, Angela, und Rahel Jud. 2017. «Fahrende Roma in der Schweiz». Ostermundigen: Gesellschaft für bedrohte Völker.

⁶⁰ Tschannen, Pierre, Judith Wytenbach, und Jscha Mattmann. 2021. «Fahrende Lebensweise: Der spontane Halt». SKMR.

Schwarze Personen der sogenannt zweiten Migrationsgeneration) und Minderheiten ohne Migrationshintergrund vernachlässigt. Im Vergleich zu anderen Lebensbereichen finden sich in der Bildung weniger eindeutige Nachweise von rassistischer Diskriminierung.

Obschon etliche Studien eine systematische Diskriminierung feststellen, gibt es andere, welche mit dem Verweis auf den sozioökonomischen Hintergrund oder das Geschlecht ethnische Differenzen statistisch «wegerklären» können – besonders wenn der Migrationshintergrund als Basis für die Klassifizierung benutzt wird. In diesem Fall können Kinder und Jugendliche aus Nachbarländern, die nicht rassifiziert werden (z.B. aus Deutschland), die Benachteiligung von rassifizierten jungen Menschen mit dem Hinweis auf die Migrationserfahrung als nicht eruierbar erscheinen lassen. Ausserdem hinterfragen diese Studien nicht, woher sozioökonomische Unterschiede stammen, und sind daher nicht in der Lage, die Resultate in einem grösseren Rahmen einzubetten. Da die Bildung eine der wenigen Möglichkeiten des sozialen Aufstiegs ist, kann davon ausgegangen werden, dass im bildungspolitischen Diskurs um die Kinder mit Minderheitenstatus Spannungen verschärft zum Ausdruck kommen. Verschärft deshalb, weil trotz formaler Gleichheit die ethnische und soziale Herkunft einen markanten Einfluss auf den Bildungserfolg ausüben und dieser durch den Status als Einwanderungsminorität weiter verringert werden.



In der empirischen Forschung stehen sich zwei Argumentationen gegenüber: Auf der einen Seite wird angenommen, dass Kinder mit Migrationshintergrund im Bildungswesen deswegen im Nachteil sind, weil deren Eltern als Folge sozial selektiver Einwanderung deutlich geringere Möglichkeiten haben, Bildungserfolge zu fördern.⁶¹ Die zweite Argumentationslinie geht der Frage nach, warum trotz der erfolgten Bildungsexpansion Kinder aus sozio-ökonomisch benachteiligten Familien, insbesondere Kinder mit Migrationshintergrund, nach wie vor die Verlierer·innen des gegenwärtigen Bildungssystems sind.

Aus dem Blickwinkel des sozialen Nachteils betrachtet, ist der Migrationsstatus Ausdruck der sozialen Herkunft, welche Bildungschancen beeinflusst. Dieser Forschungsstrang findet seine empirischen Belege in den längsschnittlichen Beobachtungen von PISA- und TREE-Untersuchungen (Transitionen von der Erstausbildung ins Erwerbsleben). Demnach fällt bei Migrant·inn·en der ersten Generation der Anteil derer, die nach Beendigung der Pflichtschulzeit keinen weiteren Bildungsabschluss erworben haben, mit knapp 30 Prozent etwa fünf Mal höher aus als bei Personen ohne Migrationshintergrund. Auch Personen der zweiten Generation bleiben häufiger ohne nachobligatorischen Bildungsabschluss als «Einheimische» (16% vs. 6%). Hinsichtlich der berufsbildenden Abschlüsse auf der Sekundarstufe II zeigen sich keine Unterschiede nach Migrationshintergrund (Komponente U). Allerdings erreichen doppelt so viele Personen ohne Migrationshintergrund (13%) einen berufsbildenden Tertiärabschluss (Tertiär A)⁶² und es zeigen sich deutliche migrationspezifische Unterschiede (Komponente U): Hier fällt die Hochschulabschlussquote deutlich geringer aus, wenn ein Migrationshintergrund vorliegt, besonders ausgeprägt bei den Migrant·inn·en der ersten Generation im Vergleich zu Personen ohne Migrationshintergrund (4 vs. 20%). Aktuelle Zahlen des Bundesamtes für Statistik stellen ebenfalls eine Angleichung in Bezug auf die Berufsausbildung fest, es bestehen aber weiterhin Probleme für Personen mit Migrationshintergrund in Bezug auf einen nahtlosen Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II (Komponente U).⁶³

Das SNF-Projekt⁶⁴ der Universität Bern argumentiert in die gleiche Richtung. Während knapp 85% der Schweizer Schüler·innen in der Stichprobe in die Sekundarstufe I A (erweiterte Anforderungen) übertreten, sind es im Vergleich bei Schüler·innen mit Migrationshintergrund lediglich gut 60%.⁶⁵ Allerdings stellen die Autor·inn·en unter anderem fest, dass sich die primären Herkunftseffekte bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund besonders stark auf die Bildungserfolge auswirken, und beschreiben die Sprache als «Schlüssel zur

⁶¹ Kristen, Cornelia, and Nadia Granato. 2007. «The Educational Attainment of the Second Generation in Germany: Social Origins and Ethnic Inequality». *Ethnicities* 7 (3): 343–66; Steinbach, Anja, und Bernhard Nauck. 2004. «Intergenerationale Transmission von kulturellem Kapital in Migrantenfamilien». *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft* 7 (1): 20–32.

⁶² Katja Scharenberg u.a. 2014. «Ausbildungsverläufe von der obligatorischen Schule ins junge Erwachsenenalter: Die ersten zehn Jahre. Ergebnisübersicht der Schweizer Längsschnittstudie TREE, Teil I». Basel: TREE.

⁶³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/alle-indikatoren/bildung/uebergang-sekundarstufe-I-II.html>

⁶⁴ Determinanten des Bildungserfolgs von Migrant·inn·en im Schweizer Schulsystem DEBIMISS.

⁶⁵ Beck, Michael. 2015. «Bildungserfolg von Migranten. Der Beitrag von Rational-Choice-Theorien bei der Erklärung von migrationsbedingten Bildungsungleichheiten in Bern und Zürich». Bern: Haupt, S. 162.

sozialen Integration in das Aufnahmeland und [der] daran anschliessenden strukturellen Assimilation in das Bildungssystem».⁶⁶

Die zweite Überlegung geht der Frage nach, warum trotz grosser Bildungsinvestitionen Kinder mit Migrationshintergrund nach wie vor Verlierer·innen des Bildungssystems sind. Eine Erklärung findet sich in der institutionellen Diskriminierung. Als Grundlage dienen hierbei verschiedene Leistungsvergleichsuntersuchungen.⁶⁷ Bildungsinstitutionen verfolgen den Ansatz, möglichst homogene Lerngruppen zu bilden. Migrantische Jugendliche und solche aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen werden geringere Leistungsfähigkeit oder Erfolgchancen zugeschrieben (Komponente S). Oder sie werden durch institutionelle Strukturen des Bildungssystems mit dessen Zugangs- und Verfahrensregeln unbeabsichtigt – etwa durch eine frühe Aufteilung nach der Primarstufe – oder durch benachteiligendes Handeln seitens von Lehrpersonen schlechter gestellt (institutionelle Diskriminierung).⁶⁸

Auch in den Fachgesprächen wurde mehrmals die zentrale Rolle von Lehrpersonen im Umgang mit rassistischer Diskriminierung an Schulen angesprochen. In diesem Zusammenhang wurde der Einfluss von Lehrmitteln und der Reproduktion von rassistischen Inhalten erwähnt.⁶⁹ Empirisch wird belegt, dass «Unterschiede in der Bildungsbeteiligung verschiedener Bevölkerungsgruppen nicht ursächlich auf Eigenschaften der jeweiligen Teilpopulationen zurückzuführen sind, sondern als Effekte der institutionellen Vorkehrungen, Programme, Regeln und Routinen in den Organisationen gelten können».⁷⁰ Strukturelle Diskriminierung liegt dann vor, wenn für die Verteilung von guten Noten fremdzugeschriebene Merkmale wie nationale und soziale Herkunft in der Beurteilung herangezogen werden. Eine statistische Diskriminierung wird durch rassistische Perzeptionen und institutionelle Mechanismen verstärkt (Komponenten P, U, Verknüpfung PU).⁷¹ Eine statistische Diskriminierung besteht, wenn aufgrund von tatsächlichen oder angenommenen Häufigkeiten auf Einzelpersonen geschlossen wird, wenn etwa angenommen wird, dass eine Person mit Migrationshintergrund eine tiefere Bildung hat, weil dies im Durchschnitt zutrifft. Wir wissen allerdings nicht, wie stark Herkunftseffekte wirken, wenn die Perzeptionen der Lehrenden berücksichtigt wird. Es bräuchte daher vermehrt empirische Studien, die systematisch den Einfluss von Stereotypen und schulischen Routinen auf den Bildungserfolg von verschiedenen rassifizierten Gruppen – nicht nur von jungen Menschen mit Migrationshintergrund – klären.

3.4 Behörden und Einbürgerung

Dieser Lebensbereich wird von rassistuserfahrenen Personen besonders hervorgehoben, weil von den Behörden und der öffentlichen Verwaltung keine Diskriminierung erwartet wird, obschon sie einen Ermessensspielraum haben, der allerdings nicht willkürlich sein darf.⁷² In diesem Fall sind die gesetzlichen Grundlagen gegeben, im Gegensatz zum freien Markt, der in Bezug auf das Thema der Diskriminierung in der Schweiz nicht umfassend geregelt ist. Aus juristischer Sicht mag dieser Unterschied bedeutend sein, für die meisten Expert·inn·en nicht. In der Literaturanalyse liessen sich vor allem juristische Analysen finden, welche die Grenzen des Diskriminierungsschutzes erörtern, aber auch ethnographische Analysen darüber, wie die Umsetzung der Rechtsprechung in der Praxis funktioniert (vgl. auch 3.7). Die verwendeten Methoden ergänzen sich gegenseitig, was klare Hinweise auf strukturellen Rassismus zulässt.

⁶⁶ Becker, Rolf, Franziska Jäpel, und Michael Beck. 2011. «Statistische und institutionelle Diskriminierung von Migranten im Schweizer Schulsystem. Oder: Werden Migranten oder bestimmte Migrantengruppen in der Schule benachteiligt?» Bern: Universität Bern, S. 4

⁶⁷ Haeblerlin, Urs, Christian Imdorf, und Winfried Kronig. 2005. «Verzerrte Chancen auf dem Lehrstellenmarkt. Untersuchungen zu Benachteiligungen von ausländischen und von weiblichen Jugendlichen bei der Suche nach beruflichen Ausbildungsplätzen in der Schweiz». *Zeitschrift für Pädagogik* 51 (1): 116–34; Kristen, Cornelia. 2006. «Ethnische Diskriminierung in der Grundschule?». *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 58 (1): 79–97; Kronig 2010 op.cit.

⁶⁸ Gomolla und Radtke 2009 op.cit.; Neuenschwander und Malti 2009 op.cit.; Imdorf 2007 op.cit.

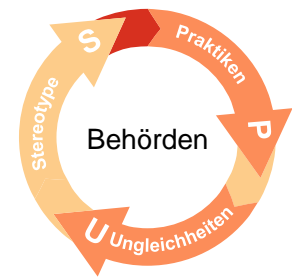
⁶⁹ Abou Shoak, Mandy, und Rahel El-Maawi. 2021. «Einblick: Rassismus in Lehrmitteln». Zürich: Eigenverlag.

⁷⁰ Gomolla, Mechthild. 2010. «Institutionelle Diskriminierung. Neue Zugänge zu einem alten Problem». In *Diskriminierung: Grundlagen und Forschungsergebnisse*, herausgegeben von Ulrike Hormel und Albert Scherr, 61–93. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

⁷¹ Gomolla 2010 op.cit.; Kronig 2007 op.cit.

⁷² Kristol, Anne. 2019. «Is the Implementation of the Naturalization Procedure Discriminatory?». In *a Nutshell* #14, December 2019, 4. Neuchâtel: nccr – on the move.

Jens Hainmueller und Dominik Hangartner zeichnen die systematische Diskriminierung bei der Einbürgerung von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien nach und liefern empirisch robuste Belege dafür, dass Einbürgerungsanträge, die per Abstimmung entschieden wurden, strukturell diskriminieren.⁷³ Sie konnten aufzeigen, dass Einbürgerungsentscheidungen stark von den Merkmalen der eingewanderten Personen abhängen, welche sich in offiziellen Unterlagen als Antragsteller·innen vorstellen mussten (Verknüpfung SP). Ihr Herkunftsland bestimmt den Erfolg der Einbürgerung stärker als jedes andere Merkmal, einschliesslich Sprachkenntnisse, Integrationsstatus und wirtschaftliche Tätigkeit (Verknüpfung PU). Der durchschnittliche Anteil an ablehnenden Stimmen war bei Antragsteller·innen aus dem (ehemaligen) Jugoslawien und der Türkei etwa 40% höher als bei vergleichbaren Personen aus nord- und westeuropäischen Ländern. Statistische und einstellungsbedingte Diskriminierung tragen zu den unterschiedlichen Einbürgerungsquoten bei (Verknüpfung US). Die Belohnung von wirtschaftlichem Erfolg ist für Bewerber·innen aus benachteiligten Herkunftsländern höher, und die herkunftsbedingte Diskriminierung ist in Gemeinden, die fremdenfeindlichen Vorlagen meist zustimmen, viel stärker. Nimmt ausserdem der Bevölkerungsanteil einer Gruppe aus einem bestimmten Herkunftsland zu, wächst auch die Diskriminierung gegenüber den entsprechenden Kandidat·inn·en. Diese strukturelle Diskriminierung wurde auch in der Rechtsprechung stetig angemahnt.⁷⁴



In einer anderen Studie zeigen Jens Hainmueller u.a., dass die Ablehnung von Einbürgerungen weitreichende Konsequenzen hat.⁷⁵ Anhand von Paneldaten aus rund 1'400 Gemeinden für den Zeitraum 1991-2009 wurden zwei Urteile des Bundesgerichts von 2003,⁷⁶ welche die Gemeinden zwingen, Entscheidungen an ihre gewählten Gemeinderäte zu übertragen, dazu genutzt, deren Auswirkungen zu messen. Die Autoren stellten fest, dass die Einbürgerungsraten um etwa 60% anstiegen, falls gewählte Repräsentant·inn·en anstatt Bürger·innen über Einbürgerungsanträge entschieden. Während die Wähler·innen bei Abstimmungen aufgrund diskriminierender Präferenzen keine Kosten für willkürliche Ablehnungen zu tragen haben, sind gewählte Politiker·innen in den Gemeinden gezwungen, Ablehnungen formell zu begründen und können durch eine gerichtliche Überprüfung zur Rechenschaft gezogen werden.⁷⁷ In Übereinstimmung mit diesem Mechanismus ist der Anstieg der Einbürgerungsraten, der durch den Wechsel des Systems verursacht worden ist, für vormals diskriminierte Personengruppen viel stärker (Komponenten P, U). Die Studie zeigt desgleichen auf, wie rassistische Diskriminierung in einem Verwaltungsbereich andere Bereiche beeinflusst. Im vorliegenden Fall konnten die Autoren zeigen, dass eine Einbürgerung 15 Jahre später im Durchschnitt zu einem 5'000 Franken höheren Jahreseinkommen führt (Komponente U). Methodisch lassen sich andere Erklärungen für diesen Unterschied ausschliessen.

Auch abseits von Einbürgerungsentscheiden werden rassifizierte Personen von Behörden teilweise anders behandelt und deren Würdigkeit auf staatliche Leistungen in Frage gestellt. Studien zeichnen die Prozesse des Andersmachen nach oder zeigen auf, wie stereotypisierte Bilder eine wichtige Grundlage für diskriminierende Entscheide spielen. So belegt die Studie von Manuela Honegger 2013, wie das im Ausländergesetz festgehaltene Gebot der wirtschaftlichen Unabhängigkeit (AUG 142.20, Art. 44c) Ermessensspielräume für Behördenmitglieder eröffnet, die das Bleiberecht wie auch den Zugang zum Bürgerrecht je nach Grad der Rassifizierung beeinträchtigen können.⁷⁸ Insbesondere für ausländische Partner·innen im Familiennachzug kann eine Scheidung eine Abwärtsspirale in Gang setzen, die je nach Kategorisierung der Behörden den Aufenthaltsstatus gefährden kann. In einem vergleichbaren Zusammenhang thematisiert die Studie von Anne Lavanchy die teilweise

⁷³ Hainmueller, Jens, and Daniel Hangartner. 2013. «Who Gets a Swiss Passport?». *American Political Science Review* 107 (1): 159–87.

⁷⁴ Naguib 2007 op. cit.

⁷⁵ Hainmueller, Jens, Dominik Hangartner, and Dalston Ward. 2019. «The Effect of Citizenship on the Long-Term Earnings of Marginalized Immigrants: Quasi-Experimental Evidence from Switzerland». *Science Advances* 5 (12): eaay1610.

⁷⁶ BGE 129 I 232; BGE 129 I 217.

⁷⁷ vgl. Sowell, Thomas. 2018. *Discrimination and Disparities*. New York: Basic Books.

⁷⁸ Honegger, Manuela. 2013. «Beyond the Silence - Institutional Racism, Social Welfare and Swiss Citizenship». Lausanne: Université de Lausanne.

diskriminierende Haltung von Zivilstandsbeamt·inn·en gegenüber binationalen Ehepaaren (vgl. 3.5; Komponente P).⁷⁹ In einem Umfrageexperiment konnten Christian Adam u.a. aufzeigen, dass Behörden ähnlich handeln, wie es die Stimmberechtigten im Falle der Einbürgerungen tun.⁸⁰

Somit können Ethnographien nicht nur einzelne Prozesse ausleuchten, sondern auch darlegen, wie die verschiedenen Komponenten zusammenhängen (Verknüpfungen SP, PU). Unterschiedliche Quellen und Zugänge zeigen das gleiche Bild, nämlich dass Behörden innerhalb der Migrationsbevölkerung rassifizierte Unterscheidungen vornehmen und dass je nach Herkunft bürokratische Prozesse anders verlaufen (Komponenten S, P). Obschon es in diesem Bereich klare Indizien auf institutionell-strukturelle Diskriminierung gibt, wäre es wünschenswert, wenn diese Studien zu Praktiken und vorherrschenden Stereotypen in Behörden im Hinblick auf deren gruppenspezifischen Auswirkungen durch eine kohärente empirische Forschungsanlage stärker systematisiert und untereinander verglichen werden könnten.

3.5 Soziale Sicherung

Soziale Sicherung und Sozialhilfe haben direkte Konsequenzen für die Lebensperspektiven von Bezüger·inne·n und für die Entwicklungschancen von Kindern. Betroffen sind vor allem vulnerable Personen, deren Möglichkeiten, ihre Rechte einzufordern, eingeschränkt sind. Die Erkenntnisse in diesem Bereich sind methodisch breit abgestützt, wobei Expert·inn·engespräche und statistische Unterschiedsanalysen häufig zur Anwendung kommen. Bei den statistischen Analysen dominiert bezüglich der Klassifizierung die Unterscheidung nach Migrationsstatus. Die qualitativen Studien geben komplementär Einblick in konkrete Entscheidungsprozesse.

Michelle Beyeler u.a. zeigen auf, dass insbesondere Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich von längerem Sozialhilfebezug betroffen sind,⁸¹ was teilweise auf einen rechtlich beschränkten oder faktisch erschwerten Arbeitsmarktzugang zurückzuführen ist. Die Bemessung von Sozialhilfe unterscheidet sich insbesondere für Asylsuchende, aber auch für vorläufig Aufgenommene Ausländer·innen, die nach stark abgesenkten Normen unterstützt werden. Dies kann zu einer Präkarisierung der Lebensverhältnisse führen, die durch herkunftsbedingte Ausgrenzungen zusätzlich verstärkt werden kann. Sozialwissenschaftliche und juristische Studien bezeichnen die Verknüpfung von migrations- und sozialrechtlichen Vorkehrungen für Personen, die langfristig in der Schweiz leben, als potenziell diskriminierend,⁸² während Fachpersonen mitunter «eine rassifizierende Wirkung der Migrationspolitik» ansprechen.



Gisela Meier u.a. zeigen auf, dass die Migrationsbevölkerung in der Schweiz nicht immer die Sozialhilfe bezieht, die ihr eigentlich zusteht.⁸³ Für Personen mit Rassismuserfahrung ist ein rechtlicher Anspruch ungenügend, wenn sie beim konkreten Zugang zu Leistungen Diskriminierungen erleben oder erwarten (Komponente P). Hier spielen auch Benachteiligungen aus anderen Lebensbereichen eine Rolle. Zum Beispiel kann ein Behördengang für eine Person im Stundenlohn zu Einkommenseinbussen führen, oder eine Person mag auf Sozialhilfe verzichten, weil sie aufgrund eines unsicheren Aufenthaltsstatus Nachteile erwartet. Infolgedessen können Ungleichheitsverhältnisse und struktureller Rassismus ineinandergreifen.

Um entsprechende Mechanismen und Beweggründe zu verstehen, sind Studien wie die Dissertation von Manuela Honegger interessant, welche auch in einzelnen Fachgesprächen erwähnt wurde.⁸⁴ Sie analysiert Prozesse

⁷⁹ Lavanchy, Anne. 2015. «Glimpses into the Hearts of Whiteness». In *Colonial Switzerland: Rethinking Colonialism from the Margins*, ed. by Patricia Purtschert and Harald Fischer-Tiné, 278-295. London: Palgrave Macmillan.

⁸⁰ Adam, Christian, et al. 2021. «Differential Discrimination against Mobile EU Citizens». *Journal of European Public Policy* 28 (5): 742–60; Piñeiro, Esteban, Martina Koch, und Nathalie Pasche. 2021. *Un/Doing Ethnicity in Öffentlichen Dienst*. Zürich: Seismo.

⁸¹ Beyeler, Michelle, Claudia Schuwey und Simonina Kraus. 2019. «Sozialhilfe in Schweizer Städten». Winterthur: Städteinitiative Sozialpolitik.

⁸² Matthey, Fanny. 2014. «Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung äussert sich zum Status vorläufig aufgenommener Personen (Ausweis F)». SKMR. 5. Juni 2014; ECRI. 2020. «ECRI Report on Switzerland (sixth monitoring cycle)». 32. Strasbourg: European Commission against Racism and Intolerance; Kiener, Regula und Andreas Rieder. 2003. «Vorläufige Aufnahme: die Optik der Grundrechte». Bern: EKR; Kamm, Martina, Denise Efonayi-Mäder, Anna Neubauer, Philippe Wanner, und Fabienne Zanol. 2003. «Aufgenommen, aber ausgeschlossen?». Bern: EKR.

⁸³ Meier, Gisela, Eva Mey, und Rahel Strohmeier Navarro Smith. 2021. «Nichtbezug von Sozialhilfe in der Migrationsbevölkerung». ZHAW.

⁸⁴ Honegger 2013 op. cit. Siehe auch Lavanchy, Anne. 2014. «The Circulation of People: How Does “Race” Matter in Switzerland». MAPS Working Paper.

des institutionellen Rassismus in Sozialdiensten. Interviews mit Sozialarbeitenden im *Hospice général* in Genf (Sozialamt) und in einem Sozialdienst in Winterthur zeigen, wie in alltäglichen Entscheidungen und konkreten Begegnungen zwischen Sozialarbeitenden und «kulturell diversen Klient·inn·en» Prozesse des Andersmachens stattfinden. Analysiert werden insbesondere konkrete Handlungen (z.B. Kürzung der Sozialleistungen), die zu institutionellem Rassismus führen können. Dies kommt vor, wenn Sozialarbeitende Vorstellungen von kultureller Assimilierung mit Anforderungen der Arbeitsintegration verknüpfen, und betrifft häufig Nicht-Europäer·innen und als muslimisch wahrgenommene Personen. So kürzte beispielsweise eine Sozialarbeiterin die Sozialhilfe einer arabisch-irakischen Familie, weil sie davon ausging, dass die Ehefrau sich nicht kooperativ verhielt, da diese ihr zufolge ihren Ehemann als «Ernährer der Familie» ansah und selbst nicht arbeiten wollte (Komponente S, Verknüpfung SP). Obwohl solche Kategorisierungsprozesse in beiden Sozialdiensten vorkamen, zeigte sich, dass in Winterthur, wo das Leitprinzip «Leistung bedingt Gegenleistung» befolgt wurde, Sozialarbeitende ihre Handlungen wenig kritisch reflektierten. Der institutionelle Kontext, zum Beispiel die Anforderung schnell und effizient zu arbeiten und Klient·inn·en unterschiedlichen Gruppen und entsprechende Leistungen zuzuteilen, verleitete Sozialarbeitende dazu, diskriminierenden Automatismen zu folgen.

Constantin Wagner untersuchte anhand von Interviews und teilnehmender Beobachtung «ethnische» Kategorisierungen von Sozialarbeitenden in einem schweizerischen Sozialamt.⁸⁵ Die Resultate zeigen, dass sowohl der institutionelle Kontext und das Rollenverständnis als auch die Biografien von Sozialarbeitenden deren Kategorisierungen im Kontakt mit Klient·inn·en beeinflussen (Verknüpfung SP). So verringert eine zugeschriebene nationale oder ethnisch andere Zugehörigkeit oftmals das Gefühl der «sozialen Nähe»; unterstützende Beziehungen werden (von fast ausschliesslich Weissen Sozialarbeitenden) eher zu als Weiss wahrgenommene Klient·inn·en aufgebaut. Institutionelle Faktoren (z.B. Zeitdruck) verstärken zudem Kategorisierungen. Sozialarbeitende folgen teils einer Logik der Arbeitsoptimierung und kategorisieren Klient·inn·en anhand ihres Potenzials auf «erfolgreiche Arbeitsintegration». «Kulturell andere» Personen werden häufig als anstrengende Fälle antizipiert und durch den Verweis auf «kulturelle Unterschiede» als selbstverschuldet für ihre Situation angesehen (Komponente P).

Eine Untersuchung von Eva Thomann und Carolin Rapp zum Einfluss rassistischer Diskriminierung bei Verfahren der Invalidenversicherung (IV) analysiert insgesamt 90 Dossiers von Schweizer Staatsangehörigen und «typischen» Antragsteller·innen, sprich nicht eingebürgerte Personen aus der Türkei und den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens.⁸⁶ Die Ergebnisse bieten ein detailliertes Bild der IV-Entscheidungen (Komponente U). So zeigt sich, dass Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien oft ein längeres Verfahren durchlaufen müssen als Schweizer·inne·n. Personen aus der Türkei haben zudem eine deutlich geringere Wahrscheinlichkeit als Schweizer Bürger·innen, eine IV-Rente zu erhalten. Die Wahrnehmungen von Sozialarbeiter·innen haben einen Einfluss darauf, wie gesetzliche Kriterien angewendet werden. Beispielsweise begegnen sie ausländischen Personen aus südosteuropäischen Ländern misstrauischer und sehen diese als weniger bedürftig an. Durch vermehrte Überprüfungen wirken sich diese Wahrnehmungen auf die Länge des Verfahrens oder die Bewertung der Arbeitsunfähigkeit aus (Verknüpfung SP). Mit dem Fokus auf Schweizer·innen ohne Migrationshintergrund kann die Studie nichts zu einer möglichen Rassifizierung nach der Einbürgerung sagen.

In einer Bachelorarbeit der Berner Fachhochschule Soziale Arbeit hat Lisa Tschumi zudem die Soziale Arbeit als «Weissen Raum» analysiert.⁸⁷ In diesem Zusammenhang scheint der Zugang zur Profession, jedoch auch zu Stellen im Sozialbereich als wichtiger Aspekt. Hier setzt eine Studie von Rosita Fibbi u.a. mit einem experimentellen Ansatz an: Sie untersuchten die Diskriminierung von hochqualifizierten, in einem Drittstaat ausgebildeten Migrant·inn·en mit langjähriger Arbeitserfahrung in der Schweiz und berücksichtigten punktuell auch Personen mit Migrationshintergrund, die in der Schweiz ausgebildet wurden.⁸⁸ Die Studie zeigt, dass die Wahrscheinlichkeit, im Sozialbereich eine Leitungsposition zu erhalten, für eingebürgerte Drittstaatsangehörige (beispielsweise aus einem Westbalkan-Land), die im Ausland oder in der Schweiz ausgebildet wurden, systematisch

⁸⁵ Wagner, Constantin. 2016. «Die Reproduktion «ethnisch» vermittelter sozialer Ungleichheit in einem schweizerischen Sozialamt». In *Symbolische Ordnung und Bildungsungleichheit in der Migrationsgesellschaft*, hg. Von Emre Arslan und Kemal Bozay, 419–437. Wiesbaden: Springer

⁸⁶ Thomann, Eva and Rapp, Carolin. 2017. «Who Deserves Solidarity? Unequal Treatment of Immigrants in Swiss Welfare Policy Delivery». *Policy Studies Journal* 46 (3): 531–52.

⁸⁷ Tschumi, Lisa. 2018. ««Wir sind ja keine Rassist*innen, aber...». Kritisches weiss* - Sein und antirassistische Soziale Arbeit». Bachelor-Thesis der Berner Fachhochschule – Soziale Arbeit.

⁸⁸ Fibbi, Rosita, Joëlle Fehlmann, Didier Ruedin und Anne-Laure Counilh. 2018. «Diskriminierung von hochqualifizierten Personen mit Migrationshintergrund im Sozialbereich?», Zusammenfassender Bericht zuhanden der EKR. Neuchâtel: Université de Neuchâtel, SFM.

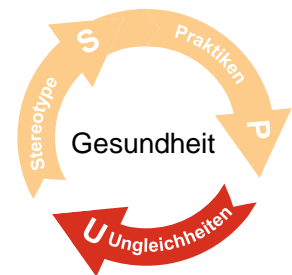
kleiner ist als für Personen mit Schweizer Hintergrund (Komponente U). Leiter·innen von sozialen Einrichtungen begründeten diese empirischen Ergebnisse mit leistungsorientierten Argumenten und der Befürchtung, dass aufgrund von im Ausland erworbenen Ausbildungen die Kompetenzen für die Schweizer Arbeitswelt unzureichend oder ungeeignet seien. Die Tatsache, dass auch Personen aus Drittstaaten, die in der Schweiz ausgebildet wurden, einen erschwerten Zugang zu Leitungspositionen erfahren, zeigt die Unzulänglichkeit der Argumentation (Komponente S).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei der sozialen Sicherung im Gegensatz zu anderen Lebensbereichen besonders die Verknüpfung zwischen Stereotypen und Praktiken in qualitativen Forschungen gut untersucht sind, wobei die Verbindungen mit den ansonsten vielfach erforschten Ungleichheiten kaum dokumentiert wurden, indem die diskriminierenden Effekte oft nicht klar nachzuweisen sind.

3.6 Gesundheit

Bei der Gesundheit gibt es Verflechtungen mit praktisch allen zentralen Lebensbereichen und -phasen: frühkindliche Entwicklung, Bildung, Arbeit, Wohnen usw. In der Literaturübersicht finden sich viele Studien, die sich mit Gesundheitsfragen auseinandersetzen. Bei näherer Betrachtung erweist sich allerdings, dass die meisten rassistische Diskriminierungen nur streifen, gar nicht benennen oder ausschliesslich auf allgemeine strukturelle Ungleichheit gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund oder einzelner Nationalitäten fokussieren.

Studien gehen beispielsweise auf den schlechteren subjektiven Gesundheitszustand ein, den Menschen der ersten Migrationsgeneration insbesondere mit zunehmendem Alter aufweisen.⁸⁹ Ein differenzierter Blick auf die vorliegenden Daten belegt ferner, dass Angehörige gewisser Nationalitäten oder Regionen (beispielsweise aus Westbalkanstaaten, Eritrea, Portugal, Sri Lanka) ungleich häufiger von gesundheitlichen Benachteiligungen betroffen sind als solche aus Nachbarländern wie Deutschland oder Frankreich (Komponente U).⁹⁰ Dabei spielen sozioökonomische Determinanten (Arbeit, Bildung, Schicht) sowie aufenthaltsrechtliche und sprachliche Voraussetzungen eine wichtige Rolle, die vielfach belegt sind. Ein ähnliches Bild ergibt sich aufgrund einer Studie von Johanna Probst u.a.,⁹¹ die zeigt, dass die Gesundheitskompetenz bezüglich Covid-19 weniger vom Migrationsstatus einer Person an sich abhängt als von einem Zusammenwirken zwischen Bildungsstand, Kenntnis der Lokalsprache und Aufenthaltsstatus. Je elementarer bzw. prekärer letztere sind, desto geringer auch die entsprechende Gesundheitskompetenz, die als Fähigkeit verstanden wird, die eigene Gesundheit und die des Umfelds positiv zu beeinflussen.



In den vergangenen zwei Jahren wurden weltweit zahlreiche Forschungen publiziert, die eine Verstärkung gesundheitlicher Ungleichheit infolge der Covid-19-Pandemie statistisch belegen. Für die Schweiz wurden nur wenige quantitative Studien vorgelegt, die Gesundheitsrisiken nach Bevölkerungsgruppen auffächern – und zwar ausschliesslich nach sozioökonomischen Merkmalen der Wohnlage (Einkommen, Arbeitslosigkeit usw.): Erwartungsgemäss zeigt sich eine klare Korrelation zwischen der – stärker migrantisch geprägten – Bevölkerung in unterprivilegierten Wohnlagen und den Ansteckungsrisiken sowie Mortalitätsraten (Komponente U).⁹²

Eine benachteiligte Ausgangslage kann beim Kontakt mit dem Gesundheitswesen rassistische Diskriminierungen auslösen oder verstärken (Stichwort Intersektionalität, Verknüpfung SP). Dies lässt sich beispielsweise am «Mittelmeersyndrom» (auch «Morbus Balkan» oder «Mamma-mia-Syndrom» genannt) illustrieren, welches in Zusammenhang mit Migration mehrfach beschrieben wurde: Gemeint ist eine Pseudodiagnose, die selbstver-

⁸⁹ Bartosik, Florence. 2020. «Bevölkerung mit Migrationshintergrund». In *Migration–Integration–Partizipation*, hg. von Jürg Furrer u.a., 17-29. Panorama Gesellschaft Schweiz 2020. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik Schweiz.

⁹⁰ Guggisberg, Jürg, u.a. 2020. «Gesundheit der Migrationsbevölkerung: Ergebnisse der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2017: Schlussbericht». Bern: Büro BASS.

⁹¹ Probst, Johanna, et al. 2021. «Littérature en santé dans le contexte de la pandémie de covid-19 : focus sur la population migrante». SFM Studies 78. Neuchâtel: Swiss Forum for Migration and Population Studies.

⁹² De Ridder, David, et al. 2021. «Socioeconomically Disadvantaged Neighborhoods Face Increased Persistence of SARS-CoV-2 Clusters». *Frontiers in Public Health* 8 (January): 626090; Riou, Julien, et al. 2021. «Socioeconomic Position and the COVID-19 Care Cascade from Testing to Mortality in Switzerland: A Population-Based Analysis». *The Lancet Public Health* 6 (9): e683–91.

ständig vor den Personen mit Rassismuserfahrung nicht ausgesprochen wird. Bezugnehmend auf medizinische Fachliteratur⁹³ verbirgt sich hinter solchen Vorgängen manchmal ein Ausdruck von Hilfslosigkeit des medizinischen Personals, das bei erschwerter Kommunikation vorschnell auf eine Übertreibung des Schmerzes oder gar Simulation schliesst (Komponente S). In unseren Interviews wurde auch berichtet, dass Schwarze Personen als schmerzresistenter gelten und zukünftigen Müttern von einer Periduralanästhesie abgeraten wird.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang eine Masterarbeit der Physiotherapeutin Zuleika Schwarz, die zehn «dunkelhäutige Pflegefachpersonen» in Spitälern und Pflegeheimen befragte:⁹⁴ Alle Interviewten waren der Ansicht, dass struktureller, alltäglicher Rassismus – von Seiten der Patient·inn·en und seltener der Professionellen – vielerorts unerkant bleibt, heruntergespielt und ungerne angesprochen wird. Die berichteten Diskriminierungen reichen von offener Ablehnung über Inkompetenzunterstellungen bis hin zu verletzenden Bemerkungen (Mikroaggressionen, Komponente P), die vor allem aufgrund der ständigen Wiederholung als problematisch erlebt werden. Trotz Fehlens umfassender Studien ist der Handlungsbedarf in gewissen Institutionen erkannt: Das Universitätsspital Lausanne, das dem Netzwerk *Swiss Hospitals for Equity* angehört, hat das Thema kürzlich in das reguläre Medizinstudium aufgenommen.⁹⁵

In der internationalen Fachliteratur breit abgestützt,⁹⁶ in der Schweiz unseres Wissens aber nur in zwei Studien direkt belegt, ist die Tatsache, dass rassistische Diskriminierungserfahrungen und physische oder psychische Gesundheitsstörungen systematisch korrelieren. Einerseits zeigt eine statistisch abgestützte Analyse anhand des Gesundheitsmonitorings der Migrationsbevölkerung, dass Personen mit Diskriminierungserfahrungen aufgrund von «Sprache, Hautfarbe oder Glauben»⁹⁷ eine sechs Prozentpunkte höhere Wahrscheinlichkeit haben, dauerhaft krank oder im Alltag eingeschränkt zu sein (Komponente U).⁹⁸ Andererseits liefert die Dissertation von Amina Trevisan, die auf 17 biographischen Tiefeninterviews von lateinamerikanischen Frauen mit Depressionserfahrung beruht, eine eindrückliche und fundierte Untersuchung des Einflusses von Rassismus auf die psychische Gesundheit:⁹⁹ Alle Frauen, die infolge Heirat, Ausbildung, Beruf oder Flucht in der Schweiz leben und aufgrund ihres Aussehens mehrheitlich nicht als Schweizerinnen wahrgenommen werden, berichten von vielfältigen und wiederkehrenden Diskriminierungserfahrungen beim Einkaufen, in der Öffentlichkeit, an der Universität, im Beruf, auf dem Spielplatz und auch in der Familie. Die Autorin stellt fest, dass die rassistisch konnotierten Diskriminierungen somit nicht Einzelfälle, sondern Bestandteil des täglichen Lebens sind: Sie führen zu einer «Erfahrung der Entwertung und Herabsetzung des eigenen Menschseins», welches viel Leid verursacht, insbesondere wenn auch Kinder anwesend und mitbetroffen sind, ein Muster, das auch andere Studien unterstreichen. Trevisan räumt ein, dass die Depressionen immer in einem Zusammenwirken zwischen Rassismuserfahrungen und anderen Gesundheitsdeterminanten entstehen; dies sollte allerdings kein Grund sein, die krankheitsverursachende Wirkung von Rassismus zu unterschätzen. Der mehrfach beobachtete Abbruch psychotherapeutischer Behandlung dürfte vielfältige Gründe haben, aber aus der Perspektive einer chancengerechten Versorgung drängt sich auch hier eine rassismuskritische, transkulturelle Bildung der Fachpersonen dringend auf.

In diesem Lebensbereich sind vornehmlich die gesundheitsbedingten Ungleichheiten (Morbidity) von Zugewanderten untersucht worden; allerdings konnten zugrundeliegende Determinanten wie beispielsweise Arbeits- oder Wohnbedingungen kaum von herkunfts- oder anderen gruppenbedingten Einflüssen oder konkreten Diskriminierungserfahrungen differenziert werden. Interessant wäre ferner die gruppenspezifische Erforschung von Barrieren bei Zugang und Qualität der Gesundheitsversorgung¹⁰⁰ wie auch des Umgangs mit und unter Angestellten in Gesundheitsinstitutionen, zu denen erst kleinere Studienarbeiten vorliegen.

⁹³ Durieux-Paillard, Sophie. 2007. «Du syndrome méditerranéen à la balkanisation des diagnostics». *Revue Médicale Suisse* 3: 1413-4.

⁹⁴ Schwarz, Zuleika. 2019. «Rassismuserfahrungen dunkelhäutiger Pflegefachpersonen». NCCR – on the Move (blog). 22 October 2019. <https://nccr-onthemove.ch/blog/rassismuserfahrungen-dunkelhautiger-pflegefachpersonen/>.

⁹⁵ Bodenmann, Patrick, et al. 2020. «Populations précarisées, COVID-19 et risques d'iniquités en santé : guide du réseau socio-sanitaire vaudois». *Revue Médicale Suisse* 16 (691): 859–62.

⁹⁶ Paradies, Yin, et al. 2015. «Racism as a Determinant of Health: A Systematic Review and Meta-Analysis». *PLOS ONE* 10 (9): e0138511.

⁹⁷ Die religiöse Zugehörigkeit wurde aus der Nationalität abgeleitet und nicht vertieft erfasst.

⁹⁸ Guggisberg u.a. 2011. «Zweites Gesundheitsmonitoring der Migrationsbevölkerung in der Schweiz». Bern: BAG.

⁹⁹ Trevisan, Amina. 2020. «Rassismus und sein Einfluss auf die Psychische Gesundheit». In *Depression und Biographie: Krankheitserfahrungen Migrierter Frauen in Der Schweiz*, 283–332, Zitat 329. transcript Verlag.

¹⁰⁰ Eine Expertin bedauerte, dass Studien über Gesundheit von Migrantinnen und asylsuchenden Frauen mitunter Hinweise auf rassistische Diskriminierungen liefern, diese aber nicht ausdrücklich benennen oder näher verfolgen – vgl. Amacker, Michèle, u.a. 2019. «Postulat Feri 16.3407. «Analyse der Situation von Flüchtlingsfrauen». Bericht zu Händen des Staatssekretariats für Migration SEM und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK. Bern: SKMR.

3.7 Polizei und Justiz

Als Instanzen die für die Einhaltung des Rechts sorgen, ist von Polizei und Justiz entsprechend besondere Exemplarität in der verantwortungsvollen Erfüllung ihrer Funktionen zu erwarten. Umfragen belegen, dass das allgemeine Vertrauen der (Mehrheits-)Bevölkerung in die entsprechenden Institutionen in der Schweiz nachweislich sehr hoch ist. In der Literaturanalyse dominieren juristische Analysen und Interviews mit rassismuserfahrenen Personen, d.h. die Forschung dieses Lebensbereichs stützt sich auf andere Quellen als etwa beim Arbeitsmarkt.

Die **Polizei** verfügt über das staatliche Gewaltmonopol und bewegt sich in einem Spannungsfeld zwischen Schutz- und Kontrollfunktion, welches immer wieder zu Auseinandersetzungen über die Qualität ihrer Arbeit führt. Ein Beispiel dafür sind diskriminierende Personenkontrollen (Komponente P), die als *Racial Profiling* bezeichnet werden.¹⁰¹ Anders als in den bisher behandelten Lebensbereichen stehen bei der Analyse von *Racial Profiling* partizipative Aktionsforschungen, Erfahrungsberichte und literarische Texte kombiniert mit wissenschaftlichen Analysen im Vordergrund (Komponente P, Verknüpfungen SP, PU). In den Gesprächen beschreiben Expert-inn-en diese partizipativen Forschungen als beispielhaft, da sie marginalisiertes Wissen von Personen mit Rassismuserfahrung ins Zentrum rücken, die Komplexität von *Racial Profiling* als Phänomen aufzeigen, strukturellen Rassismus benennen und mit konkreten Erfahrungen belegen.



Rassistische Polizeikontrollen werden oftmals ausschliesslich als «Ausrutscher», als Einstellungsproblem oder problematische Handlungen von einzelnen Polizistinnen und Polizisten, kurz als Randphänomen angesehen. Tarek Naguib stellt in diesem Zusammenhang fest,¹⁰² dass nebst diskriminierenden Handlungen auch der institutionelle und übergeordnete strukturelle Rassismus angeschaut werden muss, um das Phänomen in seiner Gesamtheit zu verstehen: Organisationslogiken und -routinen in Polizei und Grenzwachtkorps (GWK) sowie historisch geprägte Stereotype und Machtverhältnisse wirken in konkreten Kontrollsituationen zusammen. Bei *Racial Profiling* handelt es sich nämlich um polizeiliche Praktiken, die aufgrund von als «fremd» oder «nicht-westlich» wahrgenommenen Merkmalen (z.B. der Hautfarbe), und nicht aufgrund von individuellen Verhaltensweisen einer Person erfolgen.¹⁰³ So kann es auch ohne rassistische Absicht oder bewusste Vorurteile einzelner Polizist-inn-en zu *Racial Profiling* kommen. Dass es sich nicht lediglich um ein Randphänomen handelt, wird auch aus dem Bericht der europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) ersichtlich, welcher die Schweiz aufgrund von Fehlverhalten der Schweizer Polizei und des ungenügenden rechtlichen Schutzes gegen *Racial Profiling* rügte.¹⁰⁴ Sonderberichterstatter-innen des UN-Menschenrechtsrats zeigten sich zudem besorgt wegen mehrerer Todesfälle durch unverhältnismässige Polizeigewalt im Kanton Waadt, welche auch in den Fachgesprächen erwähnt wurden. Entscheidend für die weitere Beurteilung wird der Fall von Mohamed Wa Baile sein, welcher Anfang 2022 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als Impact-Fall bedeutend für die Schweiz deklariert worden ist.¹⁰⁵

Einen Einblick in Alltagserfahrungen, Gerichtsprozesse und behördliche Praktiken liefert der Sammelband «*Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*».¹⁰⁶ Darin analysiert Rohit Jain aus historischer Perspektive Kontinuitäten zwischen der Identitätserfassung von fahrenden Personen in sogenannten

¹⁰¹ Amnesty International. 2007. «Polizei, Justiz und Menschenrechte». Bern: Amnesty International, Sektion Schweiz; Ombudsstelle der Stadt Zürich. 2010. «Jahresbericht».

¹⁰² Naguib, Tarek. 2017. «Racial Profiling – Definition und Einordnung». *Jusletter* 18 September 2017.

¹⁰³ Espahangizi, Kijan, u.a. 2016. «Racial/Ethnic Profiling. Institutioneller Rassismus – kein Einzelfallproblem. Öffentliche Stellungnahme zur institutionellen Verantwortung für diskriminierende Polizeikontrollen»; Michel, Noémi. 2022. «Racial Profiling und die Tabuisierung von «Rasse»». In *Un/Doing Race: Rassifizierung in der Schweiz*, hg. von Jovita Dos Santos Pinto u.a., 101-119. Zürich: Seismo Verlag

¹⁰⁴ ECRI. 2020. «ECRI Report on Switzerland (sixth monitoring cycle)». 32. Strasbourg: European Commission against Racism and Intolerance

¹⁰⁵ «Rassistisches Profiling – Wa Baile». 10.02.2022. Humanrights.ch.

¹⁰⁶ Wa Baile, Mohamed, Serena O. Dankwa, Tarek Naguib, Patricia Purtschert und Sarah Schillinger, Hrsg. 2019. *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*. Bielefeld: transcript.

«Zigeunerregistern» des 19. Jahrhunderts, Völkerschauen und dem heutigen *Racial Profiling*, geprägt von Regulierungstechnologien und kolonial verankerten Stereotypen (Komponente P, Verknüpfung SP).¹⁰⁷

Eine andere Studie gibt anhand mehrstündiger Interviews tiefgründige Einblicke in konkrete Erfahrungen von rassifizierten Personen.¹⁰⁸ Fast alle interviewten Personen berichten von diskriminierenden Polizeikontrollen. Vanessa E. Thompson verdeutlicht, dass *Racial Profiling* für Personen mit Rassismuserfahrung über das Kontrollmoment hinaus geht, weil die strukturelle Gewalt auf gesellschaftlicher Ebene meist unsichtbar bleibt, während sie bei rassifizierten Personen und deren Angehörigen weiterwirkt (z.B. bei Gerichtsprozessen).¹⁰⁹ Bei *Racial Profiling* verschränken sich ethnische und religiöse Zuschreibungen mit Kategorien wie angenommene Nationalität, Geschlecht, Alter, Sprache und Klasse. In diesem Sinne erleben sehr unterschiedliche Personengruppen diskriminierende Polizeikontrollen: Schwarze Menschen, Asiat·inn·en, Muslim·inn·en, Sinti, Roma, Jenische, Personen mit und ohne geregelter Aufenthaltsstatus oder Schweizer Pass, geflüchtete Personen und Sexarbeiter·innen. Trotz unterschiedlicher Verschränkungen ist die Hautfarbe ausschlaggebend, was auch in unseren Fachinterviews und Fokusgruppen mehrfach unterstrichen wurde. So stehen Schwarze Männer häufig lediglich aufgrund ihrer Hautfarbe unter Generalverdacht (z.B. des Drogenhandels), was wiederum zu physischen Übergriffen führen kann. Eine mittels Interviews mit westafrikanischen Männern durchgeführte Studie unterstreicht, dass solche Kontrollen stark emotionale Reaktionen hervorrufen.¹¹⁰ Die befragten Personen berichten von Intransparenz, da der Grund für eine Kontrolle meist nicht klar kommuniziert wird und zu einem omnipräsenten Gefühl des Ausgeliefertseins und der Bedrohung führt. Dies löst Minderwertigkeitsgefühle aus und schränkt teilweise die Bewegungsfreiheit von Personen mit Rassismuserfahrung ein, da gewisse Orte und Situationen aus Angst vor Personenkontrollen gemieden werden.

Kontrollen finden oftmals an Orten statt, an denen die Polizei einen Verdacht auf «illegalen Status» oder Drogenverkauf hegt, beispielsweise in Asyl- und Nothilfeunterkünften, an Haltestellen, Bahnhöfen oder in spezifischen Quartieren.¹¹¹ So bezeugen Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus eindringlichere Kontrollen mit Taschenkontrollen, Leibesvisitationen, Bargeldbeschlagnahmungen und sogar Inhaftierungen. In diesem Zusammenhang sind auch dokumentierte Übergriffe gegen Asylsuchende von Seiten des Sicherheitspersonals in Bundesasylzentren zu erwähnen.¹¹² In Bezug auf den Verdacht auf illegale Einreise in die Schweiz dokumentiert eine ethnografische Studie anhand empirischer Beobachtungen Praktiken im Arbeitsalltag des Schweizer Grenzwachtkorps (Komponenten S, P).¹¹³ Mitarbeitende des GWK entscheiden sich unter anderem aufgrund von visuellen Kategorien und gesellschaftlich geprägten Stereotypen für eine Kontrolle von Zugpassagieren. Reisende werden aufgrund ihrer Hautfarbe eingeteilt und fast alle Personen, die als «nicht-europäisch» wahrgenommen werden, müssen sich ausweisen (Komponente P). Eine weitere, breit abgestützte ethnografische Forschung gibt über Beobachtungen von Polizeieinsätzen, Gesprächen mit Mitarbeitenden und Dokumentanalysen einen umfassenden Einblick in institutionalisierte Abläufe eines Polizeidienstes.¹¹⁴

Tarek Naguib zeigt zudem aufgrund von juristischen Fallanalysen, dass die Schweizer Polizei «nicht effektiv gegen den Rassismus in den eigenen Reihen vorgeht»,¹¹⁵ und dass Justiz und Staatsanwaltschaft kein faires Verfahren bezüglich rassistischer Gewalt garantieren. Dieser «institutionelle Rassismus der Justiz»¹¹⁶ habe zur Folge, dass Personen mit Rassismuserfahrung sich bei einem Gerichtsverfahren verschiedenen Hürden und potenziell erneutem Rassismus aussetzen.

¹⁰⁷ Jain, Rohit. 2019. «Von der "Zigeunerkartei" zu den "Schweizermachern" bis Racial Profiling». In *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*, 43-65. Bielefeld: transcript.

¹⁰⁸ Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling. 2019. «Racial Profiling». Berlin: Rosa Luxemburg Stiftung.

¹⁰⁹ Thompson, Vanessa E. 2018. «There is no justice, there is just us!: Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling». In *Kritik der Polizei*, hg. von D. Loick, 197-219. Frankfurt/M.: Campus.

¹¹⁰ Gfeller, Patrick, und Rahel Pfiffner. 2012. «Polizeiliche Routinekontrollen westafrikanischer Migranten in Zürich: Minoritätsperspektiven». Lizentiatsarbeit. Universität Zürich.

¹¹¹ Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling 2019 op. cit.

¹¹² Jäggi, Simon. 2021. «Die Rapporte der Gewalt». *Die Wochenzeitung* Nr. 18/2021 vom 06.05.2021. <https://www.woz.ch/-b845>.

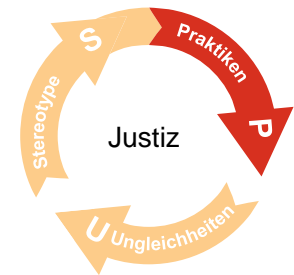
¹¹³ Häberlein, Jana. 2019. «Race matters. Macht, Wissensproduktion und Widerstand an der Schweizer Grenze». In *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*, 211-227. Bielefeld: transcript.

¹¹⁴ Piñero Koch und Pasche 2021 op. cit.

¹¹⁵ Ibid. S.268

¹¹⁶ Ibid. S.271

Wie die Polizei verkörpert auch die **Justiz** als wichtige Ordnungsinstante eine normative Autorität, die verschiedene Politikfelder und Lebensbereiche auf struktureller Ebene prägt. Doch selbst in einem Land, das grundsätzlich jede Art von ungerechtfertigter Diskriminierung untersagt, sind Rechtsinstanzen in ihrer Verflechtung mit der Gesamtgesellschaft nicht immer gegen diskriminierende Vorgänge und rassistische Interpretationen gefeit. Umfassende Studien, die sich gezielt mit der Frage auseinandersetzen, ob es (latente) Rassismus im Recht oder beim Strafvollzug in der Schweiz gibt, sind uns nicht bekannt. Wir haben hingegen einzelne Hinweise in diese Richtung aus der Presse erfasst. Ausserdem wurden in den letzten Jahren mehrere aufschlussreiche juristische Analysen über die Entwicklung des Antidiskriminierungs-Schutzes, der relevanten Rechtsprechung und insbesondere auch den Zugang zur Justiz vorgelegt, auf die nebenbei kurz verwiesen sei. Sie identifizieren verschiedene Mängel und Lücken im materiellen und formellen Recht zum Schutz gegen rassistische Diskriminierung, die auch von internationalen Gremien identifiziert wurden (Komponente P).¹¹⁷



In den Fachgesprächen waren mehrere Jurist:inn-en der Ansicht, dass das internationale Recht sowie das der Nachbarländer dem Schweizer Recht in vieler Hinsicht voraus ist. So legt eine Analyse von Fanny Matthey und Federica Steffanini dar, dass Nationalität und Aufenthaltsstatus nicht als begründete Rassismuskritik zugelassen werden, da die höchsten Richter:innen das Schutzobjekt («Rasse», Ethnie) sehr eng auslegen.¹¹⁸ Das Bundesgericht sprach 2014 einen Polizisten vom Straftatbestand der rassistischen Diskriminierung frei, der einen festgenommenen Mann als «Sauausländer» und «Drecksasylant» bezeichnete. Dies kann mitunter eigenartige Folgen haben: «Wer einen dunkelhäutigen Mann als ‘Schwarze Sau’ titulierte, begeht demnach einen rassistischen Angriff, wer denselben Mann als ‘Drecksnigerianer’ bezeichnet, nicht.»¹¹⁹ Eine juristische Analyse der Rassismustrafnorm in der Praxis von Vera Leimgruber kommt zu einem ähnlichen Schluss und zeigt auf, dass der Auslegungsspielraum von den Strafverfolgungsbehörden sehr unterschiedlich genutzt wird.¹²⁰ Für mehrere Interviewte ist diese «defensive Haltung» kaum nachvollziehbar und dürfte damit zu tun haben, dass wenige Gerichte in dieser Materie spezialisiert sind.

In der Presse äusserte ein Strafrechtsprofessor und ehemaliger Richter mehrfach die Ansicht, dass Männer aus afrikanischen Ländern oder jenen des ehemaligen Jugoslawiens für dieselben Delikte härter bestraft würden als Schweizer, wobei ihm andere Spezialisten zupflichteten (Komponente P).¹²¹ Leider gibt es kaum systematische Studien zu dieser Frage, abgesehen von einer Masterarbeit von Gabi Maurer aus dem Jahr 2002. Diese belegt anhand von je rund 20 Urteilsakten zu ausländischen und Schweizer Personen, dass die ausländischen Täter härter angefasst und wesentlich seltener als unzurechnungsfähig eingestuft werden als die schweizerischen.¹²² Allerdings sind – im Unterschied zu den mündlichen Urteilsberatungen – in den protokollierten Begründungen keine ethnizierenden Zuschreibungen enthalten, da diese *nota bene* einem Rekurs standhalten müssen.

Eine umfangreiche Studie von Sara Galle befasst sich mit 586 Kindswegnahmen der Aktion «Kinder der Landstrasse», die ein wegen Pädophilie verurteilter ehemaliger Lehrer mit finanzieller und moralischer Unterstützung aus angesehenen Kreisen – der erste Stiftungsratspräsident des Hilfswerks war ein ehemaliger Bundesrat – gründete und bis in die siebziger Jahre unter seiner Nachfolgerin betrieb.¹²³ Die Forscherin liefert damit ein prägnantes Beispiel von struktureller rassistischer Gewalt gegen Jenische, die durch die Komplizenschaft von Wohngemeinden, Psychiatrie, Wissenschaft, Medien und Gerichten gestützt wurde und für die Opfer angesichts des geringen Grundrechtsschutzes praktisch nicht zu vermeiden war. So ist die Präsidentin der Stiftung «Naschet-Jenische», die seit Kleinkindesalter selbst unzählige Male umplatziert wurde, der Ansicht, dass begangenes

¹¹⁷ CERD. 2021. «Concluding Observations on the Combined Tenth to Twelfth Periodic Reports of Switzerland». CERD/C/CHE/CO/10-12; ECRI. 2020. «ECRI Report on Switzerland (sixth monitoring cycle)». 32. Strasbourg: European Commission against Racism and Intolerance.

¹¹⁸ Matthey, Fanny, et Federica Steffanini. 2016. «Protection lacunaire pour les personnes victimes de discrimination raciale. Le Conseil fédéral ferme les yeux sur certaines questions délicates». Tangram 38.

¹¹⁹ Fontana, Katharina. 2014. «Ein Leitfaden für korrektes Schimpfen». *Neue Zürcher Zeitung*, 21. Februar 2014, sec. Schweiz; Matthey, Fanny, et Federica Steffanini. 2016. «L'accès à la justice en cas de discrimination». Berne: CSDH

¹²⁰ Leimgruber, Vera. 2021. «Die Rassismustrafnorm in der Gerichtspraxis». Bern: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR.

¹²¹ Hollenstein, Pascal. 2009. «Zu harte Strafen für Ausländer?». *Neue Zürcher Zeitung*, 28. Juni 2009.

¹²² Wicker, Hans-Rudolf. 2013. «Kulturalisierung und Diskriminierung in Strafprozessen». In *Kulturelle Vielfalt und die Justiz*, hg. von Bülent Kaya und Gianni D'Amato. Sozialer Zusammenhalt und kultureller Pluralismus. Zürich: Seismo.

¹²³ Galle, Sara. 2016. *Kindswegnahmen. Das 'Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse' der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge*. Zürich: Chronos.

Unrecht für sie erst abgeschlossen werden könne, sobald die Rolle der Schweizer Justiz in diesem Zusammenhang aufgearbeitet worden sei (Komponente P).¹²⁴

In jüngster Zeit beschäftigten die beiden Straffälle von «Mike» und «Brian» die Öffentlichkeit, zwei Männern mit einem Schwarzen Elternteil, die noch als Kinder zu ausserordentlich strengen und langen Strafen verurteilt wurden.¹²⁵ Bezeichnend ist, dass nur der ehemalige UNO-Sonderberichterstatter für Folter und die Präsidentin der UNO-Arbeitsgruppe von Experten für Menschen afrikanischer Abstammung (in Zusammenhang mit «Brian») die Eventualität von strukturellem Rassismus öffentlich aussprachen. Mehrere Interviewte berichten kritisch aus der eigenen Fachpraxis oder von rassifizierten Personen, welche die Justiz infolge ihrer Erfahrungen kritisch einstufen. Diese Sichtweise wird teilweise dadurch bestärkt, dass Anwältinnen und Anwälte oder Berater·innen von Klagen eher abraten (Komponente P).¹²⁶ Dies geschieht aus verschiedenen Gründen: wegen des Fehlens eines spezifischen privatrechtlichen Diskriminierungsschutzes im Arbeitsbereich, den praktischen und finanziellen Hürden beim Zugang zur Justiz und mangelnder Information, wie Walter Kälin und Reto Locher in einer umfassenden Studie des SKMR darlegen.¹²⁷ Inwiefern diese Mängel auch aus rassistischen Praktiken erwachsen, wäre näher zu prüfen. Ferner sei die Frage erlaubt, ob die Politik ihrer Schutzverantwortung ausreichend nachkommt, wenn der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu den Empfehlungen der SKMR-Studie zum Schluss gelangt, dass kein grundsätzlicher Reformbedarf bestehe,¹²⁸ obwohl alle befragten Jurist·inn·en entsprechende Anpassungen und insbesondere einen privatrechtlichen Diskriminierungsschutz, aber auch prozedurale Verbesserungen des Zugangs deutlich befürworten.

Mehrere Fachpersonen sind der Meinung, dass die starke Orientierung an der Strafnorm (StGB Art. 261^{bis}) – als wichtigste rassismusspezifische Gesetzesgrundlage – zu einer Verengung des Rassismusbegriffs geführt und den Blick auf die strukturelevanten Aspekte zusätzlich verstellt habe. Tarek Naguib hält diesbezüglich nach einem Verweis auf die Vorteile der Strafnorm fest: «Das Strafrecht ist jedoch insofern problematisch, als es von einem sehr engen Rassismusbegriff ausgeht, Rassismus als Einstellungs- und (intentionales) Verhaltensproblem anstatt als strukturelles Problem verortet und seine Ursachen ausschließlich als ideologisch-kulturell betrachtet [...]»¹²⁹

Gerade juristische Laien verstehen vielfach nicht, weshalb beispielsweise (unbeabsichtigte) Formen struktureller Diskriminierung nicht im Rahmen des Rassismusartikels angerufen werden können. Ausserdem kann die Tatsache, dass es nur selten zu Verurteilungen kommt – gemäss der erwähnten Analyse von Leimgruber rund 24 pro Jahr¹³⁰ – den Eindruck vermitteln, dass rassistische Diskriminierung ohnehin nur marginal und folglich nicht strukturell sein kann. Diesem Zirkelschluss widerspricht Cengiz Barskanmaz aufgrund einer fundierten, interdisziplinären Studie zum Verbot der rassistischen Diskriminierung in Deutschland mit der These, dass nur ein strukturelles Verständnis von Rassismus das Recht gegen Rassismus wirksam werden lässt.¹³¹

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass bei Polizei und Justiz vor allem diskriminierende Vorgänge und Praktiken belegt, stereotypisierende Vorstellungen und Ungleichheiten jedoch nur gestreift werden. So werden Prozesse des *Racial Profiling* zumindest ansatzweise mit explizitem Bezug auf strukturellen Rassismus nachgezeichnet (Komponenten S, P, Verknüpfung SP). Wünschenswert wären offizielle Daten, welche das Ausmass von *Racial Profiling* belegen sowie Studien zu Vertrauen in die Polizei nach Bevölkerungsgruppen und Rassismuserfahrung. Im Falle der Justiz fehlen deutliche Hinweise auf die Verknüpfung von beobachteten oder vermuteten Diskriminierungen mit den anderen Komponenten (Ungleichheitsverhältnisse und Stigmatisierungsprozesse) – etwa durch Beobachtungen der Gerichtspraktiken oder vergleichende Aktenstudien zu Strafverfol-

¹²⁴ Fagetti, Andreas. 2022. «Verfolgung von Jenischen: Mit starken Worten gegen das Unrecht». *WOZ*, 26. April 2022.

¹²⁵ Hossli, Peter. 2022. «Gewalt, Drogen, schlimme Zustände in Schweizer Gefängnissen». *NZZ-Magazin* 08.01.2022; Schmalz, Sarah, und Noëmi Landolt. 2022. «Struktureller Rassismus ist kein Geist im Getriebe». *Die Wochenzeitung*, 19.5.2022.

¹²⁶ Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch der Podcast «Reden wir! 20 Stimmen zu Rassismus» (3) Taugt das Strafrecht gegen Rassismus? <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/frb/publikationen/podcast.html>

¹²⁷ Kälin, Walter, und Reto Locher. 2015. «Der Zugang zur Justiz in Diskriminierungsfällen». Bern: SKMR.

¹²⁸ Der Bundesrat. 2016. «Recht auf Schutz vor Diskriminierung: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Naef».

¹²⁹ Naguib, Tarek. 2016. «Mit Recht gegen Rassismus. Kritische Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Antirassismus am Beispiel der schweizerischen Strafnorm zur Rassendiskriminierung». *Movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies* 2 (1): 65-90.

¹³⁰ Im Vergleich dazu kommt es zu rund 3'600 Verurteilungen wegen Beschimpfung (Art. 177 StGb).

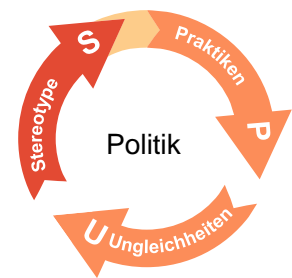
¹³¹ Barskanmaz, Cengiz. 2019. *Recht und Rassismus: Das menschenrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse*. Springer-Verlag.

gung und Verurteilungen. Stereotype und fehlender Diskriminierungsschutz mit Folgen für gewisse Minderheiten werden oft vermutet, aber nur im Fall einer historischen Studie über Kindswegnahmen umfassend belegt (Komponenten S, P, Verknüpfung SP).

3.8 Politik

Die Politik beeinflusst und reproduziert den Rechtsrahmen und dessen Umsetzung. Gegenwärtige Studien zur Politik und der politischen Teilhabe beziehen sich oft auf Inhaltsanalysen: Kampagnen und schriftlich verfasste politische Positionen werden systematisch untersucht. Dabei steht die Frage im Zentrum, ob in der Debatte gewisse Grenzen überschritten werden und in den Aussagen struktureller Rassismus erkannt werden kann. Solche Studien fokussieren vielfach auf Einzelfälle, welche exemplarisch untersucht werden. Einen anderen Zugang haben Feldexperimente, welche untersuchen, ob die Interessen von verschiedenen Gruppen in der Politik widergespiegelt werden.

Politische Kampagnen bedienen sich teilweise Stereotypen und rassistischer Bilder, um Wähler:innen zu mobilisieren. Rechtspopulistische Parteien loten in dieser Frage bewusst Grenzen aus (Komponenten S, P).¹³² Für rassifizierte Menschen sind solche Kampagnen oft schmerzhaft und ausgrenzend, wenn Stereotype aus der Blüte des Kolonialismus aufgewärmt und propagiert werden. Noémi Michel untersuchte etwa die «Schäffchenplakate», welche die Schweizer Volkspartei ab 2007 verwendete, und zeigt die rassistischen Bedeutungen auf (Komponente S).¹³³ Um die Argumente zu unterstreichen, erforschte sie ebenfalls, wie das Kampagnenmaterial von der Partei verwendet wurde, um aufzuzeigen, dass rassistische Elemente nicht «zufällig» in den Plakaten auftauchen. Vielmehr geht es in der Kampagne darum, den Kontrast zwischen «Weiss»/gut und «Schwarz»/böse zu unterstreichen, bei welchem auch negative Bilder vermischt werden (Hautfarbe, Verschleierung). Ähnliche Zusammenhänge lassen sich auch bei anderen Kampagnen finden, wobei meistens nur wenige Plakate oder Aussagen untersucht werden.¹³⁴ Dieses deutliche Bild der negativen Typisierung wird auch von der historisch orientierten piktographischen Forschung bestätigt. Allerdings verweist Christelle Maire darauf, dass nicht nur rechtspopulistische Parteien dichotome Stereotypen verwenden. Auch pro-migrantische Kampagnen haben in der Vergangenheit den Migrant:inn·en stets einen bestimmten (untergeordneten) Platz zugewiesen: Die Problematisierung des Fremden bleibt teilweise unwidersprochen.¹³⁵



Solche Bilder und Stereotype können das Verständnis beeinflussen, wer sich wann und wie am politischen Prozess beteiligen darf, und diffundieren bis in rechtliche Anwendungen. Der Zugang zu den politischen Teilhaberechten variiert je nach Kanton.¹³⁶ Namentlich die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Aufenthaltsdauer, der Sprachkenntnisse, der gesellschaftlichen und kulturellen Integration und der finanziellen Situation variieren stark (Komponente P, Verknüpfung SP). In Kantonen mit hoher Einwanderung und städtischem Charakter werden die Zugänge wie auch die Praxis eher liberal gehandhabt. In Kantonen mit hoher Diversität ist die Mehrheit der Bevölkerung der Ansicht, dass Ausländerinnen und Ausländern mehr Rechte zugestanden werden sollten, namentlich das Stimmrecht, das Recht auf Familiennachzug und die automatische Einbürgerung

¹³² Betz, Hans-Georg. 2001. «Exclusionary Populism in Austria, Italy, and Switzerland». *International Journal* 56 (3): 393–420; Giugni, Marco, et Florence Passy. 2002. «Entre post-nationalisme et néo-institutionnalisme». *Schweizerische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 8 (2): 21.

¹³³ Michel, Noémi. 2015. «Sheepology: The Postcolonial Politics of Raceless Racism in Switzerland». *Postcolonial Studies* 18 (4): 410–26.

¹³⁴ Cheng, Jennifer E. 2015. «Islamophobia, Muslimophobia or Racism?». *Discourse & Society* 26 (5): 562–86; Clavien, Gaëtan. 2011. «L'exploitation du racisme comme transgression». *Tangram* 27: 64–67; Gottraux, Philippe. 2011. «Votations populaires et diffusion du racisme «par le haut»». *Tangram* 27: 31–34; Porchet, Nicolas. 2011. «Des affiches «diablenent» efficaces». *Tangram* 27: 85–88; Udris, Linards, Sarah Marschlich, und Daniel Vogler. 2021. «Abstimmungskampf um das Verhüllungsverbot». *Jahrbuch Qualität der Medien*, Studie 4/2021; Eskandari, Vista, und Elisa Banfi. 2017. «Institutionalising Islamophobia in Switzerland». *Islamophobia Studies Journal* 4 (1); Maire, Christelle. 2017. «Visualizing Migration as a Threat». In *Rhétorique de l'altérité en Suisse: la construction de l'identité picturale de l'étranger dans l'affiche politique*, Christelle Maire, 193–218. Neuchâtel: Université de Neuchâtel.

¹³⁵ Jammot, Thomas, et Diletta Guidi. 2017. «Observer Les Observateurs: du pluralisme médiatique au populisme anti-islam, analyse d'un site de «réinformation» suisse et de ses connexions». *Réseaux* n° 202–203 (2): 241–71.

¹³⁶ Aeberli, Marion, und Gianni D'Amato. 2020. «Einstellungen zur Diversität: Bedeutung von institutionellen, demografischen und individuellen Faktoren». In *Panorama Gesellschaft Schweiz 2020*, 100–103, Neuchâtel: Bundesamt für Statistik; Wichmann, Nicole, u.a. 2011. «Gestaltungsräume im Föderalismus: Migrationspolitik in den Kantonen». Bern: EKM; Probst, Johanna, u.a. 2019. «Kantonale Spielräume im Wandel: Migrationspolitik in der Schweiz». SFM-Studies 73. Neuchâtel: SFM.

für die zweite Generation. In weniger diversifizierten Kantonen werden diese Rechte lediglich von einer Minderheit befürwortet. Die grössten kantonalen Unterschiede sind beim Recht auf politische Partizipation festzustellen, welches in «diversifizierten Kantonen» von 51%, in «teilweise diversifizierten Kantonen» von 44% und in «nicht diversifizierten Kantonen» von 30% befürwortet wird.¹³⁷ In diesem Sinn führt der Föderalismus zu einer strukturellen Diskriminierung und zu ungleicher Behandlung seiner Einwohner·innen je nach Inklusivitätsgrad des Wohnkantons.

Solche Erkenntnisse haben auch Konsequenzen bei Wahlen (Komponente U). In mehreren Studien können Lea Portmann und Nenad Stojanović belegen, dass Kandidat·inn-en mit Migrationshintergrund und nicht-schweizerischen Namen einen Wahlnachteil erleiden, da sie mehr negative Präferenzstimmen (Streichungen auf der Wahlliste) erhalten als Kandidat·inn-en mit typisch schweizerischen Namen.¹³⁸ Die Autor·inn-en stellen aber auch fest, dass Kandidat·inn-en von Minderheiten einen zweiten Nachteil erleiden, weil sie auch weniger positive Präferenzstimmen (Bevorzugung auf der Wahlliste) erhalten. Diese beiden Formen der Wahldiskriminierung hängen stark mit der Partei der Kandidat·inn-en zusammen und sind bei rechten Parteien ausgeprägter.¹³⁹

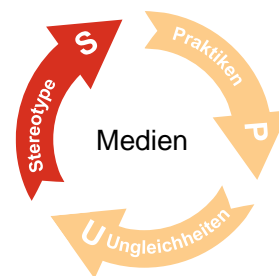
Einen anderen methodischen Zugang zur Politik haben Feldexperimente, welche gewählte Politiker·innen mit fiktiven Anfragen kontaktieren. Mike Nicholson und Didier Ruedin haben in zwei Experimenten 289 Politiker·innen auf Gemeindeebene mit Anfragen zu lokalen Angelegenheiten kontaktiert (Parkieren, Abfallentsorgung, öffentliche Session für Kinder zur Veranschaulichung der direkten Demokratie).¹⁴⁰ Sie haben herausgefunden, dass Personen mit einem Migrationshintergrund weniger häufig eine Antwort erhalten. Ein Vergleich zwischen Gemeinden mit und ohne Wahlrecht für Ausländer·innen zeigt ausserdem keine «rationale» Bevorzugung von potenziellen Wähler·inne-n: Personen mit Migrationshintergrund werden auch dann benachteiligt, wenn sie potenzielle Wähler·innen sind (Komponenten P, U).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in diesem Lebensbereich alle Komponenten und die Verbindung zwischen Stereotypisierungen und Praktiken erforscht sind, während die Auswirkungen auf die Reproduktion von Ungleichheitsverhältnissen kaum angesprochen wurden.

3.9 Medien und Internet

Wie im Kapitel über Politik (3.8) sind Inhaltsanalysen eine zentrale Methode, um in entsprechenden Studien mehr über die Dynamik von Rassismus in den Medien zu erfahren. Dabei werden Bilder und Stereotype erforscht, auf welchen rassistische Diskriminierung basiert. Umfragen in der Bevölkerung – insbesondere die regelmässig durchgeführte Erhebung *Zusammenleben in der Schweiz* – zeigen auf, dass diese Bilder und Stereotype auch in der Bevölkerung verbreitet sind (Komponente S). Inwiefern Hassreden in gewissen Situationen eine strukturelle Komponente umfassen, insbesondere wenn sie auf verbreitete Stereotype und Vorurteile zurückgreifen, wurde in den Interviews mit den Fachpersonen zwar angesprochen, aber nicht weiter vertieft. Der Antisemitismusbericht des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebunds (SIG) und der Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus (GRA) vermeldet eine starke Zunahme von Hassrede im Zusammenhang mit Covid-19, auch wenn das Ausmass von Hassrede im Internet schwierig zu messen ist.¹⁴¹

Analysen der Medienberichterstattung belegen, dass in den Medien zwar viel über Musliminnen und Muslime, Roma oder andere Minderheitengruppen berichtet



¹³⁷ Aeberli und D'Amato 2020 op. cit.

¹³⁸ Portmann, Lea. 2022. «Do Stereotypes Explain Discrimination Against Minority Candidates or Discrimination in Favor of Majority Candidates?». *British Journal of Political Science* 52 (2): 501–19.

¹³⁹ Portmann, Lea, and Nenad Stojanović. 2022. «Are Immigrant-Origin Candidates Penalized Due to Ingroup Favoritism or Outgroup Hostility?». *Comparative Political Studies* 55 (1): 154–86; Auer, Daniel, Lea Portmann, and Thomas Tichelbäcker. 2022. «Electoral Discrimination, Party Rationale, and the Underrepresentation of Minority Politicians». *American Journal of Political Science* (im Erscheinen)

¹⁴⁰ Nicholson, Mike, and Didier Ruedin. 2022. «Responsiveness of Local Politicians to Immigrants Does Not Vary Systematically by Voting Rights». Unveröffentlicht.

¹⁴¹ SIG und GRA. 2022. «Antisemitismusbericht 2021». Zürich: Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund SIG, Stiftung gegen Rassismus und Antisemitismus GRA.

wird, aber die Personen, über die geredet wird, selbst selten zu Wort kommen (Komponente S).¹⁴² Linards Udris u.a. untersuchten sowohl konventionelle Medien als auch Twitter im Rahmen des Abstimmungskampfs zum Verhüllungsverbot. Obwohl es bei der Volksinitiative vor allem um die Verhüllung von Frauen im Islam ging, wurde die Debatte von nicht-muslimischen Personen dominiert – auf Twitter insbesondere von Männern. Die Berichterstattung über Minderheiten ist oft pauschalisierend,¹⁴³ eine Tatsache, die von rassismuserfahrenen Personen als ausgrenzend und verletzend wahrgenommen wird. Seit 2015 beobachtet die Medienanalyse von Patrik Ettinger eine starke Konzentration auf die Themen Radikalisierung und Terrorismus und moniert fehlende Tiefe bei der Berichterstattung. Allgemein erzeugen die Medien Distanz durch undifferenzierte Darstellungen.¹⁴⁴ Es werden Bilder und Assoziationen bedient, welche im Falle der Roma teilweise aus dem Mittelalter stammen und auch heute verbreitet sind (Komponente S). Eine Fachperson erläuterte in diesem Zusammenhang, dass Stereotype und Vorurteile gegenüber den Roma noch stark «salonfähig» sind.

In einer Umfrage von Lea Stahel haben Journalist·inn·en mit einem Migrationshintergrund etwa 1/3 häufiger Hassbotschaften erhalten als andere Medienschaffende (Komponente U).¹⁴⁵ Dominik Hangartner u.a. untersuchten online Hassrede-Interventionen gegen Hasskommentare: In einer experimentellen Anordnung prüften sie drei Strategien, die in der Fachliteratur empfohlen werden, um Hasskommentaren entgegenzuwirken: Zwei davon scheinen keinen direkten eindämmenden Einfluss zu haben (Ironie, Warnungen vor Konsequenzen der Hassrede), während für die dritte nur sehr kleine Unterschiede gefunden werden konnten (empathische Einwände, die auf verletzte Gefühle der Personen mit Rassismuserfahrung verwiesen).¹⁴⁶ Diese Beispiele zeigen, wie schwierig Gegenrede ist, wenn Bilder und Assoziationen einmal gesetzt sind (Komponente P). Aufgrund der zentralen Stellung von alten und neuen Medien bei der Herstellung von Narrativen, wären vertiefte Untersuchungen der Praktiken sowohl in Medienhäusern¹⁴⁷ als auch in sozialen Medien und deren Auswirkungen auf Ungleichheitsstrukturen von zentralem gesellschaftlichem Interesse.

3.10 Alltag, öffentlicher Raum und Familie

Studien zu diesen Bereichen sind methodisch breit abgestützt und zahlreich. Die Erkenntnisse stützen sich vor allem auf Interviews, juristische Analysen sowie auf Bevölkerungsumfragen. In Tabelle 1 werden zusätzlich Studien aufgeführt, die sich mit der Wahrnehmung von bestimmten Gruppen (nach Nationalität, Migrationsstatus usw.) befassen. Eine wichtige Quelle für Studien, die Rassismus im öffentlichen Raum behandeln, sind Fallbeispiele aus der Beratung,¹⁴⁸ aus Monitoring-Berichten¹⁴⁹ oder einschlägigen Studien, welche sich mit Rassismus und Diskriminierung im Alltag auseinandersetzen (Komponenten S, P, U).¹⁵⁰ Sie illustrieren, wie ge-

¹⁴² Udris, Marschlich und Vogler 2021 op.cit.; Berkhout, Joost, and Didier Ruedin. 2017. «Why Religion? Immigrant Groups as Objects of Political Claims on Immigration and Civic Integration in Western Europe, 1995–2009». *Acta Politica* 52 (2): 156–78.

¹⁴³ Ettinger, Patrik. 2018. «Qualität der Berichterstattung über Muslime in der Schweiz». Bern: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR; Khazaei, Faten. 2022. «Antimuslimischer Rassismus in der Schweiz». In *Un/Doing Race: Rassifizierung in der Schweiz*, hg. von Jovita Dos Santos Pinto u.a., 123-138. Zürich: Seismo Verlag

¹⁴⁴ Batumike, Cikuru. 2013. «Noirs africains en Suisse». *Tangram*, 126; Hunziker, Michael. 2013. «Darstellung der Tamilen in der Schweizer Presse». *Tangram*, 126; Rroma Foundation. 2014. «Berichterstattung über Rroma in den Deutschschweizer Medien». Rroma Foundation; Scacci, Joëlle. 2017. «Traitement médiatique de l'information sur les Roms en Suisse romande – 2014 à 2016». Rroma Foundation.

¹⁴⁵ Stahel, Lea. 2018. «Microfoundations of Aggressive Commenting on Social Media within a Sociological Multilevel Perspective». University of Zurich.

¹⁴⁶ Hangartner, Dominik, et al. 2021. «Empathy-Based Counterspeech Can Reduce Racist Hate Speech in a Social Media Field Experiment». *Proceedings of the National Academy of Sciences* 118 (50).

¹⁴⁷ Nach Redaktionsschluss dieses Berichts erschien kürzlich eine interessante Studie von Dubied und Robotham: Robotham, Andrew, und Annik Dubied. 2022. «Produktionswege von potenziell diskriminierenden journalistischen Themen: Systemische Elemente der Medienökosysteme». Neuchâtel: Académie du journalisme et des médias; Dubied, Annik, und Andrew Robotham. 2022. «Diskriminierung und Medien: ein Überblick über die systemischen Herausforderungen». *Tangram* 46: 131-134.

¹⁴⁸ humanrights.ch. 2021. «Rassismussvorfälle aus der Beratungsarbeit 2020». Bern: Humanrights.ch, Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR.

¹⁴⁹ Ferreira, Oscar, et Meirav Banon. 2021. «Anti-sémitisme en Suisse Romande». Rapport 2021. Genève: CICAD; SIG und GRA 2022 op. cit.

¹⁵⁰ Efiyayi-Mäder, Denise, und Didier Ruedin. 2017. «Anti-Schwarzen-Rassismus in der Schweiz: eine Bestandsaufnahme Explorative Studie zuhanden der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB)». SFM Studies 67. Neuchâtel: SFM; Fröhlicher-Stines, Carmel, und Kelechi Monika Mennel. 2004. «Schwarze Menschen in der Schweiz». Bern: Eidgenössische Kommission gegen Rassismus; Eckmann, Monique, Anne-Catherine Salberg, Claudio Bolzman, et Karl Grünberg. 2001. *De la parole des victimes à l'action contre le racisme: bilan d'une recherche-action*. Champs professionnels 27. Genève: I.E.S. Éditions; Eckmann, Monique, Daniela Sebeledi, Véronique

wisse Stereotype und Verhaltensmuster sich auf Alltagssituationen in der Öffentlichkeit auswirken können, beinhalten aber eine gewisse Ambivalenz darüber, inwieweit eine Situation tatsächlich rassistisch geprägt ist.¹⁵¹ Nur ganz wenige dieser Ereignisse führen zu einer Anzeige und erscheinen in der EKR-Rechtssammlung. Dies gilt auch, weil Alltagsrassismus oft mehrdeutig ist, und der strukturelle Charakter von Rassismus insbesondere in wiederkehrenden und verbreiteten Stereotypen liegt.

In der Forschung zu **Einstellungen gegenüber ethnischen Minderheiten** wird angenommen, dass negative oder ablehnende Einstellungen eine wichtige Grundlage für diskriminierendes Verhalten sind (Verknüpfung SP).¹⁵² Forschungsergebnisse belegen, dass eine negative Haltung nicht zwingend mit entsprechendem Verhalten gekoppelt ist, aber diese Einstellungen einen Werterahmen bilden, in dem Diskriminierung legitimiert werden kann (Komponente S).¹⁵³ Umfragen und Umfrageexperimente zu Einstellungen gegenüber Migrant·inn·en und rassifizierten Minderheiten machen das Vorhandensein von Stereotypen und Bildern deutlich, welche in der Bevölkerung verbreitet sind.¹⁵⁴ So wird etwa gefragt, ob «Ausländer·innen die gleichen Rechte haben sollen», oder ob es «in der Schweiz zu viele Migrant·inn·en gibt»; ferner wird in Umfrageexperimenten untersucht, ob Personen aus gewissen Herkunftsländern eher eingebürgert werden sollen. Es werden also Bilder erforscht, die oftmals unbewusst verwendet werden, um Ungleichheiten und Diskriminierung zu legitimieren, zu banalisieren oder als «normal» darzustellen. Im Gegensatz zur Erhebung *Zusammenleben in der Schweiz* werden hier Stereotype nur indirekt erfasst (Komponente S).



Ausserdem analysieren Studien den Prozess der Rassifizierung im Alltag. Spezifisch für die Schweiz untersucht Ana Liberato die Rassifizierung von Dominikanerinnen und wie verschiedene zugeschriebene Attribute – laut sein, Schwarz sein, dumm sein, arm sein, hübsch sein – selektiv zur Anwendung kommen und mit rassifizierten Personen assoziiert werden (Verknüpfung SP).¹⁵⁵ Dirk Baier stellt fest, dass jede dritte jüdische Person im Alltag mit Stereotypen, beispielsweise «geldgierig zu sein», konfrontiert ist.¹⁵⁶ Viviane Cretton zeigt auf, dass rassistischer Mensch eine dominante Darstellung einer Schweiz ohne «Rassen» und ohne Rassismus übernehmen können, wobei sie eine Abgrenzung gegenüber «anderen» Migrant·inn·en vornehmen und dabei zu deren Rassifizierung beitragen: in diesem Fall gegenüber Asylbewerber·innen.¹⁵⁷ Stefanie Boulila ergänzt diese individuelle Sicht mit einem Fokus auf Institutionen.¹⁵⁸ Sie belegt, dass die Thematisierung von Rassismus in der Schweiz oft auf Ablehnung stösst. So werden etwa Sperrgebiete von Asylbewerber·innen um Badeanstalten nicht als pauschalisierend und rassistisch erkannt (Komponenten S und P): Rassismus wird in der Schweiz oft als etwas dargestellt, das in anderen Ländern vorzufinden oder in der Vergangenheit angesiedelt ist.¹⁵⁹

Die Erhebung *Zusammenleben in der Schweiz* ist insofern interessant, als sie neben allgemeinen Einstellungen auch gruppenspezifische Stereotype umfasst. Dabei werden Einverständnis zu oder Ablehnung von bekannten

Bouhadouza von Lanthen, et Laurent Wicht. 2009. *L'incident raciste au quotidien*. Genève: Ies éd; Mattli und Jud 2017 op. cit. ; GfbV. o. J. «Für die Rechte von Roma, Sinti und Jenischen». Gesellschaft für bedrohte Völker. <https://www.gfbv.ch/de/kampagnen/stopp-antiziganismus/>; Hoti, Andrea Haenni. 2015. «Equity: Begriffsbestimmung und Grundsatzfragen für Schule und Bildung». 37A. EDK-Schriftenreihe «Studien + Berichte». Bern: EDK; Fischer, Nigel. 2020. «Une analyse triadique entre le racisme vécu, l'identité et le bien-être chez les Afro-descendant.e.s en Suisse». Université de Lausanne; Heinichen, Stefan. 2007. «Junge Rroma in Der Schweiz». *Tangram* 19.

¹⁵¹ Dean, Martin R. 2015. *Verbeugung vor Spiegeln: Über das Eigene und das Fremde*. Salzburg: Jung und Jung.

¹⁵² Carlsson, Magnus, und Stefan Eriksson. 2017. «Do Attitudes Expressed in Surveys Predict Ethnic Discrimination?». *Ethnic and Racial Studies* 40 (10): 1739–57.

¹⁵³ Green, Eva G. T. et al. 2018. «From Ethnic Group Boundary Demarcation to Deprovincialization: The Interplay of Immigrant Presence and Ideological Climate». *International Journal of Comparative Sociology*, 59 (5-6): 383-402; Visintin, Emilio Paolo et al. 2019. «Intergroup Contact Moderates the Influence of Social Norms on Prejudice». *Group Processes & Intergroup Relations*, 23 (3): 418-40.

¹⁵⁴ Ruedin, Didier. 2020. «Do We Need Multiple Questions to Capture Feeling Threatened by Immigrants?». *Political Research Exchange*; Adam, Christian et al. 2021. «Differential Discrimination against Mobile EU Citizens». *Journal of European Public Policy* 28(5): 742–60.

¹⁵⁵ Liberato, Ana S. Q. 2018. «The Racialization of Dominicans in the United States and Switzerland». In *Latino Peoples in the New America*. Routledge.

¹⁵⁶ Baier, Dirk. 2020. «Erfahrungen und Wahrnehmungen von Antisemitismus unter Jüdinnen und Juden in der Schweiz». Zürich: ZHAW.

¹⁵⁷ Cretton, Viviane. 2018. «Performing Whiteness: Racism, Skin Colour, and Identity in Western Switzerland». *Ethnic and Racial Studies* 41: 842–59.

¹⁵⁸ Boulila, Stefanie Claudine. 2019. «Race and Racial Denial in Switzerland». *Ethnic and Racial Studies* (42): 1401–18.

¹⁵⁹ siehe auch: Michel, Noémi. 2022. «Racial Profiling und die Tabuisierung von «Rasse»». In *Un/Doing Race: Rassifizierung in der Schweiz*, hg. von Jovita Dos Santos Pinto u.a., 101-119. Zürich: Seismo Verlag.

Stereotypen erfragt (Komponente S).¹⁶⁰ Die Einführung der Fragen warnt davor, dass diese Aussagen «provokativ» sein können. Weil in der Erhebung solche Stereotype in einer staatlich finanzierten Umfrage erscheinen, wird dieses Vorgehen teilweise kontrovers beurteilt.¹⁶¹ Ein Kritikpunkt ist, dass die Umfrage trotz Warnung dazu beiträgt, Stereotype zu verbreiten und verfestigen, denn sie wird etwa 3'000 Personen vorgelegt. Zwar haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, sämtliche Stereotype abzulehnen, aber ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung tut dies nicht. Auch wenn teilweise ein leichter zeitlicher Rückgang der Verbreitung solcher Stereotype auszumachen ist,¹⁶² macht diese Erhebung deutlich, dass entsprechende Vorstellungen keine Ausnahmen, sondern weiterhin in breiten Teilen der Gesellschaft verankert sind. Damit dokumentiert die Erhebung aufgrund einer repräsentativen Stichprobe einen grundlegenden Baustein des Kreislaufs (Komponente S).

Diskriminierung und Benachteiligung im **öffentlichen Raum** und in Alltagssituationen lässt sich auch experimentell darlegen, um deren systematischen Charakter nachzuweisen, allerdings stellten Andreas Diekmann und Ben Jan in vier Experimenten mit geringen Fallzahlen, durchgeführt mit Student:inn-en, keine systematische Benachteiligung von Minderheiten fest (Komponente U).¹⁶³ Das Experiment verlief folgendermassen: Die Student:innen «verloren» Briefe im öffentlichen Raum und beobachteten, ob sie aufgelesen und eingesendet wurden; ferner baten sie in der Öffentlichkeit um Hilfe. Bei den Briefadressat:inn-en wurden arabische und deutsche Namen untersucht, aber im Vergleich zu Schweizer Namen wurde keine Verhaltensunterschiede gefunden. In einem Fall wurden Wartende an einer Tramhaltestelle um 2 Franken gebeten, in einem anderen Fall Unterschriften für die 1:12-Initiative gesammelt. Weder ein deutscher Akzent noch ein Kopftuch hatten bei den konkreten Handlungen einen wesentlichen Einfluss auf die Reaktionen der Angesprochenen. Andererseits fanden Nan Zhang u.a. in einer grossangelegten Studie deutliche Unterschiede, wenn sie in einem Feldexperiment am Bahnhof fragten, ob sie das Mobiltelefon ausleihen dürften (Komponente U).¹⁶⁴ In diesem Fall war ein deutscher Akzent oder gebrochenes Deutsch insofern ein deutlicher Nachteil, als das Telefon seltener verliehen wurde.



Ebenfalls Teil des öffentlichen Raums sind Situationen, die wir grundsätzlich meiden können, aber für viele Menschen wichtig sind, beispielsweise Fussballanlässe oder Konzertbesuche. David Zimmerman legt etwa dar, dass Fremdenfeindlichkeit bei Fussball- und Eishockey-Fans eine Realität ist, und zwar nicht nur als Jugendphänomen, als das sie manchmal dargestellt wird.¹⁶⁵ Der Fokus liegt auf den verschiedenen Ausdrucksformen des Rassismus im Breitensport – insbesondere in der Form von abschätzigen Bemerkungen, und Stereotypisierung (Komponente S). Die Studie versucht nicht zu eruieren, wie verbreitet Rassismus in diesem Lebensbereich ist. Sebastian Bräuer liefert ein ähnliches Verdikt für den Radsport,¹⁶⁶ was darauf schliessen lässt, dass es sich um ein allgemeines Phänomen im Sport handelt. In Übersichtsstudien zu Sport und Sportvereinen werden weder Rassismus noch rassistische Diskriminierung direkt angesprochen.¹⁶⁷ Festgestellt wird, dass Migrant:inn-en (speziell solche aus Balkan-Ländern, der Türkei und aussereuropäischen Staaten) weniger in Sportvereinen mitmachen, ohne dass Erklärungen dazu geliefert werden (Komponente U). Die Unterschiede scheinen jedoch über die Zeit abzunehmen. Gleichzeitig wird der Sport immer wieder für sein «Integrationspotential» gelobt.¹⁶⁸ Die Hoffnung kommt dabei zum Ausdruck, Sport ermögliche, Unterschiede zu überbrücken und auch abseits des Sports weniger Ablehnung und mehr Akzeptanz von rassifizierten Minderheiten zu fördern. Die Berichte zum

¹⁶⁰ Ruedin, Didier. 2021. «Zusammenleben in der Schweiz: Gesamtauswertung der vorhandenen Daten 2010–2020». Bern: Fachstelle für Rassismusbekämpfung.

¹⁶¹ Chevillot, Annick. 2022. «Peut-on évaluer le racisme avec des propos racistes et antisémites?» Heidi.news, mai 2022; Chevillot, Annick. 2022. «Racisme: la Suisse joue avec le feu d'un sondage ahurissant». Heidi.news, Mai 2022.

¹⁶² Ruedin 2021 op. cit.; Aeberli, Salvisberg und Probst 2021 op. cit.

¹⁶³ Diekmann, Andreas, Ben Jann, und Matthias Näf. 2014. «Wie fremdenfeindlich ist die Schweiz?». *Soziale Welt* 65 (2): 185–99.

¹⁶⁴ Zhang, Nan, Amelie Aidenberger, Heiko Rauhut, and Fabian Winter. 2019. «Prosocial Behaviour in Interethnic Encounters: Evidence from a Field Experiment with High- and Low-Status Immigrants». *European Sociological Review* 35 (4): 582–97.

¹⁶⁵ Zimmermann, David. 2005. «Fremdenfeindlichkeit und Rassismus bei Fussball- und Eishockey-Fans». Bern: Fachstelle für Rassismusbekämpfung.

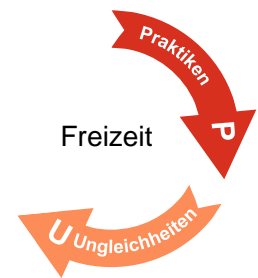
¹⁶⁶ Bräuer, Sebastian. 2018. «Ausgebremst, angeschrien, schlecht behandelt. Rassismus gibt es auch im Radsport». *Tangram* 41.

¹⁶⁷ Lamprecht, Markus, Rahel Bürgi, Angela Gebert, und Hanspeter Stamm. 2017. «Sportvereine in der Schweiz». Magglingen: Bundesamt für Sport BASPO; Lamprecht, Markus, Rahel Bürgi, und Hanspeter Stamm. 2020. «Sport Schweiz 2020». Magglingen: BASPO.

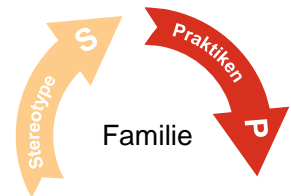
¹⁶⁸ Alemu, Betelihem Brehanu, Hanna Vehmas, and Siegfried Nagel. 2021. «Social Integration of Ethiopian and Eritrean Women in Switzerland through Informal Sport Settings». *European Journal for Sport and Society* 18 (4): 365–84.

Fussball und Eishockey lassen Zweifel darüber aufkommen, ob diese Ziele ohne weitere Massnahmen wirklich erreicht werden können.

Für den **freizeitlichen Ausgang** bietet Pesche Widmer Einblicke, wie ein Türsteher entscheidet, wer in den Club eingelassen wird (Komponente P).¹⁶⁹ Als Ergänzung dazu werden in Berichten aus Perspektive von rassistuserfahrenen Personen die vielfältigen Konsequenzen dieser Praxis ersichtlich, die als Ausgrenzung und Erniedrigung empfunden wird.¹⁷⁰ Für Personen mit Rassistuserfahrung sind vor allem die Undurchsichtigkeit, die erlebte Willkür und die Erfahrung einschneidend, als Einzige einer Gruppe anders behandelt zu werden. Olivier Moeschler zeigt auf, dass auch Kulturveranstaltungen betroffen sind.¹⁷¹ Dabei greift er auf die *Erhebung zur Sprache, Religion und Kultur* zurück, eine repräsentative Umfrage des Bundes: Drei Prozent der Befragten geben an, wegen Herkunft, Hautfarbe oder Religion beim Besuch eines Kulturanlasses diskriminiert worden zu sein (Komponente U, implizit Komponente P). In einem offenen Brief sprechen diesbezüglich über 50 Schwarze Künstler·innen von rassistischen Erlebnissen und Abwehrreaktionen seitens kultureller Institutionen beim Ansprechen dieser Erfahrungen (Komponenten P und U). Sie fordern deshalb konkrete Veränderungen von Schweizer Kunst- und Kulturinstitutionen.¹⁷² Ansonsten lässt sich feststellen, dass auch zur Freizeit Studien vorhanden sind, sich diese aber selten auf Rassismus beziehen, oder wenig klare Aussagen machen.



Was **Familien** angeht, finden sich in der Literaturübersicht nur wenige Studien oder Berichte zu strukturellem Rassismus im Angehörigenkreis, wobei meist Interviews als Erhebungsgrundlage dienen. Manche Forschungshinweise lassen aber darauf schliessen, dass Rassismus in der Familie und im Alltag insbesondere auch für Kinder und Jugendliche prägend sein kann, beispielsweise wenn sie ein durch aufenthaltsrechtliche Abhängigkeiten oder gesellschaftliche Stereotypen geschaffene Machtgefüge zwischen den Elternteilen erleben (Komponenten S und P).¹⁷³ Eine Studie von Barbara Waldis und Laurence Ossipow thematisiert den Einfluss struktureller Diskriminierung im Familienkreis am Umgang mit «kulturellen Unterschieden» in 80 binationalen Paaren.¹⁷⁴ Sie beleuchten, wie einige Schweizer Partner·inn·en jeden Kontakt mit Herkunftsland und Landsleuten ihrer Lebensgefährt·inn·en systematisch meiden und diese dadurch ausgrenzen (Komponente P).



Aus Deutschland stammt ein gut dokumentierter Bestseller dazu von Emilia Roig, einer Politologin die als Tochter einer Schwarzen Französin aus Martinique, eines jüdisch-algerischen Vaters und als Enkelin eines bezeichnend rassistischen Politikers in privilegierten Verhältnissen in Paris aufwuchs.¹⁷⁵ Aus sehr vielfältigen Perspektiven legt sie aufgrund ihrer eigenen Biografie dar, wie strukturelle Ungleichheit über Generationen weitergegeben wird. So ist Forschungsbedarf auch zu innerfamiliären Prozessen gerade in einem Land wie der Schweiz angesagt, das in Zukunft eine weiterwachsende soziale, ethnische und kulturelle Vielfalt kennen dürfte.

¹⁶⁹ Widmer, Pesche. 2006. «Die Gratwanderung eines Türstehers». *Tangram* 18.

¹⁷⁰ Djilo, Socrate Youbessi. 2009. «Être jeune et Noir en Suisse». *Tangram* 23; Efonyai-Mäder et Ruedin 2017 op.cit.; Fröhlicher-Stines und Mennel 2004 op.cit.

¹⁷¹ Moeschler, Olivier. 2020. «Kulturverhalten in der Schweiz: Wichtigste Ergebnisse 2019 und Vergleich mit 2014». Kultur, Medien, Informationsgesellschaft, Sport. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik.

¹⁷² <https://brand-new-life.org/b-n-l-de/open-letter-de-de/>

¹⁷³ Trevisan, Amina. 2020. «Rassismus und sein Einfluss auf die psychische Gesundheit». In *Depression und Biographie: Krankheitserfahrungen migrierter Frauen in der Schweiz*, 283–332. transcript Verlag; Efonyai-Mäder, Denise, und Didier Ruedin. 2017. «Anti-Schwarzen-Rassismus in der Schweiz: eine Bestandsaufnahme Explorative Studie zuhanden der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB)». SFM Studies 67. Neuchâtel: SFM.

¹⁷⁴ Waldis, Barbara, und Laurence Ossipow. 2004. «Binationale Paare und multikulturelle Gesellschaften». In *Migration und die Schweiz: Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms "Migration und interkulturelle Beziehungen"*, 390-420. Zürich: Seismo.

¹⁷⁵ Roig, Emilia. 2021. *Why we matter: Das Ende der Unterdrückung*. Berlin: Aufbau-Verlag.

4 Schlussfolgerungen

Wer sich mit rassistischer Diskriminierung in der Schweiz befasst, stellt bald einmal fest, wie gegensätzlich und vielfältig die Perspektiven und Meinungen diesbezüglich sind. Da Rassismus hierzulande weitgehend verpönt ist, wird er oft ausschliesslich dem Fehlverhalten von Einzelpersonen oder extremistischen Randgruppen zugeschrieben und skandalisiert. Oder aber er wird heruntergespielt als ein in einem demokratischen Rechtsstaat wie der Schweiz ohnehin überholtes Phänomen. Somit finden strukturell-institutionelle Ausprägungen insbesondere bei Personen, die aus eigener Anschauung kaum Diskriminierungserfahrungen haben, wenig Beachtung oder stossen gar auf Ablehnung. Jedenfalls wurden in den Fachgesprächen wie auch in der Literatur vielfältige – meist unbewusste, aber wirkmächtige – Abwehrmechanismen gegen eine Auseinandersetzung mit diesem (Forschungs-)Gegenstand thematisiert. Es darf daher nicht erstaunen, dass viele Bürger:innen, oder auch die Politik, Rassismus als ein eher zweitrangiges Problem betrachten. Vor diesem Hintergrund setzte sich diese Studie zum Ziel, theoretische und konzeptionelle Grundlagen für die Erfassung von strukturellem Rassismus in knapper Form aufzubereiten und einen Überblick über die wichtigsten empirischen Grundlagen zu geben, beides mit Fokus auf die Situation in der Schweiz.

4.1 Struktureller Rassismus als gesellschaftliches System

Gemäss Arbeitsdefinition verstehen wir strukturellen Rassismus als gesellschaftliches System von Diskursen, Handlungsmaximen und Normvorstellungen, die aus historisch gewachsenen Herrschaftsformen hervorgehen und tendenziell bestehende Ungleichheitsverhältnisse von rassifizierten Gruppen reproduzieren. Rassistische Diskriminierung setzt keine explizit rassistische Ideologie oder Absicht einer Person oder Institution voraus. Weil sich der Einfluss von Strukturen, die aus dem Ineinandergreifen von individuellen und institutionellen Diskriminierungen resultieren, meist nicht direkt erfassen lässt, haben wir empirische Daten zu einzelnen Lebensbereichen zusammengestellt, die vereinfacht aufzeigen, wie Rassismus aus einem Zusammenspiel von drei Komponenten hervorgeht:

(P) Die Geschichte prägt *Praktiken*, Politik und Alltagswissen unter vorherrschenden Herrschaftsverhältnissen so, dass rassifizierte Gruppen von besonderen Rechten, Ressourcen oder Anerkennungen ausgeschlossen werden. Die zugrundeliegenden Prozesse können informeller wie auch formeller Art (beispielsweise gesetzlich verankert) sein.

(U) Daraus resultieren *Ungleichheitsverhältnisse*, die gesellschaftliche Teilhabechancen rassifizierter Minderheiten (in)direkt beschränken (bei Schulabschlüssen, in beruflichen Positionen usw.). Diese Verhältnisse werden von der Mehrheitsgesellschaft vielfach unreflektiert als Normalität hingenommen und den Merkmalen und der Eigenverantwortung der betreffenden gesellschaftlichen Gruppen zugeschrieben.

(S) Entsprechend weit verbreitete *Stereotype* von oder Assoziationen mit rassifizierten Personen erhärten Vorurteile, die wiederum in alltägliche Praktiken und Politikgestaltung einfließen.

Die Ausprägung der Komponenten und die Verknüpfungen dazwischen können sich ganz verschieden gestalten und je nach Anschauung und Eingrenzung der Komponenten in beide Richtungen auf einander einwirken.

4.2 Haupterkenntnisse

Praktisch allen empirischen Befunden ist gemeinsam, dass sie nur ein Teilbild abgeben und Rassismus nicht als System mit allen Übergängen im (Re)Produktionszyklus abbilden können. Sie liefern möglicherweise handfeste Belege für die bestehenden Ungleichheiten als vermutete Effekte von Rassismus, ohne die zugrunde liegenden diskriminierenden Praktiken im Einzelnen offenzulegen. Oder sie lenken den Blick auf Stereotype und Vorurteile, die in diskriminierende Politiken münden (können). Für ein umfassendes Bild besteht die Herausforderung einerseits darin darzulegen, dass die Unterschiede und Diskriminierungen System haben, und andererseits entweder aus rassistischen Motiven erfolgen oder aus rassistisch geprägten Abläufen, Praktiken oder Vorkehrungen erwachsen.

Beachtet man allerdings im Rahmen eines bestimmten Lebensbereichs mehrere komplementäre Studien, ist es durchaus möglich, sich ein grobes Bild der Materie zu machen, selbst wenn sie einzeln nur eine oder zwei Komponenten abdecken. So sind wir der Ansicht, dass sowohl für die Forschungsfelder Arbeit, Wohnen, Behörden und Einbürgerung, Politik und in geringerem Mass soziale Sicherung, Polizei und Justiz, klare Hinweise

auf institutionell-strukturelle Diskriminierungen vorliegen, da diese durch Studien dokumentiert werden, die ausreichend vielfältig und relevant sind, um ein einigermaßen stimmiges Bild zu ergeben. Wir greifen nur wenige Beispiele heraus und verweisen auf Kapitel 3 mit entsprechenden Unterthemen.

Besonders klar verdichten sich die Belege, wenn es um die **Arbeitswelt** geht: Dies ist für viele Menschen ein existentieller Lebensbereich, in dem an die 100 Studien mit unterschiedlichen Herangehensweisen und Zielgruppen unternommen wurden. Eine Stärke der teilweise gemischtmethodischen (quantitativ-qualitativen) Analysen ist, dass einzelne Studien experimentell so angelegt sind, dass Verzerrungen durch soziale, aufenthaltsrechtliche oder bildungsrelevante Einflüsse ausgeschlossen werden können, wenn beispielsweise im Sozialbereich hochqualifizierte Personen mit Migrationshintergrund trotz Ausbildung in der Schweiz und Einbürgerung wesentlich seltener für Leitungspositionen in Frage kommen als andere Schweizer:innen (vgl. 3.1). Ferner können Vergleiche zwischen Zielgruppen angestellt werden, die klar aufzeigen, dass französische, deutsche oder portugiesische Zugewanderte viel weniger – wenn überhaupt – diskriminiert werden als solche, die aufgrund vermeintlich erkennbarer Merkmale oder Namen als Personen aus Balkanstaaten oder afrikanischen Ländern wahrgenommen werden. Zusätzlich liegen Statistiken vor, die teilweise massgebliche Unterschiede bei Löhnen oder Arbeitslosigkeit sowie Konzentrationen von Arbeitnehmenden in prekären Tätigkeiten aufzeigen, ohne dass allerdings direkte Verbindungen zu rassistischer Diskriminierung aufgezeigt werden.

Bezüglich **Politik** und **Behörden/Einbürgerung**, die gesellschaftliche Teilhabe massgeblich prägen, lassen sich ebenfalls verschiedene – wenn auch wesentlich weniger – Studien ausmachen, die klare Aussagen über Diskriminierungen, diesmal bei Wahlen, Migrationspolitiken und Zugang zu Einbürgerung oder aufenthaltsrechtlichen Regelungen erlauben. Ferner sind auch hier teilweise nur einzelne Praktiken oder Stereotype abgedeckt. Primär von rassifizierender Ausgrenzung betroffen sind diesbezüglich Personen migrantischer Herkunft aus Drittstaaten Südosteuropas, Afrikas oder Asiens, bzw. Menschen denen eine vermeintlich muslimische Religionszugehörigkeit zugeschrieben wird. Ähnliche Benachteiligungen kommen teilweise auch bei der **sozialen Sicherung** vor (vgl. 3.5).

Bezeichnend ist weiter die Frage des institutionellen Rassismus in der **Polizei**. Obwohl *Racial Profiling* grundsätzlich verboten ist, gab es in mehreren Kantonen wiederkehrende Hinweise, die auf entsprechende institutionelle Praktiken schliessen lassen, welche insbesondere Schwarze Männer, jedoch auch als asiatisch, muslimisch, Roma, Sinti, jüdisch wahrgenommene Personen, unter Generalverdacht stellen. Da es allgemein schwierig ist, in und über wichtige Institutionen mit hoheitlichen Funktionen akademische Studien durchzuführen, wurden infolge der Mobilisierung von zivilgesellschaftlichen Gruppierungen mehrere partizipative Forschungen über *Racial Profiling* unternommen, welche die Erfahrungen von rassifizierten Personen mit der Polizei dokumentieren und juristisch beleuchten. Diese Initiativen zur Aufarbeitung von marginalisiertem Wissen wurden von den Fachpersonen als wichtige Impulse für die Thematisierung des brisanten Themas und als Anstoss für weitere Nachforschungen und wissenschaftliche Abhandlungen bezeichnet.

Dass **Bildung** in unserer Gesellschaft wichtige Weichen für den späteren Werdegang junger Menschen stellt, dürfte unbestritten sein. Deshalb sei abschliessend der Schulbereich angesprochen, dem am drittmeisten Studien gemäss *Scoping*-Analyse gewidmet sind: Diese fallen bezüglich rassistischer Diskriminierung kontrovers aus: Allgemeine Vorkehrungen und Prozesse des Schulsystems, das auf früher Selektion und Differenzierung der Lehrgänge basiert, sind tendenziell so angelegt, dass sich die soziale Schicht der Eltern (ausgedrückt in Bildungsniveau, Einkommen und Berufsstellung) auf die nächste Generation überträgt. Dies gilt für einheimische Familien wie für solche mit Migrationshintergrund. Wenn nun Kinder aus rassifizierten Minderheiten vielfach aus sozial benachteiligten – oder im Anschluss an eine Migration beruflich deklassierten – Familien stammen, verschränken sich Einflüsse der sozialen Schicht möglicherweise mit einem Rückstand in der Schulsprache, kulturellen Stigmata und bei migrierten Familien eventuell mit aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen. Dies gilt unabhängig davon, ob allenfalls herkunftsspezifische Effekte bei der Leistungsbewertung dazu kommen, die den Lehrkräften meist gar nicht bewusst – mitunter aber intendiert – sind.

Somit mögen grössere schulische Ungleichheiten etwa bei Bildungsabschlüssen als «normal» erscheinen, wenn die Schule primär aus der Perspektive ihrer meritokratischen Selektionsfunktion betrachtet wird. Versteht man hingegen den Bildungsauftrag dahingehend, allen Kindern die gleichen Zugangschancen im Hinblick auf ein autonomes Leben zu gewähren, müsste man herkunftsbedingte – soziale oder ethnisch-kulturelle – Ungleichheiten möglichst ausräumen und in diesem Fall von herkunftsspezifischer Diskriminierung sprechen.

Am Beispiel der Bildung wird deutlich, wie eng rassistische Diskriminierung mit anderen Differenzdimensionen verknüpft ist, wie eben der sozialen Schicht; oder je nach Handlungsfeld dem Alter (beispielsweise bei Gesundheit) oder dem Geschlecht (bei Polizei und Justiz). Ebenfalls augenfällig ist, dass Rassismus oft Menschen mit Migrationshintergrund tangiert, bei denen ausländer- und asylrechtliche Einschränkungen eine zusätzliche, wenn auch rechtlich begründete Ungleichbehandlung darstellen können. Angesichts der Tatsache, dass die Schweiz eine seit Jahrzehnten hohe Mobilität (Immigration-Emigration) kennt, ist diese Beobachtung wenig erstaunlich, soll aber keinesfalls den Blick auf andere rassifizierte Minderheiten verstellen, deren Situation ein geringeres Forschungsinteresse hervorgerufen hat: Wir denken insbesondere an Roma, Jüdinnen und Juden, aber auch muslimische und Schwarze Menschen.

4.3 Forschungsdesiderat oder: wie weiter?

Der vorliegende Bericht hat die empirische Forschungslage in Bezug auf rassistische strukturelle Diskriminierungen in der Schweiz zusammengetragen. Dies war ein herausforderndes Unterfangen, was nicht nur dem Thema geschuldet ist, das in die verschiedenen Verästelungen unserer Gesellschaft hineinwirkt und sich dementsprechend vielfältig äussert, sondern auch der gesamten Forschungslandschaft Schweiz, die sichtlich Mühe bezeugt, sich dem Thema Rassismus mit der nötigen Entschlossenheit zu stellen, von wenigen in diesem Bericht erwähnten Ausnahmen abgesehen.

Dies hat mit einer eigenartigen Verflechtung von innerakademischen Logiken und mit dem Unbehagen in Politik und Gesellschaft zu tun, sich mit den Forderungen von «vergessenen» Anspruchsgruppen auseinanderzusetzen. Struktureller Rassismus durchzieht die Gesellschaft als Ganzes und macht vor den Toren von Universitäten nicht halt. Im Kontext der akademischen Institutionen kommen meritokratische Logiken und Fragen legitimer Hierarchien ins Spiel, die einen offenen Umgang mit Fragen der Diskriminierung und des Rassismus in den eigenen Institutionen erschweren. Wie Naika Foroutan von der Humboldt Universität kürzlich festgehalten hat, wird wenig reflektiert, «dass rassistisch strukturierte Gesellschaften bereits früh den Pfad für institutionelle Ungleichheiten legen und auch jene, die sich selbst niemals rassistisch äussern würden, von diesen Ungleichheiten profitieren» (*Whiteness* bzw. *White privilege*).

Nebst den Hausaufgaben müssen forschungsnahe Institutionen den Blick verstärkt auf gesellschaftliche Strukturen und Institutionen richten. «Wer nicht gezählt wird, zählt nicht», lautet ein Plädoyer der Gruppe *Citizens for Europe*, die mehr Daten und Studien zu Diskriminierung verlangt. Diese Forderung ist auch für die Forschungslandschaft Schweiz angebracht. In Anlehnung an die *Scoping*-Analyse und gemäss der einstimmigen Forderung der Fachpersonen nach mehr Forschung, bräuchte es eine breite Zusammenarbeit der schweizerischen Forschungsinstitutionen, welche öffentliche Statistiken theoretisch und methodisch verfeinert und sie mit empirischen qualitativen und quantitativen Daten ergänzt. Nur durch eine systematische Zusammenarbeit, etwa im Rahmen eines Nationalen Forschungsprogramms, können die Kräfte in der Schweizer Akademie gebündelt werden. Es ginge darum, in den verschiedenen Disziplinen der Sozial- und Geisteswissenschaften das Knowhow zu stärken und für die internationale Forschung anschlussfähig zu machen. Ferner drängt sich eine dezidiert transdisziplinäre Herangehensweise auf sowie eine Einbindung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven, die sich mit Rassismus beschäftigen. Bisherige Ergebnisse, dies zeigt dieser Bericht, beschreiben das Phänomen des strukturellen Rassismus höchstens punktuell. Mit einer solchen Anstrengung könnte eine Gesellschaftsanalyse erreicht werden, welche die Lage in der Schweiz im europäischen Kontext zu verorten vermag.

Diese Stossrichtung der Forschung dürfte einen Baustein für eine informierte Auseinandersetzung liefern, die örtlich und zeitlich kontextualisiertes Wissen erfordert. Rassismus wird in der Schweiz auch in Zukunft eine Rolle spielen: Deshalb ist es zentral, das Phänomen nicht nur als Ideologie, sondern als Struktur und Prozess inmitten der Gesellschaft zu verstehen. Auch um kritische Distanz und vielleicht eine gewisse Gelassenheit gegenüber *hors-sol*-Forderungen oder reinen Wortpolemiken zu bewahren. Zweifellos sind zahlreiche positive Entwicklungen zu verzeichnen, auf die wir im Rahmen dieser Studie nicht speziell fokussiert haben. Es steht aber ausser Frage, dass Rassismus, welcher Art auch immer, benachteiligt, entwürdigt, auch krank macht und mitunter tötet. Ebenso klar ist, dass manche Menschen stärker davon betroffen sind als andere. Mehr darüber zu erfahren und Wege zu suchen, proaktiv damit umzugehen, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht aufzuschieben ist.

5 Methodischer Anhang

Die *Scoping*-Analyse ist eine neue Methode der systematischen Erfassung der wissenschaftlichen Literatur zu einem spezifischen Thema. Standardisiertes Vorgehen und ein transparentes Protokoll stellen sicher, dass die Literatur als Gesamtes erfasst wird, auch wenn kein Anspruch auf Vollständigkeit gilt. Im Vergleich: Die herkömmlichen Literaturanalysen bilden die Lesart der Autor·innen ab; «systematische» Literaturüberblicke versuchen ausnahmslos alle Studien zu einem spezifischen Thema zusammenzustellen.

Da viele Studien zu strukturellem Rassismus in der Schweiz sogenannten «graue» Literatur sind, haben wir Google Scholar als Eingangspunkt genommen. Die Studien mussten sich mit der Schweiz befassen, aber wir haben keine zeitlichen Einschränkungen vorgenommen. Wir suchten auf Deutsch, Französisch und Englisch: Rassismus Schweiz (racisme Suisse, racism Switzerland); Diskriminierung Schweiz (discrimination Suisse, discrimination Switzerland); struktureller Rassismus Schweiz (racisme structurel Suisse, structural racism Switzerland); institutioneller Rassismus Schweiz (racisme institutionnel Suisse, institutional racism Switzerland); racial discrimination Switzerland. Die ersten 100 Einträge auf Google Scholar wurden berücksichtigt. Indem wir die Schwelle so hoch setzten, konnten wir sicherstellen, dass möglichst viele relevante Studien erfasst werden. Keine methodischen Zugänge wurden ausgeschlossen, aber rein theoretische Ansätze nicht berücksichtigt. Studien nicht zur Schweiz wurden bei der Durchsicht ausgeschlossen. Da in der grauen Literatur oft keine Abstracts vorhanden sind, wurde die gesamte Analyse von Hand ausgeführt. Wie bei einer *Scoping*-Analyse üblich, haben wir nicht Referenzen nach weiteren Studien durchsucht.¹⁷⁶

Ergänzend haben wir eine klassische Literaturanalyse durchgeführt. Ausgangspunkt waren Studien, die uns von Expert·inn·en angegeben worden sind, ferner Studien, die darin zitiert wurden, und eine Literatursuche des CentreDoc des SFM (Swisscovery, Scopus, Worldcat): Racism*, Rassismus, discrimination*, Diskriminierung*, institution*, stru?turel*, systemi*. Die Suche des CentreDoc war nicht auf die Schweiz beschränkt. Insgesamt konnten wir 304 Studien identifizieren, welche empirische Grundlagen für strukturellen Rassismus in der einen oder anderen Form beinhalten. Die Liste der Studien in der *Scoping*-Analyse ist in einem online Anhang unter <https://osf.io/km4pe/> verfügbar.

¹⁷⁶ Munn, Zachary, et al. 2018. «Systematic review or scoping review? Guidance for authors when choosing between a systematic or scoping review approach». *BMC Medical Research Methodology* 18 (1): 143.

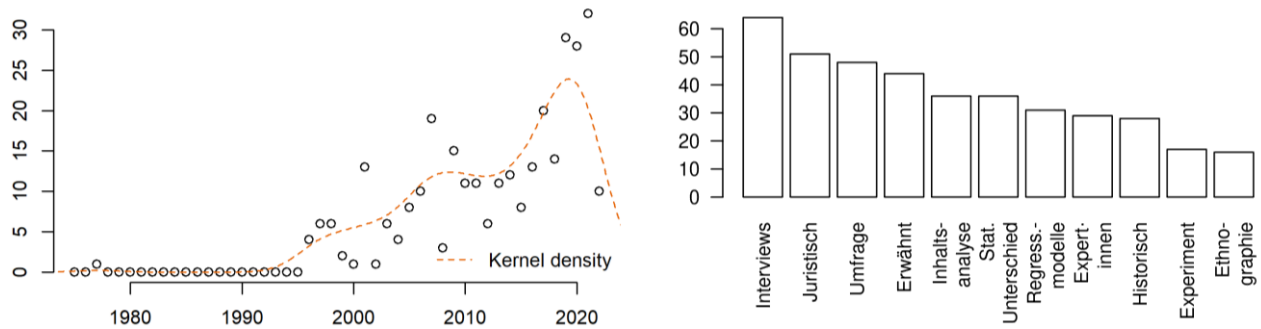
Tabelle 2: PRISMA Flussdiagramm, wie Studien identifiziert und durchgesehen wurden

| | Identifizierung von Studien aus Datenbanken | | Identifizierung von Studien aus anderen Quellen | |
|-----------------|---|--|--|---|
| Identifizierung | Einträge aus Google Scholar (n=1,300) ↓ | → Einträge vor der Durchsicht entfernt: Duplikate entfernt: (n=341) | Einträge aus Expert-innen-Interviews (n=62) Einträge aus Referenzen der obigen Einträge (n=~1,500) Suche des <i>CentreDoc</i> (n=120) ↓ | |
| | Einträge durchgesehen (n=959) ↓ | → Einträge entfernt (manuelle Durchsicht von Titel, Abstract, Einleitung): (n=804, nicht zur Schweiz, nicht zu Rassismus) | Einträge durchgesehen (n=~1,682) ↓ | → Einträge entfernt: (n=~1,134 nicht zu Rassismus, nicht zur Schweiz) (n=129 Duplikate) |
| | Einträge abgerufen (n=155) ↓ | → Studien nicht abgerufen: kein Zugriff (n=4) | Einträge abgerufen (n=419) ↓ | → Studien nicht abgerufen: kein Zugriff (n=0) |
| Durchsicht | Studien geprüft, ob sie den Kriterien entsprechen (n=151) ↓ | → Studien ausgeschlossen: Duplikate (n=1) Nicht zur Schweiz (n=9) Nicht zu Rassismus (n=4) Keine empirischen Resultate (n=17) | Studien geprüft, ob sie den Kriterien entsprechen (n=419) ↓ | → Studien ausgeschlossen: Duplikate (n=7) Nicht zur Schweiz (n=107) Nicht zu Rassismus (n=2) Keine empirischen Resultate (n=119) |
| | Studien in der <i>Scoping-Analyse</i> berücksichtigt (n=120) ↓ | | Studien in der Literaturanalyse (n=184) ↓ | |
| Berücksichtigt | Studien in der Analyse berücksichtigt (n=304) | ← | | |

Hinweise: Die Tilde bedeutet geschätzte Zahlen, weil wir die genaue Anzahl Referenzen nicht notiert haben. Angepasst vom PRISMA 2020 Flussdiagramm.

Diese 304 Studien haben wir systematisch kodiert, um besser zu verstehen, welche Aspekte des strukturellen Rassismus auf welche Art untersucht wurde. Erstens kodierten wir, welcher Lebensbereich von der Studie untersucht wurde, wobei eine Studie mehrere Lebensbereiche abdecken kann und entsprechend mehrfach kodiert (und gezählt) wird. Wir verwendeten eine vordefinierte Liste von Lebensbereichen. Zweitens kodierten wir, welche Methoden verwendet wurden, ebenfalls aufgrund einer vordefinierten Liste. Auch hier kommt es vor, dass Studien mehrere Methoden verwenden. Drittens haben wir erhoben, wie die Studie die Bevölkerung klassifiziert hat. Dabei unterscheiden wir «ethnische» Kategorisierung (ethnische Gruppe, Hautfarbe, ethnisch konnotierte Namen, Religionszugehörigkeit), Migrationsstatus (Migrationshintergrund nach BFS, Migrationshintergrund allgemein, Aufenthaltsstatus), und Nationalität. Abermals wurden mehrere Kategorisierungen pro Studie berücksichtigt. Wir haben bewusst Studien berücksichtigt, die sich auf Migration beziehen, einerseits weil «Migration» in der Schweiz eine Rassismus-relevante Unterscheidung ist, andererseits weil «Migration» in der Schweiz oft als Synonym für ethnische Gruppen verwendet wird, um nicht von Rassismus sprechen zu müssen. Auch Forschende zögern oft, von Rassismus und rassistischer Diskriminierung zu sprechen.

Abbildung 3: Anzahl der Studien zu strukturellem Rassismus in der Schweiz über Zeit und nach Methode



N=304 Studien zwischen 1977 und 2022. Die Daten wurden Ende 2021 und Anfang 2022 erhoben, was den Wert für 2022 nach unten verzerrt. Einige Studien verwenden mehrere Methoden.

Tabelle 3: verschiedene Methoden um Rassismus zu «messen»

| Methode/Disziplin | Details |
|---|--|
| (Virtuelle) Beobachtungen von Verhaltensmustern | Beobachtung von Verhalten, das rassistisch geprägt ist, z.B. Auswahl von potenziellen Kandidat-inn-en auf einer Job-Plattform, Streichung von Politiker-innen ohne traditionellem Schweizer Namen auf Wahlzetteln, Ablehnung von Einbürgerungsgesuchen nach Nationalität. Mittels Regressionsanalysen werden andere Gründe für die Unterschiede berücksichtigt, und die übrigbleibenden Unterschiede als «unerklärbar», als Diskriminierung interpretiert. |
| Diskurs- und Bildanalysen | Medienanalysen, Schul- und Kinderbücher, politische Plakate: Stereotype werden aufgezeigt. |
| Erfahrungsberichte | Aufzeichnung von erlebtem Rassismus im Alltag, etwa in qualitativen Studien oder durch Beratungsstellen. Diese Berichte schildern die Erfahrung von Rassismus. |
| Ethnografische Herangehensweisen | Qualitative Studien, wie beispielsweise in der Schule, der Politik und im Arbeitsmarkt usw. selektiert wird. Inwiefern ist diese Selektion rassistisch geprägt, wie wird argumentiert? |
| Historische Perspektiven | Aufzeigen von Verflechtungen von Migrations- und Kolonialgeschichte (postmigrantische und postkoloniale Ansätze) |
| Juristische Analysen | Fallanalysen aus Jurisprudenz, Gesetzesanalysen, Aktenstudien zu Strafrechtsfällen, zu rassistischer Diskriminierung usw. Zeigen juristisch relevante und untersuchte Vorfälle auf. |
| «Practice Testing» | Forschende erstellen Profile und bewerben sich mit diesen auf dem Arbeits- oder Wohnungsmarkt. Die Profile unterscheiden sich nur nach Namen, Hautfarbe usw. Unterschiede in den Antworten/Einladungen bedeuten Diskriminierung. |
| Sozio-psychologische Ansätze | Repräsentative Erhebungen bzw. Umfragen in der Bevölkerung, um die Verbreitung von Vorurteilen zu messen, durch direkte Abfrage oder indirekt durch Beschriebe von Situationen. Die Verbreitung von Vorurteilen kann ermittelt werden. |
| Statistische, ökonomische Erhebungen | Es wird untersucht, wie Schulerfolg, Einkommen, usw. verteilt sind, z.B. Weisse und Schwarze werden verglichen, nach Nationalität oder Migrationshintergrund. In der Schweiz sind systematische Untersuchungen meist auf Nationalität und den Migrationshintergrund (nach BFS) beschränkt. Mittels Regressionsanalysen werden andere Gründe für die Unterschiede berücksichtigt, und die übrigbleibenden Unterschiede als «unerklärbar» als Diskriminierung interpretiert. |
| Vignetten, Experimentiermethoden | Realitätsnahe Situationen wie die Auswahl von Job-Kandidat-inn-en werden in kurzen Beschrieben nachgezeichnet und das Verhalten der Teilnehmenden aufgezeichnet. Werden z.B. bei der Auswahl zwischen zwei fiktiven Kandidat-inn-en Herkunft oder Hautfarbe berücksichtigt, deutet dies auf Diskriminierung hin. |

Weitere Studien des SFM

80d: Dina Bader, Denise Efionayi-Mäder (2022). Förderprogramm «ici. gemeinsam hier.». Wissenschaftliche und empirische Möglichkeiten.

80f: Dina Bader, Denise Efionayi-Mäder (2022). Programmes de financement «ici.ensemble». Pistes scientifiques et empiriques.

79: Didier Ruedin, Joëlle Fehlmann (2022). Panorama de la diversité au sein du personnel de l'administration du Canton de Neuchâtel.

78: Johanna Probst, Didier Ruedin, Patrick Bodenmann, Denise Efionayi-Mäder, Philippe Wanner (2021). Littérature en santé relative au covid-19 : focus sur la population migrante.

77: Denise Efionayi-Mäder, Joëlle Fehlmann, Johanna Probst, Didier Ruedin, (alphabetisch) und Gianni D'Amato (2020). Mit- und Nebeneinander in Schweizer Gemeinden. Wie Migration von der ansässigen Bevölkerung wahrgenommen wird (Langfassung).

76: Joëlle Fehlmann, Denise Efionayi-Mäder (2020). Evaluation des Pilotprojekts «Lern- und Werkzentrum» tipiti.

75d: Didier Ruedin, Denise Efionayi-Mäder, Sanda Üllen, Veronika Bilger und Martin Hofmann (2020). Wirkungszusammenhänge Migration, Integration und Rückkehr. Eine Literaturanalyse im Auftrag des SEM in Erfüllung des Postulats 16.3790 «Migration. Langfristige Folgen der Integration».

75f: Didier Ruedin, Denise Efionayi-Mäder, Sanda Üllen, Veronika Bilger et Martin Hofmann (2020). Corrélations entre migration, intégration et retour. Analyse de la littérature sur mandat du SEM en réponse au postulat 16.3790 «Migration. Conséquences à long terme de l'intégration».

74: Joëlle Fehlmann, Denise Efionayi, David Liechti und Michael Morlok (2019). Bildungsmassnahmen für spät eingereiste Jugendliche und junge Erwachsene. Privat (mit finanzierte Bildungsangebote für Asylsuchende).

73d: Johanna Probst, Gianni D'Amato, Samantha Dunning, Denise Efionayi-Mäder, Joëlle Fehlmann, Andreas Perret, Didier Ruedin, Irina Sille (2019). Kantonale Spielräume im Wandel. Migrationspolitik in der Schweiz.

73f: Johanna Probst, Gianni D'Amato, Samantha Dunning, Denise Efionayi-Mäder, Joëlle Fehlmann, Andreas Perret, Didier Ruedin, Irina Sille (2019). Marges de manœuvre cantonales en mutation. Politique migratoire en Suisse.

72: Rosita Fibbi, Joëlle Fehlmann, Didier Ruedin (2019). Discrimination des personnes hautement qualifiées issues de la migration dans le domaine social?

*Für weitere Informationen zu den Publikationen des SFM:
<https://www.unine.ch/sfm/de/home.html>*

Die Studien können frei heruntergeladen oder beim SFM bestellt werden.



**Swiss Forum for Migration
and Population Studies**

Rassismus wurde in der Schweiz lange als Randphänomen betrachtet, das vor allem radikale Gruppen mit extremistischem Gedankengut betrifft. Diese Studie befasst sich mit strukturellen Ausprägungen von Rassismus in der Schweiz, um eine faktenbasierte Diskussion zu fördern. Gestützt auf Erkenntnissen von Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis und einer systematischen Scoping-Analyse sowie einer klassischen Literaturanalyse wurden empirische Forschungen und Berichte auf die Untersuchung möglicher rassistischer Diskriminierung hin ausgewertet.

Die Studie zeigt, dass für die Bereiche Arbeit, Wohnen, Behörden und Einbürgerung, Politik sowie teilweise soziale Sicherung, Polizei und Justiz dokumentierte Hinweise auf institutionell-strukturelle Diskriminierungen bestehen. Diese belegen deutlich, dass es sich um rassistische Diskriminierung und nicht um allgemeine «Ausländerfeindlichkeit» handelt: Diskriminiert werden nicht alle ausländischen Personen, sondern Menschen, die als «anders» wahrgenommen werden, auch wenn diese einen Schweizer Pass besitzen. Zudem wird klar, dass einzelne Gruppen in bestimmten Lebensbereichen besonders betroffen sind. Weitere Bereiche liefern Hinweise auf rassistische Diskriminierung, deren Zusammenhänge noch nicht genügend erforscht wurden oder kontrovers diskutiert werden (Bildung, Gesundheit usw.).

Forschungsteam

Leonie Mugglin, Anthropologin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am SFM

Denise Efionayi, Soziologin, Projektleiterin und Vizedirektorin des SFM

Didier Ruedin (PhD), Soziologe, Projektleiter SFM

Gianni D'Amato (PhD), Politologe, Direktor des SFM und des nccr – on the move

ISBN

ISBN 2-940379-86-6

978-2-940379-86-6

**Université de Neuchâtel, Institut SFM, Rue Abram-Louis-Breguet 2, 2000 Neuchâtel
T +41 32 718 39 20, secretariat.sfm@unine.ch, migration-population.ch**